

## Übersicht Versicherungsschutz

<b>I</b>	<b>Allgemeine Vertragsgrundlagen</b>	Seite	<b>11 - 23</b>
<b>II</b>	<b>Besondere Versicherungsbedingungen</b>		
<b>A</b>	<b>Werteversicherung</b>	Seite	<b>24 - 32</b>
<b>B</b>	<b>Versicherungsschutz für die Datenträger und Daten</b>	Seite	<b>33</b>
<b>C</b>	<b>Ertragsausfallversicherung</b>	Seite	<b>34 - 36</b>
<b>D</b>	<b>Versicherungsschutz gegen gesetzliche Haftpflichtansprüche</b>	Seite	<b>37 - 70</b>
	▫ Betriebshaftpflicht	Seite	<b>37 - 50</b>
	▫ Privathaftpflichtversicherung	Seite	<b>51 - 58</b>
	▫ AMG - Deckung	Seite	<b>59 - 60</b>
	▫ Umweltschadensversicherung	Seite	<b>61 - 70</b>
<b>D1</b>	<b>Aut Idem – Deckung</b>	Seite	<b>71</b>
<b>E</b>	<b>Rechtsschutzversicherung</b>	Seite	<b>72 - 84</b>
	▫ Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung	Seite	<b>72 - 81</b>
	▫ Sonderbedingung 1 Erweiterter Straf-Rechtsschutz für den privaten und beruflichen Bereich als Arbeitnehmer	Seite	<b>81 - 82</b>
	▫ Sonderbedingungen für den Spezial-Straf-Rechtsschutz	Seite	<b>82 - 84</b>
<b>F</b>	<b>nicht belegt</b>	Seite	<b>85</b>
<b>G</b>	<b>Transportversicherung</b>	Seite	<b>86 - 93</b>
	▫ Individueller Teil	Seite	<b>86</b>
	▫ Allgemeiner Teil	Seite	<b>87 - 93</b>

<b>I</b>	<b>Allgemeine Vertragsgrundlagen</b>		
1.	<b>VERTRAGSGRUNDLAGEN</b> .....	Seite	<b>11</b>
2.	<b>GEGENSTAND DER VERSICHERUNG, BETEILIGTE VERSICHERER, ERKLÄRUNGEN DES</b> .....	Seite	<b>11</b>
	<b>VERSICHERUNGSNEHMERS, ERKLÄRUNGEN DES VERSICHERERS, PROZESSFÜHRUNG</b>		
2.1.	Gegenstand der Versicherung .....	Seite	11
2.2.	Beteiligte Versicherer .....	Seite	11
2.3.	Erklärungen des Versicherungsnehmers .....	Seite	11
2.4.	Erklärungen des Versicherers .....	Seite	12
2.5.	Prozessführung .....	Seite	12
3.	<b>BEITRAGSBERECHNUNG, MELDEPFLICHT DES VERSICHERUNGSNEHMERS,</b> .....	Seite	<b>12</b>
	<b>ANPASSUNG DER BEITRÄGE, VERLETZUNGSFOLGEN</b>		
3.1.	Beitragsberechnungsgrundlage .....	Seite	12
3.2.	Meldepflicht des Versicherungsnehmers .....	Seite	12
3.3.	Anpassung der Beiträge .....	Seite	12
3.4.	Verletzungsfolgen .....	Seite	12
3.5.	Beitragsabrechnung bei Verringerung der tariflich maßgeblichen Personenzahl und des Versicherungsumfanges .....	Seite	12
4.	<b>BEGINN DER VERSICHERUNG UND VERSICHERUNGSBEITRÄGE</b> .....	Seite	<b>13</b>
4.1.	Beginn der Versicherung .....	Seite	13
4.2.	Beitragszahlung und Versicherungssteuer .....	Seite	13
4.3.	Unterjährige Zahlungsweise der Versicherungsbeiträge (Ratenzahlung) .....	Seite	14
4.4.	Beitragsabrechnung bei vorzeitiger Vertragskündigung .....	Seite	14
5.	<b>DAUER, ENDE UND KÜNDIGUNG DES VERTRAGES</b> .....	Seite	<b>14</b>
5.1.	Dauer und Ende des Vertrages .....	Seite	14
5.2.	Kündigung des Versicherungsvertrages .....	Seite	14
6.	<b>ÄNDERUNG DER VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN UND TARIFBEITRÄGE DURCH DEN</b> .....	Seite	<b>15</b>
	<b>VERSICHERER</b>		
6.1.	Änderungsgründe .....	Seite	15
6.2.	Schriftliche Information des Versicherungsnehmers und Kündigungsrecht .....	Seite	15
6.3.	Ausnahmen vom Kündigungsrecht .....	Seite	15
7.	<b>SELBSTBETEILIGUNG IM VERSICHERUNGSFALL</b> .....	Seite	<b>15</b>
7.1.	Allgemeine Selbstbeteiligung .....	Seite	15
7.2.	Anfängliche Selbstbeteiligung und Anpassung der Selbstbeteiligung .....	Seite	15
7.3.	Individuelle Selbstbeteiligung .....	Seite	15
7.4.	Ausnahmeregelung .....	Seite	15
8.	<b>ENTSCHÄDIGUNGSLEISTUNG</b> .....	Seite	<b>16</b>
8.1.	Anerkennungsfrist für die Entschädigungsleistung .....	Seite	16
8.2.	Auszahlung der Entschädigungsleistung .....	Seite	16
8.3.	Verlängerung der Fristen .....	Seite	16
8.4.	Aufschub der Entschädigungsleistung .....	Seite	16
8.5.	Verzinsung der Entschädigungsleistung .....	Seite	16
8.6.	Rückzahlung der Entschädigungsleistung .....	Seite	16
8.7.	Herabsetzung der Entschädigungsleistung .....	Seite	16
9.	<b>FESTSTELLUNG DER ENTSCHÄDIGUNGSLEISTUNG DURCH EIN SACHVER-</b> .....	Seite	<b>16</b>
	<b>STÄNDIGENVERFAHREN</b>		
9.1.	Vereinbarung eines Sachverständigenverfahrens .....	Seite	16
9.2.	Einleitung des Sachverständigenverfahrens .....	Seite	16
9.3.	Verfahren bei Differenzen im Feststellungsergebnis .....	Seite	17
9.4.	Verbindlichkeit des festgestellten Ergebnisses .....	Seite	17
9.5.	Verhältnis Obliegenheiten/Sachverständigenverfahren .....	Seite	17
9.6.	Kosten des Sachverständigenverfahrens .....	Seite	17
9.7.	Nicht-Anwendbarkeit des Sachverständigenverfahrens in der <b>Rechtsschutzversicherung und</b> <b>Haftpflichtversicherung</b> .....	Seite	17
10.	<b>PFLICHTEN DES VERSICHERUNGSNEHMERS (OBLIEGENHEITEN)</b> .....	Seite	<b>17</b>
10.1.	Vorvertragliche Anzeigepflicht der Gefahrumstände .....	Seite	17
10.2.	Anzeigepflicht bei Gefahrerhöhung nach Vertragsabschluss .....	Seite	17
10.3.	Anzeigepflicht für bestehende Versicherungsverträge .....	Seite	18
10.4.	Einhaltung der Sicherheitsvorschriften und Maßnahmen zur Schadenverhütung .....	Seite	18
10.5.	Verhalten bei Eintritt eines Versicherungsfalles .....	Seite	18
10.6.	Anzeigepflicht bei Wiederauffinden abhandelter Sachen .....	Seite	19
10.7.	Versehentliches Unterlassen der Anzeige .....	Seite	19

	10.8.	Verantwortlichkeit des Versicherungsnehmers .....	Seite	19
	10.9.	Versehensklausel im Zusammenhang mit Schadenmeldungen .....	Seite	20
<b>11.</b>		<b>FOLGEN BEI VERLETZUNG DER OBLIEGENHEITEN .....</b>	<b>Seite</b>	<b>20</b>
	11.1.	Anzeigepflicht und / oder Obliegenheiten .....	Seite	20
	11.2.	Verletzung der Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles .....	Seite	20
	11.3.	Verletzung der Obliegenheiten im Versicherungsfall .....	Seite	20
	11.4.	Rücktritt vom Versicherungsvertrag durch <b>den Versicherer</b> .....	Seite	20
	11.5.	Anfechtung des Vertrages wegen arglistiger Täuschung .....	Seite	20
	11.6.	Beitragsnacherhebung .....	Seite	20
	11.7.	Rückerstattung bereits empfangener Versicherungsleistung .....	Seite	20
	11.8.	Arglistige Täuschung des Versicherungsnehmers im <b>Versicherungsfall</b> .....	Seite	20
<b>12.</b>		<b>MEHRFACHE VERSICHERUNG, ÜBERVERSICHERUNG, UNTERVERSICHERUNG .....</b>	<b>Seite</b>	<b>20</b>
	12.1.	Kündigung wegen Obliegenheitsverletzung .....	Seite	21
	12.2.	Selbstbeteiligung bei Mehrfachversicherung .....	Seite	21
	12.3.	Entschädigungsleistung .....	Seite	21
	12.4.	Summen- und Konditionsdifferenzdeckung (sofern vereinbart) .....	Seite	21
	12.5.	Keine Versicherungsdeckung bei Leistungsfreiheit der anderen Versicherungsgesellschaft .....	Seite	21
	12.6.	Nicht-Anwendbarkeit der Summen- und Konditionsdifferenzdeckung .....	Seite	21
	12.7.	Abtretung von Schadenersatzansprüchen .....	Seite	21
	12.8.	Mehrfachversicherung .....	Seite	21
	12.9.	Unterversicherung .....	Seite	21
<b>13.</b>		<b>VERSICHERUNG FÜR FREMDE RECHNUNG .....</b>	<b>Seite</b>	<b>22</b>
	13.1.	Ausübung der Rechte .....	Seite	22
	13.2.	Rechte aus dem Versicherungsvertrag .....	Seite	22
	13.3.	Interesse des Eigentümers .....	Seite	22
	13.4.	Eigentumsvorbehalt .....	Seite	22
	13.5.	Übergebene Sachen an einen Dritten .....	Seite	22
	13.6.	Ausschluss von Ansprüchen untereinander .....	Seite	22
<b>14.</b>		<b>ABTRETUNG UND VERPFÄNDUNG .....</b>	<b>Seite</b>	<b>22</b>
<b>15.</b>		<b>SONSTIGES .....</b>	<b>Seite</b>	<b>22</b>
	15.1.	Schriftform und Anzeigen .....	Seite	22
	15.1.1.	Ausschlüsse .....	Seite	22
	15.1.2.	Empfangsberechtigung .....	Seite	22
	15.2.	Zugang der Willenserklärung .....	Seite	22
	15.2.1.	Zugangserfüllung .....	Seite	22
	15.2.2.	Wirksamwerden der Willenserklärung .....	Seite	22
	15.3.	Verjährung .....	Seite	22
	15.3.1.	Verjährungsfrist .....	Seite	22
	15.3.2.	Beginn .....	Seite	22
	15.3.3.	Aufschiebende Bedingung .....	Seite	23
	15.4.	Gerichtsstand bei Klage <b>gegen den Versicherer</b> .....	Seite	23
	15.4.1.	Gerichtsstand .....	Seite	23
	15.4.2.	Ansprüche gegen Schadenabwicklungsunternehmen .....	Seite	23
	15.4.3.	Vermittlung durch Agenten .....	Seite	23
	15.5.	Repräsentanten .....	Seite	23
	15.6.	Maklerklausel .....	Seite	23
	15.7.	Währung .....	Seite	23

## II Besondere Versicherungsbedingungen

### A Wertversicherung

	<b>KOSTENDEKLARATION</b> .....	<b>Seite</b>	<b>24</b>
<b>1.</b>	<b>VERSICHERTE GEFAHREN UND SCHÄDEN</b> .....	<b>Seite</b>	<b>26</b>
1.1.	Entschädigung für Sachschäden .....	Seite	26
1.2.	Entschädigung für versicherte Sachen .....	Seite	26
1.3.	Entschädigung für versicherte Daten .....	Seite	26
<b>2.</b>	<b>NICHT VERSICHERTE GEFAHREN UND SCHÄDEN</b> .....	<b>Seite</b>	<b>26</b>
2.1.	Keine Entschädigungsleistung .....	Seite	26
2.2.	Glas und Werbeanlagen .....	Seite	27
2.3.	Beweis der Ursache .....	Seite	27
2.4.	Leistungen für Dritte .....	Seite	27
<b>3.</b>	<b>VERSICHERTE SACHEN</b> .....	<b>Seite</b>	<b>27</b>
3.1.	Inhalt .....	Seite	27
3.2.	Glas und Werbeanlagen .....	Seite	27
3.3.	Nachtbelieferung/Medikamentencontainer .....	Seite	27
3.4.	Am Gebäude angebrachte Gegenstände .....	Seite	27
3.5.	Fremde Sachen .....	Seite	27
<b>4.</b>	<b>NICHT VERSICHERTE SACHEN</b> .....	<b>Seite</b>	<b>27</b>
<b>5.</b>	<b>VERSICHERUNGSSORT</b> .....	<b>Seite</b>	<b>27</b>
5.1.	Definition Versicherungsort .....	Seite	27
5.2.	Neu hinzukommende Betriebsgrundstücke .....	Seite	27
5.3.	Versicherungsschutz außerhalb des Versicherungsortes .....	Seite	29
5.3.1.	Botenberaubung .....	Seite	29
5.4.	Versicherungsschutz in Container .....	Seite	29
5.5.	Außenversicherung .....	Seite	29
5.6.	Waren in Kundenbelieferungsfahrzeugen .....	Seite	29
5.7.	Mobil eingesetzte Betriebseinrichtung .....	Seite	29
<b>6.</b>	<b>VERSICHERUNGSSUMME; VERSICHERUNGSWERT</b> .....	<b>Seite</b>	<b>29</b>
6.1.	Versicherungswert der technischen und kaufmännischen Betriebseinrichtung .....	Seite	29
6.2.	Versicherungswert von Vorräten, Waren, Rohstoffen und Naturerzeugnissen .....	Seite	29
6.3.	Versicherungswert von Wertpapieren .....	Seite	30
6.4.	Versicherungswert bei geleasteten Einrichtungsgegenständen .....	Seite	30
6.5.	Versicherungswert für ausrangierte Maschinen, Apparate und Maschinenteile .....	Seite	30
6.6.	Versicherungswert für nicht mehr verwendbare Sachen .....	Seite	30
6.7.	Versicherungswert von Grundstücksbestandteilen und sonstigen Sachen .....	Seite	30
<b>7.</b>	<b>ENTSCHÄDIGUNGSBERECHNUNG, MAXIMALE ENTSCHÄDIGUNGSSUMME NACH DEM</b> .....	<b>Seite</b>	<b>30</b>
	<b>VERSICHERUNGSFALL</b>		
7.1.	Entschädigungsberechnung .....	Seite	30
7.1.1.	Teilschaden (bei beschädigten Sachen) .....	Seite	30
7.1.2.	Totalschaden (bei zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen) .....	Seite	30
7.2.	Beschränkung auf den Zeitwert .....	Seite	30
7.2.1.	Wiederherstellungsfrist .....	Seite	30
7.2.2.	Entschädigung des technischen Fortschritts .....	Seite	30
7.3.	Maximale Entschädigungssumme nach dem Versicherungsfall .....	Seite	30
7.4.	Regressverzicht .....	Seite	30
<b>8.</b>	<b>VERSICHERTE AUFWENDUNGEN UND KOSTEN</b> .....	<b>Seite</b>	<b>31</b>
8.1.	Aufräumungs- und Abbruchkosten .....	Seite	31
8.2.	Feuerlöschkosten .....	Seite	31
8.2.1.	Belohnung für Feuerlöschkräfte .....	Seite	31
8.3.	Bewegungs- und Schutzkosten .....	Seite	31
8.4.	Dekontaminations- und Entsorgungskosten .....	Seite	31
8.5.	Gebäudeschäden .....	Seite	31
8.6.	Änderungskosten für die Schließanlage .....	Seite	31
8.7.	Wiederherstellungskosten von Akten und Plänen .....	Seite	31
8.8.	Mehraufwand für Preisdifferenzen .....	Seite	31
8.9.	Sachverständigenkosten .....	Seite	31
8.10.	Provisorische Sicherungsmaßnahmen .....	Seite	31

8.11.	Erd-, Plaster-, Maurer-, Stemmarbeiten, Provisorien, Eil-, Express-, Luftfracht und Gerüstgestaltung, ..... Seite	32
	Innenverlegte Leitungsnetze	
8.12.	Verlust von Rezepten ..... Seite	32
8.13.	Schäden durch radioaktive Isotope ..... Seite	32
8.14.	Verkehrssicherungsmaßnahmen ..... Seite	32
8.15.	psychologische Betreuung nach Raubüberfall ..... Seite	32
<b>9.</b>	<b>ENTSCHÄDIGUNGSGRENZEN</b> ..... Seite	<b>32</b>
9.1.	Maximale Entschädigungsgrenze je Versicherungsfall ..... Seite	32
9.2.	Hochwertige Sachen ..... Seite	32
9.3.	Bargeld, Urkunden, Brief- und Wertmarken ..... Seite	32
9.3.1.	in verschlossenen Geldschränken ..... Seite	32
9.3.2.	in verschlossenen Behältnissen ..... Seite	32
9.3.3.	unverschlossen ..... Seite	32
<b>B</b>	<b>Versicherungsschutz für die Datenträger und Daten</b>	
	<b>VERSICHERUNGSSUMMEN</b> ..... Seite	<b>33</b>
<b>1.</b>	<b>VERSICHERTE DATEN</b> ..... Seite	<b>33</b>
<b>2.</b>	<b>VERSICHERTE DATENTRÄGER</b> ..... Seite	<b>33</b>
<b>3.</b>	<b>VERSICHERUNGSSORT</b> ..... Seite	<b>33</b>
<b>4.</b>	<b>VERSICHERTE SCHÄDEN UND GEFAHREN</b> ..... Seite	<b>33</b>
<b>5.</b>	<b>ENTSCHÄDIGUNGSLEISTUNG</b> ..... Seite	<b>33</b>
<b>6.</b>	<b>NICHT VERSICHERTE GEFAHREN UND SCHÄDEN</b> ..... Seite	<b>33</b>
<b>C</b>	<b>Ertragsausfallversicherung (Betriebsunterbrechung)</b>	
	<b>VERSICHERUNGSSUMMEN</b> ..... Seite	<b>34</b>
<b>1.</b>	<b>DEFINITION ERTRAGSAUSFALL</b> ..... Seite	<b>34</b>
<b>2.</b>	<b>ERTRAGSAUSFALL DURCH GEBÄUDESCHADEN</b> ..... Seite	<b>34</b>
<b>3.</b>	<b>ERTRAGSAUSFALL OHNE SACHSCHADEN</b> ..... Seite	<b>34</b>
<b>4.</b>	<b>NICHT VERSICHERT SIND ERTRAGSAUSFALLSCHÄDEN INFOLGE VON SACHSCHÄDEN AN</b> ..... Seite	<b>34</b>
<b>5.</b>	<b>ERTRAGSAUSFALLSCHADEN; HAFTZEIT</b> ..... Seite	<b>34</b>
5.1.	Definition Ertragsausfallschaden ..... Seite	34
5.2.	Einschränkung der Haftung ..... Seite	34
5.3.	Lieferfristen ..... Seite	34
5.4.	Haftzeit ..... Seite	34
<b>6.</b>	<b>BETRIEBSGEWINN UND KOSTEN</b> ..... Seite	<b>35</b>
6.1.	Definition Betriebsgewinn ..... Seite	35
6.2.	Definition Kosten ..... Seite	35
<b>7.</b>	<b>VERSICHERUNGSSUMME; UMFANG DER ENTSCHÄDIGUNGSLEISTUNG; SELBSTBETEILIGUNG</b> ..... Seite	<b>35</b>
7.1.	Umfang der Entschädigungsleistung ..... Seite	35
7.2.	Berechnung der Entschädigung ..... Seite	35
7.3.	Löhne und Gehälter im Schadensfall ..... Seite	35
<b>8.</b>	<b>ENTSCHÄDIGUNGSGRENZEN</b> ..... Seite	<b>35</b>
8.1.	Maximale Entschädigungsgrenze je Versicherungsfall ..... Seite	35
<b>9.</b>	<b>SCHADENMINDERUNGSKOSTEN</b> ..... Seite	<b>35</b>
9.1.	Definition Schadenminderungskosten ..... Seite	35
9.2.	Nicht ersetzte Aufwendungen ..... Seite	36
<b>10.</b>	<b>Rückwirkungsschäden</b> ..... Seite	<b>36</b>
<b>11.</b>	<b>Wechselwirkungsschäden</b> ..... Seite	<b>36</b>
<b>D</b>	<b>Versicherungsschutz gegen gesetzliche Haftpflichtansprüche</b>	
	<b>VERSICHERUNGSSUMMEN</b> ..... Seite	<b>37</b>
<b>1.</b>	<b>GEGENSTAND DER VERSICHERUNG</b> ..... Seite	<b>37</b>
1.1.	Versicherung der gesetzlichen Haftpflicht ..... Seite	37
1.2.	Versicherungsfall ..... Seite	37
1.3.	Erhöhung und Erweiterung des versicherten Risikos; Kündigungsmöglichkeiten ..... Seite	37
<b>2.</b>	<b>VORSORGEVERSICHERUNG FÜR NEUE RISIKEN</b> ..... Seite	<b>37</b>
2.1.	Beginn des Versicherungsschutzes für neue Risiken ..... Seite	37

2.2.	Einschränkung der Vorsorgeversicherung .....	Seite	37
<b>3.</b>	<b>UMFANG DES VERSICHERUNGSSCHUTZES .....</b>	<b>Seite</b>	<b>38</b>
3.1.	Leistungsumfang des Versicherers .....	Seite	38
3.1.1.	Versicherungssumme/Schadeneignis/Maximierung .....	Seite	38
3.1.2.	Rechtsstreitigkeiten .....	Seite	38
3.2.	Haftpflichtansprüche liegen über der Versicherungssumme .....	Seite	38
3.2.1.	Rentenzahlung an den Geschädigten .....	Seite	38
3.2.2.	Ansprüche an den Versicherungsnehmer .....	Seite	39
3.3.	Nachhaftung .....	Seite	39
<b>4.</b>	<b>AUS DEM BETRIEB EINER APOTHEKE .....</b>	<b>Seite</b>	<b>39</b>
<b>5.</b>	<b>MITVERSICHERTE NEBENRISIKEN .....</b>	<b>Seite</b>	<b>39</b>
<b>6.</b>	<b>DECKUNGSERWEITERUNGEN .....</b>	<b>Seite</b>	<b>40</b>
6.1.	Vermögensschäden .....	Seite	40
6.1.1.	Ausschlüsse .....	Seite	40
6.2.	Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen .....	Seite	40
6.3.	Abhandenkommen von Sachen der Betriebsangehörigen und Besucher .....	Seite	40
6.4.	Vertraglich übernommene Haftung .....	Seite	40
6.5.	Haftpflichtansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers .....	Seite	40
6.6.	Haftpflichtansprüche mitversicherter natürlicher Personen untereinander .....	Seite	40
6.7.	Auslandsschäden .....	Seite	41
6.7.2.	Ausschluss von Arbeitsunfällen im Ausland .....	Seite	41
6.7.3.	Schadeneignisse in den USA und in Kanada .....	Seite	41
6.7.4.	Ausschlüsse .....	Seite	41
6.8.	Inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden .....	Seite	41
6.9.	Mietsachschäden .....	Seite	41
6.9.1.	Ausschlüsse .....	Seite	42
6.10.	Mietsachschäden anlässlich von Geschäftsreisen .....	Seite	42
6.11.	Bearbeitungsschäden .....	Seite	42
6.12.	Abhandenkommen von fremden Schlüsseln .....	Seite	42
6.13.	Be- und Entladeschäden .....	Seite	42
6.14.	Leitungs- und Leitungsfolgeschäden .....	Seite	43
6.15.	Allmähliche Einwirkung (aufgehoben) .....	Seite	43
6.16.	Sachschäden durch Abwässer .....	Seite	43
6.17.	Unterhaltsansprüche Dritter wegen ungewollter Schwangerschaften .....	Seite	43
6.18.	Rückrufkosten .....	Seite	43
6.19.	Deckung für gesetzliche Haftpflicht als Nutzer von Internet-Technologie .....	Seite	43
6.20.	Beauftragung fremder Unternehmen .....	Seite	44
6.21.	Erweiterter Strafrechtsschutz .....	Seite	44
<b>7.</b>	<b>RISIKOBEGRENZUNGEN .....</b>	<b>Seite</b>	<b>45</b>
<b>8.</b>	<b>UMWELTSCHÄDEN AUS BETRIEBLICHEN RISIKEN .....</b>	<b>Seite</b>	<b>45</b>
8.1.	Gegenstand der Versicherung .....	Seite	45
8.1.1.	Einschluss von Emissionen .....	Seite	45
8.2.	Risikobegrenzung .....	Seite	45
8.3.	Versicherungsfall .....	Seite	46
8.4.	Ersatzpflichtige Aufwendungen .....	Seite	46
8.4.1.	Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles .....	Seite	46
8.4.2.	Aufwendungen aufgrund behördlicher Anordnungen .....	Seite	46
8.4.3.	Anzeigepflicht, Schadenminderungspflicht .....	Seite	46
8.4.6.	Nicht ersatzpflichtige Aufwendungen .....	Seite	46
8.5.	Nicht versicherte Tatbestände .....	Seite	47
8.6.	Versicherungssummen; Maximierung; Serienschadenklausel; Selbstbeteiligung .....	Seite	48
8.7.	Nachhaftung .....	Seite	48
8.8.	Versicherungsfälle im Ausland .....	Seite	48
8.8.2.	USA; Kanada .....	Seite	48
8.9.	Mitversicherung von Kleingebinden .....	Seite	48
<b>9.</b>	<b>AUSSCHLÜSSE .....</b>	<b>Seite</b>	<b>49</b>
9.1.	Haftpflichtansprüche .....	Seite	49
9.2.	Haftpflichtansprüche auf Gehalt etc. ....	Seite	49
9.3.	Haftpflichtansprüche aus dem Ausland .....	Seite	49
9.4.	Haftpflichtansprüche aus der Teilnahme an Rennen etc. ....	Seite	49
9.5.	Einwirkungs- und Abwässerschäden .....	Seite	49
9.6.	Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen .....	Seite	49

9.7.	Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch energiereiche Strahlen .....	Seite	49
9.8.	Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkungen .....	Seite	49
9.9.	Haftpflichtansprüche bei Vorsatz .....	Seite	49
9.10.	Haftpflichtansprüche zwischen bestimmten Personen und Personengruppen .....	Seite	49
9.11.	Haftpflichtansprüche durch Duldung oder Unterlassung .....	Seite	50
9.12.	Haftpflichtansprüche aus Übertragung einer Krankheit .....	Seite	50
9.13.	Haftpflichtansprüche wegen Schäden an gelieferten Arbeiten .....	Seite	50
<b>10.</b>	<b>KUMUL-AUSSCHLUSS-KLAUSEL .....</b>	<b>Seite</b>	<b>50</b>

**Privathaftpflichtversicherung**

<b>1.</b>	<b>GEGENSTAND DES VERSICHERUNGSSCHUTZES .....</b>	<b>Seite</b>	<b>51</b>
<b>2.</b>	<b>MITVERSICHERT IST .....</b>	<b>Seite</b>	<b>52</b>
2.6.	Eheähnliche Gemeinschaft .....	Seite	52
<b>3.</b>	<b>AUßERDEM GILT: .....</b>	<b>Seite</b>	<b>52</b>
3.1.	Vorsorgeversicherung .....	Seite	52
3.2.	für Auslandsaufenthalt .....	Seite	52
3.3.	Mietsachschäden .....	Seite	53
3.4.	Sachschäden durch Abwässer .....	Seite	53
3.7.	Bei Tod des Versicherungsnehmers .....	Seite	53
3.8.	Teilnahme am fachpraktischen Unterricht an einer Schule oder Universität .....	Seite	53
3.9.	Tagesmutter .....	Seite	53
3.10.	Deliktsunfähige Kinder .....	Seite	53
3.11.	Sachschäden durch Gefälligkeitshandlungen .....	Seite	53
3.12.	Elektronischer Datenaustausch / Internetnutzung .....	Seite	54
3.13.	Ansprüche aus Benachteiligungen von Privatpersonen .....	Seite	54
3.14.	Öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche gemäß Umweltschadensgesetz (USchadG) .....	Seite	55
<b>4.</b>	<b>KLEINE KRAFT-, LUFT- UND WASSERFAHRZEUGKLAUSEL .....</b>	<b>Seite</b>	<b>56</b>
<b>5.</b>	<b>VERMÖGENSSCHÄDEN .....</b>	<b>Seite</b>	<b>56</b>
<b>6.</b>	<b>GEWÄSSERSCHÄDEN .....</b>	<b>Seite</b>	<b>57</b>
<b>7.</b>	<b>KAUTION .....</b>	<b>Seite</b>	<b>58</b>
<b>8.</b>	<b>AUSFALLDECKUNG .....</b>	<b>Seite</b>	<b>58</b>
8.1.	Versichert ist .....	Seite	58
8.2.	Kein Versicherungsschutz besteht .....	Seite	58
8.3.	Voraussetzungen für den Versicherungsschutz .....	Seite	58

**AMG-Deckung**

<b>1.</b>	<b>Vertragsgrundlagen .....</b>	<b>Seite</b>	<b>59</b>
<b>2.</b>	<b>Gegenstand des Versicherungsschutzes .....</b>	<b>Seite</b>	<b>59</b>
<b>3.</b>	<b>Mitversicherte .....</b>	<b>Seite</b>	<b>59</b>
<b>4.</b>	<b>Auslandsdeckung .....</b>	<b>Seite</b>	<b>59</b>
<b>5.</b>	<b>STRALENSCHÄDEN .....</b>	<b>Seite</b>	<b>59</b>
<b>6.</b>	<b>GENTECHNISCHE RISIKEN .....</b>	<b>Seite</b>	<b>59</b>
<b>7.</b>	<b>VERSICHERUNGSFALL UND SERIENSCHADEN .....</b>	<b>Seite</b>	<b>59</b>
<b>8.</b>	<b>VERSICHERUNGSSUMME .....</b>	<b>Seite</b>	<b>59</b>
<b>9.</b>	<b>MELDEBLIEGENHEIT BEI OFF-LABEL USE .....</b>	<b>Seite</b>	<b>60</b>
<b>10.</b>	<b>RÜCKGRIFFSRECHTE .....</b>	<b>Seite</b>	<b>60</b>
<b>11.</b>	<b>ERHÖHUNGEN UND ERWEITERUNGEN DES RISIKOS/NEUE RISIKEN .....</b>	<b>Seite</b>	<b>60</b>

**Umweltschadensversicherung**

<b>I.</b>	<b>Umweltschaden-Grunddeckung .....</b>	<b>Seite</b>	<b>61</b>
<b>1.</b>	<b>GEGENSTAND DER VERSICHERUNG .....</b>	<b>Seite</b>	<b>61</b>
<b>2.</b>	<b>Umfang der Versicherung/versicherte Risiken .....</b>	<b>Seite</b>	<b>61</b>
<b>3.</b>	<b>Betriebsstörung .....</b>	<b>Seite</b>	<b>62</b>
<b>4.</b>	<b>Leistungen der Versicherung .....</b>	<b>Seite</b>	<b>62</b>
<b>5.</b>	<b>Versicherte Kosten .....</b>	<b>Seite</b>	<b>62</b>
<b>6.</b>	<b>Erhöhungen und Erweiterungen .....</b>	<b>Seite</b>	<b>63</b>

7.	Neue Risiken .....	Seite	63
8.	Versicherungsfall .....	Seite	64
9.	Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles .....	Seite	64
10.	Nicht versicherte Tatbestände .....	Seite	65
11.	Versicherungssummen/Maximierung/Serienschadenklausel/Selbstbeteiligung .....	Seite	66
12.	Nachhaftung .....	Seite	66
13.	Versicherungsfälle im Ausland .....	Seite	67
14.	Kündigung nach Versicherungsfall .....	Seite	67
15.	Kündigung nach Veräußerung versicherter Unternehmen .....	Seite	67
16.	Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften .....	Seite	68
17.	Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles .....	Seite	68
18.	Obliegenheiten bei unmittelbarer Gefahr eines Umweltschadens und nach Eintritt eines solchen .....	Seite	68
19.	Mitversicherte Personen .....	Seite	68
II.	Umweltschadensversicherung-Zusatzbaustein 1 .....	Seite	69
III.	Umweltschadensversicherung-Zusatzbaustein 2 (falls besonders vereinbart) .....	Seite	69
D1	<b>Aut Idem-Deckung</b> Arzneimittelausgaben – Begrenzungsgesetz / AABG		
1.	<b>GEGENSTAND DER VERSICHERUNG</b> .....	Seite	71
2.	<b>VERSICHERUNGSFALL</b> .....	Seite	71
3.	<b>ENTSCHÄDIGUNGSPFLICHT</b> .....	Seite	71
4.	<b>VERSICHERUNGSSUMME</b> .....	Seite	71
5.	<b>SELBSTBETEILIGUNG</b> .....	Seite	71
6.	<b>AUSSCHLÜSSE</b> .....	Seite	71
E	<b>Rechtsschutzversicherung</b> <b>- sofern Einschluss in der Police / im Nachtrag dokumentiert ist.</b>		
1.	<b>ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE RECHTSSCHUTZVERSICHERUNG (ARB 2010) – STAND 01.01.2012</b> .....	Seite	72
	§ 1 Aufgaben der Rechtsschutzversicherung .....	Seite	72
	§ 2 Leistungsarten .....	Seite	72
	§ 3 Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten .....	Seite	73
	§ 4 Voraussetzungen für den Anspruch auf Rechtsschutz .....	Seite	74
	§ 4 a Versichererwechsel .....	Seite	75
	§ 5 Leistungsumfang .....	Seite	75
	§ 6 Örtlicher Geltungsbereich .....	Seite	77
	§ 7 (nicht belegt) .....	Seite	77
	§ 8 (nicht belegt) .....	Seite	77
	§ 9 (nicht belegt) .....	Seite	77
	§ 10 (nicht belegt) .....	Seite	77
	§ 11 (nicht belegt) .....	Seite	77
	§ 12 Wegfall des versicherten Interesses .....	Seite	77
	§ 13 (nicht belegt) .....	Seite	77
	§ 14 (nicht belegt) .....	Seite	77
	§ 15 Rechtsstellung mitversicherter Personen .....	Seite	77
	§ 16 (nicht belegt) .....	Seite	77
	§ 17 Verhalten nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles .....	Seite	78
	§ 18 Ablehnung des Rechtsschutzes wegen mangelnder Erfolgsaussichten oder wegen Mutwilligkeit - Stichentscheid .....	Seite	79
	§ 19 (nicht belegt) .....	Seite	79
	§ 20 (nicht belegt) .....	Seite	79
	§ 21 (nicht belegt) .....	Seite	79
	§ 22 (nicht belegt) .....	Seite	79
	§ 23 (nicht belegt) .....	Seite	79
	§ 24 (nicht belegt) .....	Seite	79
	§ 25 (nicht belegt) .....	Seite	79



§ 26	(nicht belegt) .....	Seite	79
§ 27	(nicht belegt) .....	Seite	79
§ 28	Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Selbstständige .....	Seite	79
§ 29	Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken .....	Seite	80
<b>2.</b>	<b>SONDERBEDINGUNG 1</b>		
	<b>ERWEITERTER STRAF-RECHTSSCHUTZ FÜR DEN PRIVATEN UND BERUFLICHEN BEREICH</b>		
	<b>ALS ARBEITNEHMER</b> .....	Seite	81
<b>3.</b>	<b>SONDERBEDINGUNGEN FÜR DEN SPEZIAL-STRAF-RECHTSSCHUTZ</b>		
	<b>(SSR 2010) – STAND 01.01.2012</b>		
	<b>(SO FERN EINSCHLUSS IM VERSICHERUNGSSCHEIN / NACHTRAG DOKUMENTIERT IST) .....</b>	Seite	82
§ 1	Versicherte Person .....	Seite	82
§ 2	Umfang der Versicherung .....	Seite	82
§ 3	Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten .....	Seite	82
§ 4	Voraussetzungen für den Anspruch auf Rechtsschutz .....	Seite	83
§ 5	Leistungsumfang .....	Seite	83
§ 6	Versicherungssumme .....	Seite	84
§ 7	Anzuwendendes Recht .....	Seite	84
<b>F</b>	<b>nicht belegt</b>		
<b>G</b>	<b>Transport-Versicherung</b>		
<b>I</b>	<b>Individuelle Vereinbarungen</b>		
<b>1.</b>	<b>VERSICHERTE GÜTER</b> .....	Seite	86
<b>2.</b>	<b>VERSICHERTE TRANSPORTE</b> .....	Seite	86
<b>3.</b>	<b>SELBSTBETEILIGUNG</b> .....	Seite	86
<b>4.</b>	<b>GELTUNGSBEREICH</b> .....	Seite	86
<b>5.</b>	<b>MAXIMA / HÖCHSTVERSICHERUNGSSUMME</b> .....	Seite	86
<b>6.</b>	<b>PAKET- / EXPRESSDIENSTE</b> .....	Seite	86
<b>7.</b>	<b>VERSICHERUNGSSUMME / VERSICHERUNGSWERT / ERSATZWERT</b> .....	Seite	86
<b>8.</b>	<b>SUBSIDIARITÄT</b> .....	Seite	86
<b>II</b>	<b>Allgemeine Vereinbarungen</b>		
<b>1.</b>	<b>INTERESSE / GEGENSTAND DER VERSICHERUNG</b> .....	Seite	87
1.1.	Versichertes Interesse .....	Seite	87
<b>2.</b>	<b>UMFANG DER VERSICHERUNG</b> .....	Seite	87
2.1.	Versicherte Gefahren und Schäden .....	Seite	87
2.2.	Besondere Fälle .....	Seite	87
2.3.	Versicherte Aufwendungen und Kosten .....	Seite	87
2.4.	Nicht versicherte Gefahren .....	Seite	88
2.5.	Nicht ersatzpflichtige Schäden .....	Seite	88
2.6.	Kausalität .....	Seite	88
<b>3.</b>	<b>VERSCHULDEN DES VERSICHERUNGSNEHMERS</b> .....	Seite	88
<b>4.</b>	<b>GEFAHRÄNDERUNG</b> .....	Seite	88
<b>5.</b>	<b>ÄNDERUNG ODER AUFGABE DER BEFÖRDERUNG</b> .....	Seite	89
<b>6.</b>	<b>TRANSPORTMITTEL</b> .....	Seite	89
<b>7.</b>	<b>DAUER DER VERSICHERUNG</b> .....	Seite	89
<b>8.</b>	<b>LAGERUNGEN</b> .....	Seite	89
<b>9.</b>	<b>VERSICHERUNGSSUMME; VERSICHERUNGSWERT</b> .....	Seite	90
<b>10.</b>	<b>VERSICHERUNG FÜR FREMDE RECHNUNG ( FÜR RECHNUNG, WEN ES ANGEHT)</b> .....	Seite	90
<b>11.</b>	<b>ERSATZLEISTUNG</b> .....	Seite	90
11.1.	Verlust der Güter .....	Seite	90
11.2.	Verschollenheit .....	Seite	91
11.3.	Beschädigung der Güter .....	Seite	91
11.4.	Wiederherstellung .....	Seite	91
11.5.	Unterversicherung .....	Seite	91
11.6.	Verkauf der Güter vor Beendigung des versicherten Transports .....	Seite	91
11.7.	Nicht entstandenes Interesse; ersparte Kosten .....	Seite	91

11.8.	Anderweitiger Ersatz .....	Seite	91
12.	RECHTSÜBERGANG .....	Seite	92
13.	ABANDON DES VERSICHERERS .....	Seite	92
14.	GRENZEN DER HAFTUNG .....	Seite	92
15.	ÜBERGANG VON ERSATZANSPRÜCHEN .....	Seite	92



**Präambel** Die Chartis Europe S. A. – Direktion für Deutschland (Filialdirektion Heilbronn) und die Waldenburger Versicherung AG sind die Versicherer für den Versicherungsschutz nach Teil II A-D und G dieses Versicherungsvertrages.

**Die Württembergische Versicherung AG mit Sitz in Stuttgart ist der Versicherer für den Versicherungsschutz nach Teil II E dieses Versicherungsvertrages.**

Beauftragt mit der Bearbeitung von Rechtsschutzfällen nach Teil II E dieses Versicherungsvertrages ist die Württembergische Rechtsschutz Schaden-Service-GmbH  
Gutenbergstr. 30  
70176 Stuttgart

Die folgenden Bedingungen für Ihre Versicherung regeln in Teil I die Allgemeinen Vertragsgrundlagen und erläutern in Teil II die Besonderen Versicherungsbedingungen.

## **I Allgemeine Vertragsgrundlagen**

### **1. VERTRAGSGRUNDLAGEN**

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag regeln sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG) sowie den geschriebenen Bedingungen dieses Vertrages, die vorgehen. Der Vertrag unterliegt in allen seinen Teilen, auch hinsichtlich aller Fragen, die das Zustandekommen, seine Wirksamkeit oder Auslegung betreffen, ausschließlich deutschem Recht.

### **2. GEGENSTAND DER VERSICHERUNG, BETEILIGTE VERSICHERER, ERKLÄRUNGEN DES VERSICHERUNGSNEHMERS, ERKLÄRUNGEN DES VERSICHERERS, PROZESSFÜHRUNG**

#### **2.1. Gegenstand der Versicherung**

Die Chartis Europe S.A. und die Waldenburger Versicherung AG bieten Versicherungsschutz für:

- Die Wertversicherung gemäß A
- Die Datenträger und Daten gemäß B.
- Die Ertragsausfallversicherung gemäß C.
- Die Schadenersatzansprüche aufgrund der gesetzlichen Haftpflicht gemäß D.
- Die Transport-Versicherung gemäß G.

Die Württembergische Versicherung AG bietet Versicherungsschutz für:

- Die Rechtsschutzversicherung gemäß Teil II E.

#### **2.2. Beteiligte Versicherer**

Führungs-Versicherer für den Versicherungsschutz nach Teil II A-D und G ist die:

Chartis Europe S. A. - Direktion für Deutschland  
Filialdirektion Heilbronn  
Karlstr. 68-72  
74076 Heilbronn  
Mit einem Anteil von 80 %

und

Beteiligungs-Versicherer  
Waldenburger Versicherung AG  
Alfred-Leikam-Str. 25  
74523 Schwäbisch Hall  
Mit einem Anteil von 20 %

Führungs-Versicherer für die Rechtsschutzversicherung nach Teil II E ist die:

Württembergische Versicherung AG  
Gutenbergstr. 30  
70176 Stuttgart

#### **2.3. Erklärungen des Versicherungsnehmers**

Jeder der unter Teil I 2.2. genannten Versicherer ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers für den anderen Versicherer entgegenzunehmen. Die dem Versicherungsnehmer vertraglich obliegenden Anzeigen und Deklarationen gelten dem Versicherer als zugegangen und alle diesbezüglichen Obliegenheiten und Verpflichtungen als erfüllt, sobald sie von einem Versicherer in Empfang genommen wurden.

**2.4. Erklärungen des Versicherers**

Willenserklärungen des Versicherers zu einzelnen Bausteinen nach Teil II A-G werden nur vom jeweiligen Führungs-Versicherer des Bausteines abgegeben und sind für den anderen Führungs-Versicherer unverbindlich. Gleiches gilt für die Abrechnung der Schäden.

**2.5. Prozessführung**

Soweit die vertraglichen Grundlagen für die beteiligten Versicherer die gleichen sind, ist folgendes vereinbart:

**2.5.1.** Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den jeweiligen Führungs-Versicherer und nur wegen dessen Anteil gerichtlich geltend machen.

Ansprüche auf eine Versicherungsleistung aus der Rechtsschutzversicherung können nur gegen die Württembergische Rechtsschutz Schaden-Service-GmbH geltend gemacht werden.

**2.5.2.** Die beteiligten Versicherer erkennen die gegen den führenden Versicherer rechtskräftig gewordene Entscheidung sowie die von diesem mit dem Versicherungsnehmer nach Rechtshängigkeit geschlossenen Vergleiche als auch für sich verbindlich an.

**2.5.3.** Falls der Anteil des führenden Versicherers den für die Zulässigkeit der Berufung notwendigen Wert des Beschwerdegegenstandes oder im Falle der Revision den Wert der mit der Revision geltend zu machenden Beschwerde nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des führenden oder eines mitbeteiligten Versicherers verpflichtet, die Klage auf einen zweiten, erforderlichenfalls auf weitere Versicherer auszudehnen, bis diese Summe erreicht ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so gilt Nr. 2.5.2. nicht.

**3. BEITRAGSBERECHNUNG, MELDEPFLICHT DES VERSICHERUNGSNEHMERS, ANPASSUNG DER BEITRÄGE, VERLETZUNGSFOLGEN**

**3.1. Beitragsberechnungsgrundlage**

Beitragsberechnungsgrundlage für die Wertversicherung nach Teil II A dieser Bedingungen, den Versicherungsschutz für Daten und Datenträger nach Teil II B dieser Bedingungen, die Ertragsausfallversicherung nach Teil II C dieser Bedingungen, die Versicherung der Schadenersatzansprüche aufgrund der gesetzlichen Haftpflicht nach Teil II D dieser Bedingungen und den Versicherungsschutz für die Rechtsschutzversicherung nach Teil II E dieser Bedingungen ist die Anzahl der in der Apotheke beschäftigten Personen.

Beitragsberechnungsgrundlage für die Transportversicherung nach Teil II G ist der Jahresumsatz zum Apothekenverkaufspreis aus dem Versand der versicherten Handelsware einschließlich Direktlieferungen.

**3.2. Meldepflicht des Versicherungsnehmers**

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet dem Versicherer innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt der Aufforderung zur Abgabe der Jahresmeldung mit der Beitragsrechnung die Anzahl der in der Apotheke beschäftigten Personen sowie den aus dem Versand von Handelsware einschließlich Direktlieferungen erzielten Umsatz zu melden.

**3.3. Anpassung der Beiträge**

Ergibt sich aus der Meldung eine Veränderung zum vereinbarten Vertragsstand, so erfolgt eine Neuberechnung der Beiträge zum Beginn des laufenden Versicherungsjahres. Die tariflichen Mindestbeiträge finden Anwendung.

**3.4. Verletzungsfolgen**

Für die nachfolgenden Bestimmungen gilt: als Anzahl gilt sinngemäß für die Transportversicherung nach Teil II G der aus dem Versand von Handelsware erzielte Umsatz.

**3.4.1. Versicherungsfall während der Meldefrist**

Tritt während der Meldefrist der Versicherungsfall ein, so hat der Versicherungsnehmer die Meldung unverzüglich zu erstatten.

**3.4.2. Versicherungsfall nach Ablauf der Meldefrist bei eingetretenem Versicherungsfall**

Tritt der Versicherungsfall nach Ablauf der Meldefrist ein und ist die Meldung des Versicherungsnehmers noch nicht erfolgt, so reduziert sich der Entschädigungsanspruch des Versicherungsnehmers im Verhältnis der vertraglich vereinbarten Anzahl zur zu meldenden Anzahl.

**3.4.3. Falschmeldung und Eintritt des Versicherungsfalles**

Teil I Ziffer 3.4.2. gilt entsprechend, wenn sich im Versicherungsfall ergibt, dass die gemeldete Anzahl niedriger ist, als die tatsächliche Anzahl im Zeitpunkt der Abgabe der Meldung.

**3.4.4. Mangel des Verschuldens des Versicherungsnehmers**

Die Ziffern 3.4.2. und 3.4.3. nach Teil I gelten nicht, wenn der Versicherungsnehmer glaubhaft macht, dass die unrichtige oder verspätete Meldung ohne sein Verschulden erfolgt ist.

**3.4.5. Versicherungsfall nach Ablauf der Meldefrist ohne, dass bereits ein Versicherungsfall eingetreten ist**

Meldet der Versicherungsnehmer nach Ablauf der Meldefrist ohne, dass bereits ein Versicherungsfall eingetreten ist, so entfällt die Rechtsfolge aus Teil I Ziffer 3.4.2.

**3.4.6. Meldepflicht nach Vertragsbeendigung**

Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses entfällt die Meldepflicht für das letzte Versicherungsjahr.

**3.5. Beitragsabrechnung bei Verringerung der tariflich maßgeblichen Personenzahl und des Versicherungsumfanges**

Wird die Personenzahl oder der Versicherungsumfang geändert oder vermindert, so ist von diesem Zeitpunkt an für die Höhe des Beitrages der Beitrag maßgebend, den der Versicherer berechnet haben würde, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre. Der Versicherer hat den Beitrag für das laufende Versicherungsjahr nach dem Verhältnis der noch nicht abgelaufenen zu der gesamten Zeit des Versicherungsjahres neu zu berechnen.

#### 4. BEGINN DER VERSICHERUNG UND VERSICHERUNGSBEITRÄGE

##### 4.1. Beginn der Versicherung

###### 4.1.1. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig gezahlt hat.

###### 4.1.2. Betriebsfertigkeit der Sache bei Schäden durch einfachen Diebstahl

Für Schäden durch einfachen Diebstahl beginnt der Versicherungsschutz für Teil II A-C jedoch frühestens mit der Betriebsfertigkeit der Sache. Betriebsfertig ist eine Sache, sobald sie nach beendeter Erprobung und, soweit vorgesehen, nach beendetem Probetrieb, entweder zur Arbeitsaufnahme bereit ist oder sich in Betrieb befindet. Eine spätere Unterbrechung der Betriebsfertigkeit unterbricht den Versicherungsschutz nicht. Dies gilt auch während einer De- oder Remontage sowie während eines Transportes der Sache innerhalb des Versicherungsortes.

Für die sonstigen Gefahren beginnt der Versicherungsschutz für Teil II A-C mit dem Übergang der Gefahr für die versicherten Sachen auf den Versicherungsnehmer, bzw. ab Anlieferung des Materials auf dem Versicherungsgrundstück des Versicherungsnehmers.

###### 4.1.3. Bereits eingetretener Versicherungsfall

Ist dem Versicherungsnehmer bei Antragstellung bekannt, dass ein Versicherungsfall bereits eingetreten ist, so entfällt dafür der Versicherungsschutz.

###### 4.1.4. Vorläufige Deckung

Die vorläufige Deckung stellt einen rechtlich selbständigen Versicherungsvertrag dar. Der Vertrag über vorläufige Deckung endet spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem nach einem vom Versicherungsnehmer geschlossenen Hauptvertrag oder einem weiteren Vertrag über vorläufige Deckung ein gleichartiger Versicherungsschutz beginnt oder zum vereinbarten Zeitpunkt. Ist das Vertragsverhältnis auf unbestimmte Zeit eingegangen, kann jede Vertragspartei den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Die Kündigung des Versicherers wird jedoch erst nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang wirksam. Kommt der Hauptvertrag mit dem Versicherer, mit dem der Vertrag über vorläufige Deckung besteht, nicht zustande, weil der Versicherungsnehmer seine Vertragserklärung nach § 8 VVG widerruft oder nach § 5 Abs.1 und 2 VVG einen Widerspruch erklärt, endet der Vertrag über vorläufige Deckung spätestens mit dem Zugang des Widerrufs oder des Widerspruchs beim Versicherer. Im Übrigen gelten §§ 49 – 52 VVG.

##### 4.2. Beitragszahlung und Versicherungsteuer

###### 4.2.1. Beitragszahlung und Folgen verspäteter Zahlung des Erst- oder Einmalbeitrages

###### 4.2.1.1. Fälligkeit, Widerrufsfrist und Beitragsverzug

Der Versicherungsnehmer hat den Erst- oder Einmalbeitrag unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins oder im Fall des Vertragsschlusses gemäß §§ 5 oder 8 VVG nach Ablauf der Widerrufsfrist zu zahlen, den Folgebeitrag am Ersten des Monats, in dem ein neues Versicherungsjahr beginnt.

Der Erhalt einer Einzugsberechtigung gilt als Zahlung des ersten Beitrages, wenn das Geldinstitut auf erste Anforderung Gutschrift erteilt und die Abbuchung nicht widerrufen wird.

###### 4.2.1.2. Folgen bei Beitragsverzug des Erst- oder Einmalbeitrages

Wird der Erst- oder Einmalbeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, so ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten.

Ist der einmalige oder der erste Beitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht gezahlt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten. Der Versicherer ist nur leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrages aufmerksam gemacht hat.

###### 4.2.2. Beitragszahlung und Folgen verspäteter Zahlung des Folgebeitrages

###### 4.2.2.1. Fälligkeit, Zahlungsfrist und Verzug

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer in Textform eine Zahlungsfrist von mindestens 14 Tagen setzen.

###### 4.2.2.2. Folgen bei Beitragsverzug des Folgebeitrages

Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist in Verzug, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung im Versicherungsfall frei. Der Versicherer kann den Vertrag auch fristlos kündigen.

###### 4.2.2.3. Aufhebung einer bereits wirksamen Kündigung durch den Versicherungsnehmer

Die Wirkung der Kündigung fällt weg, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung der angemahnten Zahlung nachkommt. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Wirksamwerden der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

###### 4.2.3. Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschrifteinzugsverfahren

Ist die Einzahlung des Beitrages von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem im Versicherungsschein vereinbarten Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht. Konnte der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer

schriftlichen Zahlungsaufforderung erfolgt. Hat der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, und war bisher unterjährliche Zahlungsweise vereinbart, ist der **Versicherer** berechtigt, künftig jährliche Zahlungen zu verlangen.

**4.2.4. Versicherungsteuer**

Die Beiträge enthalten die jeweilige Versicherungsteuer und die vereinbarten Nebenkosten.

**4.3. Unterjährliche Zahlungsweise der Versicherungsbeiträge (Ratenzahlung)**

**4.3.1. Stundung der Beitragsraten**

Ist eine Ratenzahlung des Jahresbeitrages vereinbart, sind die zunächst nicht fälligen Beitragsraten gestundet.

**4.3.2. Zahlung der ausstehenden Beitragsraten nach einer Entschädigungsleistung oder bei Beitragsverzug**

Ist aus dem Versicherungsvertrag eine Entschädigungsleistung fällig, sind die noch ausstehenden Beitragsraten sofort zu zahlen. Gerät der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Beitragsrate ganz oder teilweise in Verzug, sind die noch ausstehenden Beitragsraten sofort zu zahlen.

**4.4. Beitragsabrechnung bei vorzeitiger Vertragskündigung**

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages hat der **Versicherer** nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der der abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

**5. DAUER, ENDE UND KÜNDIGUNG DES VERTRAGES**

**5.1. Dauer und Ende des Vertrages**

Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.

**5.2. Kündigung des Versicherungsvertrages**

**5.2.1. Kündigung zum Vertragsablauf, Vertragsverlängerung und Kündigungsfristen**

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens einen Monat vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist. Das gilt auch, wenn die Vertragsdauer nur deshalb weniger als ein Jahr beträgt, weil als Beginn der nächsten Versicherungsperiode ein Datum bestimmt ist, das vor dem Ablauf eines Jahres liegt.

**5.2.1.1. Kündigung durch den Versicherungsnehmer**

Abweichend von Teil I Ziffer 5.2.1. kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Der **Versicherer** ist dann dazu verpflichtet dem Versicherungsnehmer den Teil des nicht verbrauchten Beitrages für die laufende Versicherungsperiode zu erstatten.

**5.2.1.2. Kündigung durch den Versicherer**

Für den **Versicherer** gilt die Kündigungsfrist von einem Monat gemäß Teil I Ziffer 5.2.1.

**5.2.2. Kündigung nach Eintritt eines Versicherungsfalles**

**5.2.2.1. Kündigungsvoraussetzung**

Nach Eintritt eines Versicherungsfalles kann der **Versicherer** oder der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag kündigen.

**5.2.2.2. Kündigungsvoraussetzung in der Rechtsschutzversicherung**

Abweichend von Teil I Ziffer 5.2.2.1. gilt für die Rechtsschutzversicherung nach Teil II E: Bejaht der **Versicherer** seine Leistungspflicht für mindestens zwei innerhalb von zwölf Monaten eingetretene Rechtsschutzfälle, sind der Versicherungsnehmer und der **Versicherer** innerhalb eines Monats nach Anerkennung der Leistungspflicht für den zweiten oder jeden weiteren Rechtsschutzfall berechtigt, den **Vertrag zu kündigen**. Dem **Versicherungsnehmer** steht das **Kündigungsrecht darüber hinaus bereits nach dem ersten eingetretenen Rechtsschutzfall zu**.

**5.2.2.3. Geltendmachung des Kündigungsanspruches**

Die Kündigung muss spätestens einen Monat nach Auszahlung einer Entschädigungsleistung zugegangen sein. Bei Rechtsstreitigkeiten beginnt die Frist nach Klagerücknahme, Anerkenntnis, Vergleich oder Rechtskraft des Urteils. Die Kündigung muss im Falle eines Rechtsstreits nach Klagerücknahme, Anerkenntnis, Vergleich oder Rechtskraft des Urteils zugegangen sein. Bei Schadenersatzansprüchen aus der gesetzlichen Haftpflicht beginnt die Frist, wenn der Haftpflichtanspruch rechtsanhängig geworden ist.

**5.2.2.4. Wirksamwerden der Kündigung**

Die Kündigung wird nach Ablauf eines Monats ab Zugang wirksam. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, dass seine Kündigung sofort oder zu einem anderen Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres.

**5.2.3. Kündigung wegen Verletzung der vertraglichen Obliegenheiten**

Wird eine vor dem Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllende Obliegenheit (vergleiche Teil I Ziffer 12.) verletzt, ist der **Versicherer** von der Leistungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit vorsätzlich verletzt hat. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der **Versicherer** berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer. Der **Versicherer** hat außerdem das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, es sei denn, die Verletzung beruht nicht auf Vorsatz oder auf grober Fahrlässigkeit. Die Kündigung muss innerhalb eines Monats nach Kenntniserlangung von der

Obliegenheitsverletzung ausgesprochen werden. Der Versicherer ist zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

**5.2.4. Kündigung wegen Wegfall des versicherten Interesses / der versicherten Sache**

Der Vertrag endet zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer davon Kenntnis erhält, dass das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weggefallen ist. Dasselbe gilt, wenn das versicherte Interesse weggefallen ist, weil der Versicherungsfall eingetreten ist.

**5.2.5. Kündigung wegen einer Gefahrerhöhung (Änderung des Risikos)**

Wird die höhere Gefahr nach dem Tarif des Versicherers auch gegen einen höheren Beitrag nicht übernommen, kann der Versicherer das Versicherungsverhältnis kündigen.

**5.2.5.1. Kündigungsfrist**

Der Versicherer kann den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Kenntnis mit einer Frist von einem Monat kündigen.

**5.2.6. Kündigung bei Änderung des Tarifbeitrages oder der Bedingungen**

**5.2.6.1. Kündigungsvoraussetzung**

Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, aufgrund einer Beitragsanpassung oder aufgrund einer Bedingungsänderung gemäß Teil I Ziffer 6. dieser Bedingungen den Vertrag zu kündigen.

**5.2.6.2. Kündigungsfrist**

Die Kündigung muss spätestens einen Monat nach Beginn des neuen Versicherungsjahres an den Versicherer erfolgen; zur Wahrung der Frist reicht die rechtzeitige Absendung.

**5.2.6.3. Wirksamkeit der Kündigung**

Die Kündigung wirkt auf das Ende des Versicherungsjahres, in dem der Versicherer die Änderungskündigung abgegeben hat.

**6. ÄNDERUNG DER VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN UND TARIFBEITRÄGE DURCH DEN VERSICHERER**

**6.1. Änderungsgründe**

Der Versicherer ist berechtigt, mit Wirkung zu Beginn eines neuen Versicherungsjahres

- Änderungen dieser Versicherungsbedingungen vorzunehmen;
- Änderungen des Tarifbeitrags für bestehende Verträge vorzunehmen. Der geänderte Beitragssatz darf den im Zeitpunkt der Änderung geltenden Tarifbeitragssatz nicht übersteigen.

**6.2. Schriftliche Information des Versicherungsnehmers und Kündigungsrecht**

Die Änderungen werden dem Versicherungsnehmer schriftlich bekannt gegeben und erläutert. Sie finden vom Beginn der nächsten Versicherungsperiode an Anwendung, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer die Änderung einen Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitteilt und ihn schriftlich über sein Kündigungsrecht gemäß Teil I Ziffer 5.2.6. dieser Bedingungen informiert.

**6.3. Ausnahmen vom Kündigungsrecht**

Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag nicht kündigen, wenn

- die dem Vertrag zugrundeliegenden Bedingungen zu Gunsten des Versicherungsnehmers geändert oder ergänzt werden, ohne dass ein Beitragszuschlag erfolgt;
- die neuen Bedingungen lediglich zur Beseitigung von Auslegungszweifeln im Wortlaut geändert wurden und diese Anpassung vom bisherigen Bedingungstext gedeckt ist und den objektiven Willen sowie die Interessen beider Parteien berücksichtigt;
- eine vertraglich vereinbarte Beitragsangleichung oder eine Versicherungssummen- und Beitragsanpassung vorliegt;
- eine Erhöhung der Versicherungssteuer vorliegt.

**7. SELBSTBETEILIGUNG IM VERSICHERUNGSFALL**

**7.1. Allgemeine Selbstbeteiligung**

Die bedingungsgemäß errechnete Entschädigungsleistung wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

**7.2. Anfängliche Selbstbeteiligung und Anpassung der Selbstbeteiligung**

Die anfängliche Selbstbeteiligung beträgt 250 EUR. Die vereinbarte Selbstbeteiligung verringert sich bei schadenfreiem Verlauf jährlich um 50 EUR. Im Versicherungsfall findet eine Rückstufung um 50 EUR je Versicherungsfall statt. Die Selbstbeteiligung beträgt jedoch höchstens die anfängliche Selbstbeteiligung.

**7.3. Individuelle Selbstbeteiligung**

Eine abweichend vereinbarte Selbstbeteiligungsregelung geht vor.

**7.4. Ausnahmeregelung**

Die Ziffer 7.1. und 7.2. des Teil I findet keine Anwendung in der Privaten Haftpflichtversicherung gemäß Teil II D Ziffer 10.

## 8. ENTSCHÄDIGUNGSLEISTUNG

### 8.1. Anerkennungsfrist für die Entschädigungsleistung

Sobald dem Versicherer alle Unterlagen zugegangen sind, die der Versicherungsnehmer zum Nachweis des Schadenhergangs und der Schadenfolgen beizubringen hat, ist der Versicherer verpflichtet, innerhalb eines Monats zu erklären, ob und in welcher Höhe ein Anspruch gerechtfertigt ist. Die Kosten, die dem Versicherungsnehmer zur Begründung des Leistungsanspruches entstehen, werden ohne Begrenzung ersetzt.

### 8.2. Auszahlung der Entschädigungsleistung

#### 8.2.1. Auszahlungstermin

Ist die Leistungspflicht der Versicherer dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Entschädigung binnen 14 Tagen zu erfolgen.

#### 8.2.2. Abschlagszahlung

Einen Monat nach Anzeige des Schadens kann als Abschlagszahlung der Betrag beansprucht werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

### 8.3. Verlängerung der Fristen

Die Auszahlungs- und Verzinsungsfrist ist gehemmt, solange infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigungshöhe nicht ermittelt oder die Entschädigungsleistung nicht gezahlt werden kann.

### 8.4. Aufschub der Entschädigungsleistung

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben,

- solange Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen,
- wenn gegen den Versicherungsnehmer oder einen seiner Repräsentanten aus Anlass des Versicherungsfalles ein behördliches oder strafrechtliches Verfahren aus Gründen eingeleitet worden ist, die auch für den Entschädigungsanspruch rechtserheblich sind, bis zum rechtskräftigen Abschluss dieses Verfahrens.

### 8.5. Verzinsung der Entschädigungsleistung

#### 8.5.1. Vertraglicher Zinssatz

Die Entschädigung ist nach Ablauf eines Monats seit der Anzeige des Versicherungsfalles für das Jahr mit vier Prozent zu verzinsen, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund höhere Zinsen verlangt werden können. Der Lauf der Frist ist gehemmt, solange der Schaden infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers nicht festgestellt werden kann.

#### 8.5.2. Beginn der Verzinsung

Die Verzinsung entfällt, soweit die Entschädigung innerhalb eines Monats seit Anzeige des Schadens gezahlt wird. Zinsen werden erst fällig, wenn die Entschädigung fällig ist.

#### 8.5.3. Aussetzung der Zinsen bei Verschulden des Versicherungsnehmers

Zinsen werden nicht fällig, solange infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

### 8.6. Rückzahlung der Entschädigungsleistung

Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigungsleistung gezahlt worden ist, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, die Entschädigungsleistung zurückzuzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer kann dieses Wahlrecht nur innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers ausüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über. Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.

### 8.7. Herabsetzung der Entschädigungsleistung

Hat der Versicherungsnehmer aufgrund der Leistung des Versicherers Kosten erspart, die der Versicherungsnehmer ohne den Schadeneintritt hätte aufwenden müssen, kann der Versicherer ihre Leistung um den Betrag in Höhe dieser Kosten kürzen.

## 9. FESTSTELLUNG DER ENTSCHÄDIGUNGSLEISTUNG DURCH EIN SACHVERSTÄNDIGENVERFAHREN

### 9.1. Vereinbarung eines Sachverständigenverfahrens

Nach Eintritt des Versicherungsfalles kann sowohl der Versicherungsnehmer als auch der Versicherer verlangen, dass die Ursache und Höhe des Schadens durch ein förmliches Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Der Versicherungsnehmer kann das Verfahren auch durch einseitige Erklärung gegenüber dem Versicherer verlangen.

### 9.2. Einleitung des Sachverständigenverfahrens

#### 9.2.1. Benennung des Sachverständigen

Jede Partei benennt in Textform einen Sachverständigen und kann dann die andere unter Angabe des von ihr benannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht binnen zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.



**9.2.2. Benennung des Obmannes**

Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen dritten Sachverständigen als Obmann. Eini-gen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

**9.2.3. Mitwettbewerberausschluss**

Der Versicherer darf als Sachverständige keine Personen benennen, die Mitwettbewerber des Versicherungsnehmers sind oder mit diesem in Geschäftsverbindung stehen, ferner keine Personen, die bei Mitwettbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen. Dies gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen.

**9.3. Verfahren bei Differenzen im Feststellungsergebnis**

Die Sachverständigen übermitteln beiden Parteien gleichzeitig ihre Feststellungen. Weichen die Feststellungen voneinander ab, so über-gibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

**9.4. Verbindlichkeit des festgestellten Ergebnisses**

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung gemäß Teil I Ziffer 8.

**9.5. Verhältnis Obliegenheiten / Sachverständigenverfahren**

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers gemäß Teil I Ziffer 10 nicht berührt.

**9.6. Kosten des Sachverständigenverfahrens**

Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmanns tragen beide Parteien zur Hälfte.

**9.7. Nicht-Anwendbarkeit des Sachverständigenverfahrens in der Rechtsschutzversicherung und Haftpflichtversicherung**

Die Bestimmungen des Teils I Ziffern 9.1. bis 9.6. finden keine Anwendung in der Rechtsschutzversicherung nach Teil II E und die Haftpflichtversicherung nach Teil II D. Auf die Bestimmungen zum **Stichtenscheid** in der **Rechtsschutzversicherung** nach Teil II E **Nr. 1 § 18 ARB** wird hingewiesen.

**10. PFLICHTEN DES VERSICHERUNGSNEHMERS (OBLIEGENHEITEN)**

**10.1. Vorvertragliche Anzeigepflicht der Gefahrumstände**

**10.1.1. Anzeigepflicht**

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung die ihm bekannten Gefahrumstände, die für den Entschluss des Versicherers, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind und nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat, dem Versicherer anzuzeigen. Stellt der Versicherer nach der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers, aber vor Vertragsannahme Fragen im Sinn des Satzes 1, ist der Versicherungsnehmer auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

**10.1.2. Verantwortlichkeit weiterer Personen (Fremdversicherung)**

Soll eine andere Person versichert werden, ist diese neben dem Versicherungsnehmer für die wahrheitsgemäße und vollständige Anzeige der gefahrerheblichen Umstände und die Beantwortung der an sie gerichteten Fragen verantwortlich.

**10.1.3. Erklärung durch Bevollmächtigte**

Wird der Vertrag von einem Bevollmächtigten des Versicherungsnehmers oder von einem Vertreter ohne Vertretungsvollmacht geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

**10.1.4. Erweiterte Anerkennung**

Der Versicherer erkennt an, dass ihm alle Gefahrumstände wahrheitsgemäß und vollständig angezeigt worden sind, die nach der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen anzeigepflichtig waren. Dies gilt jedoch nicht für die Umstände, die arglistig verschwiegen worden sind.

**10.2. Anzeigepflicht bei Gefahrerhöhung nach Vertragsabschluss**

Nach Antragstellung darf der Versicherungsnehmer ohne Einwilligung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder gestatten, insbesondere hat er unverzüglich

- jede Gefahrerhöhung, die ihm bekannt wird, dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen, und zwar auch dann, wenn sie ohne seinen Willen eintritt;
- einen Betriebsstättenwechsel mitzuteilen;
- die Beseitigung oder Verminderung der bei Antragstellung vorhandenen oder im Versicherungsvertrag zusätzlich vereinbarten Sicherungen anzuzeigen,
- mitzuteilen, wenn der Betrieb dauernd oder vorübergehend stillgelegt wird,
- anzuzeigen, wenn sich ein Umstand ändert, nachdem im Antrag gefragt worden ist.

Ergeben sich im Rahmen der im Antrag genannten Tätigkeit ausnahmsweise Sondergefahren, so besteht hierfür Versicherungsschutz, wenn die Sondergefahr vorübergehend bzw. kurzfristiger Natur - also kein Dauerzustand - ist. Gleiches gilt, wenn die gefahrerhöhende Tätigkeit zwar in regelmäßigen Abständen wiederkehrt, jedoch nur kurzfristig ist und eine grundsätzliche Änderung der versicherten Tätigkeit nicht beinhaltet.

Zur Transportversicherung nach Teil II G wird auf Teil II G Ziffer 4 hingewiesen.

**10.3. Anzeigepflicht für bestehende Versicherungsverträge**

Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer alle für das versicherte Interesse abgeschlossenen oder gekündigten Versicherungsverträge bei anderen Versicherungsgesellschaften mitzuteilen.

**10.4. Einhaltung der Sicherheitsvorschriften und Maßnahmen zur Schadenverhütung**

Der Versicherungsnehmer hat:

- Alle gesetzlichen, behördlichen oder in dem Versicherungsvertrag vereinbarten Sicherheitsvorschriften zu beachten.
- Außerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeit die Türen und alle sonstigen Öffnungen des Versicherungsortes stets ordnungsgemäß verschlossen zu halten und alle bei Antragstellung vorhandenen und alle zusätzlich vereinbarten Sicherungen voll gebrauchsfähig zu erhalten und zu betätigen.
- Alle wasserführenden Anlagen stets in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten, Störungen, Mängel oder Schäden an diesen Anlagen unverzüglich beseitigen zu lassen und notwendige Neuanschaffungen oder Änderungen dieser Anlagen oder Maßnahmen gegen Frost unverzüglich durchzuführen.
- Über Wertpapiere und sonstige Urkunden, über Sammlungen und über sonstige Sachen, für die dies besonders vereinbart ist, Verzeichnisse zu führen und diese so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den versicherten Sachen zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen können. Dies gilt nicht für Wertpapiere und sonstige Urkunden sowie für Sammlungen, wenn der Wert dieser Sachen den im Versicherungsschein genannten Währungsbetrag nicht übersteigt. Dies gilt ferner nicht für Briefmarken.
- Während der kalten Jahreszeit alle Gebäude und Gebäudeteile genügend zu beheizen und genügend häufig zu kontrollieren.
- Die versicherten Sachen, insbesondere wasserführende Anlagen und Einrichtungen, Dächer und außen angebrachte Sachen stets in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten und Mängel oder Schäden unverzüglich beseitigen zu lassen.
- Dafür zu sorgen, dass die versicherten Sachen fachmännisch nach den anerkannten Regeln der Technik erstellt und eingebaut sind.
- Mindestens wöchentlich eine Datensicherung vorzunehmen. Die Vorschriften und Hinweise des Herstellers zur Wartung und Pflege der Datenverarbeitungsanlage und der Datenträger sind zu beachten.
- Bei Schäden durch Abhandenkommen des Softwareschutzmoduls dem Versicherer auf dessen Verlangen die Originaldisketten des betroffenen Programms vorzulegen.

**10.5. Verhalten bei Eintritt eines Versicherungsfalles**

**10.5.1. Generelles Verhalten bei Eintritt eines Versicherungsfalles (gilt nicht für die Rechtsschutzversicherung nach Teil II E)**

Der Versicherungsnehmer hat:

- Den Versicherungsfall dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.
- Alles zu vermeiden, was eine unnötige Erhöhung der Kosten oder eine Erschwerung ihrer Erstattung durch die Gegenseite verursachen könnte.
- Den Schaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen. Er hat, soweit die Umstände es gestatten, solche Weisungen einzuholen.
- Dem Versicherer auf dessen Verlangen im Rahmen des Zumutbaren jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang ihrer Entschädigungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft auf Verlangen schriftlich zu erteilen und die erforderlichen Belege beizubringen.
- Die von dem Versicherer übersandte Schadensanzeige wahrheitsgemäß auszufüllen und umgehend an den Versicherer zurückzusenden. Darüber hinaus geforderte sachdienliche Auskünfte sind unverzüglich zu erteilen.
- Den Versicherer vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Versicherungsfalles zu unterrichten sowie Beweismittel anzugeben und Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.
- Darauf hinzuwirken, dass die von dem Versicherer angeforderten Berichte und Gutachten alsbald zur Verfügung gestellt werden.
- Sich mit dem Versicherer darüber abzustimmen, ob und welche Leistungen sie erbringt. Der Versicherer unterhält einen Notdienst, der "rund um die Uhr" besetzt ist.
- Den Versicherer bei der Geltendmachung der aufgrund seiner Leistungen auf sie übergegangenen Ansprüche gegenüber Dritten zu unterstützen und ihr die hierfür benötigten Unterlagen auszuhändigen.

**10.5.2. Verhalten bei Eintritt eines Versicherungsfalles zur Wertversicherung nach Teil II A**

**10.5.2.1. Weitere Obliegenheiten des Versicherungsnehmers**

Der Versicherungsnehmer hat außerdem:

- Das Abhandenkommen versicherter Sachen der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich anzuzeigen.
- Der Polizeidienststelle unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen.
- Für zerstörte oder abhanden gekommene Wertpapiere oder sonstige aufgebotsfähige Urkunden unverzüglich das Aufgebotsverfahren einzuleiten und etwaige sonstige Rechte zu wahren, insbesondere abhanden gekommene Sparbücher und andere sperrfähige Konten unverzüglich sperren zu lassen.

**10.5.2.2. Spezialverzeichnis**

Zum Zwecke der Kosten- und Arbeitersparnis verzichtet der Versicherer darauf, im Versicherungsfall zu verlangen, dass in dem einzureichenden Verzeichnis der zur Zeit des Schadens vorhanden gewesenen Gegenstände auch die ohne Schaden mit aufgeführt werden.

**10.5.2.3. Unverzügliche Aufräumung und Reparatur**

Bei Schadenfällen bis zur voraussichtlichen Höhe von 10.000 EUR, ist es dem Versicherungsnehmer gestattet, unverzüglich mit den Aufräumungs- und Reparaturarbeiten zu beginnen, wenn dadurch Betriebsstörungen vermieden werden. Die Anzeige- und Nachweispflicht gegenüber dem Versicherer wird hiervon nicht berührt.

- 10.5.3. Verhalten bei Eintritt eines Versicherungsfalles zur Ertragsausfallversicherung nach Teil II C**  
 Der Versicherungsnehmer hat außerdem:
- Dem Versicherer Einsicht in die Geschäftsbücher, Inventuren und Bilanzen sowie die Hilfsbücher, Rechnungen und Belege über den Geschäftsgang während des laufenden Geschäftsjahres und der drei Vorjahre zu gewähren.
- 10.5.4. Verhalten bei Eintritt eines Versicherungsfalles in der Versicherung gegen gesetzliche Haftpflichtansprüche nach Teil II D**  
 Der Versicherungsnehmer hat außerdem:
- Mitzuteilen, wenn ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird.
  - Mitzuteilen, wenn ein Strafbefehl erlassen wird.
  - Mitzuteilen, wenn ein Mahnbescheid erlassen wird.
  - Mitzuteilen, wenn der Anspruchsteller seinen Anspruch geltend macht.
  - Mitzuteilen, wenn Prozesskostenhilfe beantragt wird.
  - Mitzuteilen, wenn gegen ihn ein Anspruch gerichtlich geltend gemacht wird.
  - Mitzuteilen, wenn er in Arrest genommen wird.
  - Mitzuteilen, wenn eine einstweilige Verfügung erwirkt wird.
  - Mitzuteilen, wenn ein Beweissicherungsverfahren einberufen wird.
  - Die Prozessführung dem Versicherer zu überlassen.
  - Dem von dem Versicherer bestellten oder bezeichneten Rechtsanwalt Vollmacht und alle von diesem oder dem Versicherer für nötig erachteten Aufklärungen zu geben.
  - Gegen Mahnbescheide oder Verfügungen von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz, ohne die Weisung des Versicherers abzuwarten, fristgemäß Widerspruch zu erheben oder die erforderlichen Rechtsbehelfe zu ergreifen.
  - Keine Berechtigung ohne vorherige Zustimmung des Versicherers, einen Haftpflichtanspruch ganz oder zum Teil oder vergleichsweise anzuerkennen oder zu befriedigen.
  - **Den Versicherer** zu bevollmächtigen, alle zur Beilegung oder Abwehr des Anspruches **ihm** zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.
- 10.5.5. Verhalten bei Eintritt eines Versicherungsfalles in der Rechtsschutzversicherung nach Teil II E**  
 Das Verhalten bei Eintritt eines Versicherungsfalles in der Rechtsschutzversicherung ist in Teil II E Nr. 1 § 17 ARB geregelt.  
 Der Versicherungsnehmer hat den Versicherungsfall unverzüglich anzuzeigen bei der PharmAssec GmbH oder bei der Württembergischen Rechtsschutz Schaden-Service-GmbH, die mit der Bearbeitung von Rechtsschutzfällen beauftragt ist.
- 10.5.6. nicht belegt**
- 10.5.7. Verhalten bei Eintritt eines Versicherungsfalles in der Transportversicherung nach Teil II G**
- 10.5.7.1. Anweisungen des Versicherers; Havariekommissar**
- 10.5.7.1.1.** Der Versicherungsnehmer hat die Anweisungen des Versicherers für den **Versicherungsfall** zu befolgen, den in der Police oder im Versicherungszertifikat bestimmten Havariekommissar unverzüglich zur Schadenfeststellung hinzuzuziehen und dessen Havarie-Zertifikat dem Versicherer einzureichen.
- 10.5.7.1.2.** Aus wichtigem Grund kann anstelle des vorgesehenen Havariekommissars der nächste Lloyd's Agent hinzugezogen werden.
- 10.5.7.2. Auskunfterteilung**  
 Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer jede Auskunft zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht erforderlich ist. Er ist verpflichtet, alle Beweismittel, die für die spätere Aufklärung des Schadenhergangs von Bedeutung sein können oder für die Geltendmachung von Regressansprüchen notwendig sind, zu beschaffen und sicherzustellen.
- 10.5.7.3. Regresswahrung**  
 Der Versicherungsnehmer hat im **Versicherungsfall** die Rückgriffsrechte gegen Dritte, die für den Schaden ersatzpflichtig sind oder sein können, zu wahren und zu sichern sowie **den Versicherer** bei der Regressnahme zu unterstützen.
- 10.6. Anzeigepflicht bei Wiederauffinden abhanden gekommener Sachen**  
 Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dies dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.
- 10.7. Versehentliches Unterlassen der Anzeige**  
 Unterbleibt versehentlich die Anzeige oder die Erfüllung einer vertraglichen Obliegenheit, so beeinträchtigt das die Leistungspflicht des Versicherers nicht, es sei denn, **der Versicherer** weist nach, dass es sich hierbei nicht um ein Versehen seitens des Versicherungsnehmers handelt und dieser nach Erkennen die Anzeige nicht unverzüglich nachgeholt oder die Obliegenheit nicht unverzüglich erfüllt hat.
- 10.7.1.** Eine versehentlich unterbliebene Anzeige einer Änderung der Berufstätigkeit oder Beschäftigung zieht nachteilige Folgen für den Versicherungsnehmer und die versicherte Person nicht nach sich, wenn **der Versicherer** für die Berufstätigkeit oder Beschäftigung überhaupt Versicherungsschutz gewährt. Die Beitragsberechnung oder -berichtigung erfolgt nachträglich, und zwar vom Zeitpunkt der Änderung an.
- 10.8. Verantwortlichkeit des Versicherungsnehmers**  
 Der Versicherungsnehmer ist nicht verantwortlich für Verstöße gegen gesetzliche oder vertragliche Obliegenheiten, die begangen worden sind ohne sein Wissen und ohne seinen Willen und auch ohne Wissen und Willen seiner Repräsentanten.

- 10.9. Versehensklausel im Zusammenhang mit Schadenmeldungen**  
 Eine versehentlich verspätete Abgabe von Schadenanzeigen beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht, sofern zum Zeitpunkt der Schadenmeldung der Versicherungsvertrag noch in Kraft ist.
- 11. FOLGEN BEI VERLETZUNG DER OBLIEGENHEITEN**
- 11.1. Anzeigepflicht und / oder Obliegenheiten**  
 Verletzungen von Anzeigepflichten oder sonstigen Obliegenheiten schaden nicht, es sei denn, dass Vorsatz des Versicherungsnehmers, seiner gesetzlichen Vertreter oder Repräsentanten vorliegen. Bei grober Fahrlässigkeit siehe hierzu Teil I Ziffer 5.2.3. bzw. 11.3.
- 11.2. Verletzung der Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles**  
 Wird eine vor dem Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllende Obliegenheit verletzt, regeln sich die sich hieraus ergebenden Folgen gemäß Teil I Ziffer 5.2.3.
- 11.3. Verletzung der Obliegenheiten im Versicherungsfall**  
 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der genannten Obliegenheiten gemäß Teil I Ziffer 10.5. vorsätzlich, so ist **der Versicherer** von seiner Leistungspflicht frei. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer. Bis zu einer Entschädigungsleistung auf den entschädigungspflichtigen Betrag von maximal 10.000 EUR verzichtet **der Versicherer** auf die Einrede der groben Fahrlässigkeit. Der Versicherer ist zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.
- 11.3.1.** Im Übrigen werden die Bestimmungen über die Anmeldepflichten gemäß Teil I Ziffer 10.5. dahingehend erweitert, dass durch unbeabsichtigte Verzögerung der Anzeige von Unglücksfällen der Versicherungsnehmerin und dem Versicherten keine Nachteile erwachsen.
- 11.3.2.** Die nicht rechtzeitige Einreichung des Verzeichnisses der abhandengekommenen Sachen bei der Polizeidienststelle stellt **den Versicherer** nicht von seiner Entschädigungspflicht frei. Gleiches gilt für eine unvollständige Aufzeichnung der abhandengekommenen Sachen.
- 11.4. Rücktritt vom Versicherungsvertrag durch den Versicherer**
- 11.4.1. Vorvertragliche Obliegenheitsverletzung**  
 Bei unvollständigen und / oder unrichtigen Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen kann **der Versicherer** vom Versicherungsvertrag zurücktreten. Dies gilt auch dann, wenn die Anzeige unterblieben ist, weil der Versicherungsnehmer arglistig keine Kenntnis der gefahrerheblichen Umstände genommen hat.
- 11.4.2. Frist für die Rücktrittserklärung**  
 Der Rücktritt kann nur innerhalb eines Monats erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem **der Versicherer** von der Anzeigepflichtverletzung, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet Kenntnis erlangt.
- 11.5. Anfechtung des Vertrages wegen arglistiger Täuschung**
- 11.5.1. Anfechtungsgründe**  
**Der Versicherer** kann den Versicherungsvertrag anfechten, wenn **ihm** durch arglistige Täuschung gefahrerhebliche Umstände beim Vertragsabschluss nicht angezeigt wurden.
- 11.5.2. Frist für die Anfechtung**  
 Die Anfechtung kann nur innerhalb eines Jahres erfolgen, nachdem **der Versicherer** davon Kenntnis erlangt hat.
- 11.6. Beitragsnacherhebung**  
**Der Versicherer** hat von dem Tag der Gefahrerhöhung an Anspruch auf den aus einem etwa erforderlichen höheren Beitragssatz errechneten Beitrag. Dies gilt nicht, soweit **der Versicherer** in einem Versicherungsfall wegen Gefahrerhöhung leistungsfrei geworden ist.
- 11.7. Rückerstattung bereits empfangener Versicherungsleistung**  
 Tritt **der Versicherer** wegen einer Verletzung der Obliegenheit vom Vertrag zurück, sind beide Teile verpflichtet, einander die empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Eine Geldsumme ist vom Zeitpunkt des Empfanges an zu verzinsen.  
 Dem Versicherer steht allerdings der Teil des Beitrages zu, der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.
- 11.8. Arglistige Täuschung des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall**  
 Versucht der Versicherungsnehmer, **den Versicherer** arglistig über Tatsachen zu täuschen, die für den Grund oder für die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, so ist **der Versicherer** von der Entschädigungspflicht frei. Ist eine Täuschung durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Betrug oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen als bewiesen.
- 12. MEHRFACHE VERSICHERUNG, ÜBERVERSICHERUNG, UNTERVERSICHERUNG**  
 Besteht beim Versicherungsnehmer für versicherte Sachen eine weitere Versicherung gegen eine der versicherten Gefahren, so hat er den anderen Versicherer und die Versicherungssumme dem Versicherer unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

- 12.1. Kündigung wegen Obliegenheitsverletzung**  
 Verletzt der Versicherungsnehmer die Obliegenheit gemäß Teil I Ziffer 10.1. so ist **der Versicherer** nach Maßgaben des § 28 VVG zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei. Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach Zugang wirksam. Die Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn die Verletzung nicht auf Vorsatz beruht oder wenn **der Versicherer** vor dem Versicherungsfall Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer. Bis zu einer Entschädigungsleistung auf den entschädigungspflichtigen Betrag von maximal 10.000 EUR verzichtet **der Versicherer** auf die Einrede der groben Fahrlässigkeit.
- 12.2. Selbstbeteiligung bei Mehrfachversicherung**  
 Ist eine Selbstbeteiligung vereinbart und besteht mehrfache Versicherung, so kann abweichend von § 78 Abs. 1 VVG als Entschädigung aus den mehreren Verträge nicht mehr als der Schaden abzüglich der Selbstbeteiligung verlangt werden.
- 12.3. Entschädigungsleistung**  
 Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus vorliegendem Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen Beitrag errechnet wurde, nur in dem vorliegenden Vertrag in Deckung gegeben wäre.
- 12.4. Summen- und Konditionsdifferenzdeckung (sofern vereinbart)**  
 Besteht während der Wirksamkeit dieses Vertrages anderweitig eine weitere Versicherung, wird gemäß den nachfolgenden Bestimmungen vorübergehende Summen- und Konditionsdifferenzdeckung gewährt, jedoch ausschließlich für die Gefahrengruppen, welche über diesen Vertrag versichert gelten. Versicherungsschutz besteht, wenn und soweit die Ersatzleistung für ein versichertes Schadenereignis die Versicherungssumme der anderweitig bestehenden Versicherung überschreitet, und zwar nur für den darüber hinausgehenden Teil des Schadens bis zur Höhe der Versicherungssumme dieses Vertrages. Die Leistungen aus den anderweitig bestehenden Versicherungsverträgen sind von der Versicherungssumme dieses Vertrages abzuziehen. Die Leistungen aus diesem Vertrag beschränken sich auf den endgültigen Schaden nach Abzug von Regressleistungen oder sonstigen Leistungen Dritter. Sind aus den anderweitig bestehenden Versicherungen wegen Bedingungs-lücken im Verhältnis zum Versicherungsschutz der vorliegenden Versicherung keine Leistungen zu erbringen, besteht im Rahmen der Versicherungsbedingungen Versicherungsschutz über die vorliegende Versicherung. Nach dem Abschluss der PharmAssec-Spezialpolice vorgenommene Änderungen der bestehenden Versicherungsverträge bewirken keine Erweiterung der Differenzdeckung.
- 12.4.1. Versicherungssummenbegrenzung zur Differenzdeckung bei Haftpflicht-Versicherungen**  
 Die Versicherungssumme für die Summen- und Konditionsdifferenzdeckung in der Haftpflichtversicherung ist auf 2.500.000 EUR pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden begrenzt. Diese Summe bildet auch die Höchstgrenze je Versicherungsjahr. Die Versicherungssummen des Grundvertrages gehen dieser Deckung voran.
- 12.5. Keine Versicherungsdeckung bei Leistungsfreiheit der anderen Versicherungsgesellschaft**  
 Leistet eine andere Versicherungsgesellschaft aus anderen Verträgen nicht, weil der Versicherungsnehmer mit der Zahlung des Beitrages im Verzug war oder eine Obliegenheit verletzt wurde, so wird dadurch die Differenzdeckung dieses Vertrages nicht vergrößert.
- 12.6. Nicht-Anwendbarkeit der Summen- und Konditionsdifferenzdeckung**  
 Die Bestimmungen der Ziffer 12.4. nach Teil I über die Summen- und Konditionsdifferenzdeckung finden keine Anwendung für die Umwelt-Haftpflichtversicherung nach Teil II D Ziffer 8 und den Versicherungsschutz für die **Rechtsschutzversicherung** nach Teil II E dieser Bedingungen.
- Die Summendifferenzdeckung nach Ziffer 12.4. Teil I erstreckt sich nicht auf:
- Risiken, für die im Grundvertrag Versicherungsschutz mit eingeschränkten Versicherungssummen geboten wird;
  - **Selbstbeteiligungen** des Grundvertrages;
  - Umweltrisiken sowie
  - private Risiken.
- 12.7. Abtretung von Schadenersatzansprüchen**  
 Hat der Versicherungsnehmer oder eine versicherte Person Schadenersatzansprüche nicht versicherungsrechtlicher Art gegen Dritte, so besteht, unbeschadet des gesetzlichen Forderungsüberganges gemäß § 86 VVG, die Verpflichtung, diese Ansprüche bis zur Höhe, in der aus dem Versicherungsvertrag Kostenersatz geleistet wird, an **den Versicherer** schriftlich abzutreten. Gibt der Versicherungsnehmer oder eine versicherte Person einen solchen Anspruch oder ein zur Sicherung des Anspruches dienendes Recht ohne Zustimmung des Versicherers auf, so wird diese insofern von der Verpflichtung zur Leistung frei, als sie aus dem Anspruch oder dem Recht hätte Ersatz verlangen können.
- 12.8. Mehrfachversicherung**  
 Im Falle einer Mehrfachversicherung gelten §§ 78 und 79 VVG.
- 12.9. Unterversicherung**  
 Eine Unterversicherung wird nicht angerechnet. § 75 VVG findet keine Anwendung.

### 13. VERSICHERUNG FÜR FREMDE RECHNUNG

#### 13.1. Ausübung der Rechte

Soweit die Versicherung für fremde Rechnung genommen ist, finden alle in dem Versicherungsvertrag bezüglich des Versicherungsnehmers getroffenen Bestimmungen auch auf diese Personen sinngemäße Anwendung. Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu; dieser bleibt neben dem Versicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

#### 13.2. Rechte aus dem Versicherungsvertrag

Soweit Versicherung für fremde Rechnung besteht, kann der Versicherungsnehmer, auch wenn er nicht im Besitz des Versicherungsscheins ist, über die Rechte des Versicherten ohne dessen Zustimmung im eigenen Namen verfügen, insbesondere die Zahlung der Entschädigung verlangen und die Rechte des Versicherten übertragen. Der Versicherer kann jedoch vor Zahlung der Entschädigung den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat.

#### 13.3. Interesse des Eigentümers

Ist der Versicherungsnehmer nicht Eigentümer, so ist auch das Interesse des Eigentümers versichert. Bei Sicherungsübereignung gilt dies auch dann, wenn der Versicherungsnehmer das Eigentum nach Abschluss der Versicherung überträgt. Im Übrigen gelten jedoch §§ 95 ff. VVG, wenn der Versicherungsnehmer eine versicherte Sache veräußert.

#### 13.4. Eigentumsvorbehalt

Hat der Versicherungsnehmer die Sache unter Eigentumsvorbehalt verkauft, so ist auch das Interesse des Käufers versichert. Der Versicherer leistet jedoch keine Entschädigung für Schäden, für die der Versicherungsnehmer als Lieferant (Hersteller oder Händler) gegenüber dem Käufer einzutreten hat oder ohne auf den Einzelfall bezogene Sonderabreden einzutreten hätte.

#### 13.5. Übergebene Sachen an einen Dritten

Hat der Versicherungsnehmer die Sache einem Dritten als Mieter, Pächter, Entleiher oder Verwahrer übergeben, so ist auch das Interesse dieses Dritten versichert.

#### 13.6. Ausschluss von Ansprüchen untereinander

Ansprüche des Versicherungsnehmers selbst oder der in Teil II D Ziffer 2. PHV und Teil II D, Ziffer 4.1 genannten Personen gegen die Versicherten sowie Ansprüche von Versicherten untereinander sind von der Versicherung ausgeschlossen.

### 14. ABTRETUNG UND VERPFÄNDUNG

Der Entschädigungsanspruch kann vor Fälligkeit nur mit Zustimmung des Versicherers abgetreten werden. Die Zustimmung muss erteilt werden, wenn der Versicherungsnehmer sie aus wichtigem Grund verlangt. Die Versicherungsansprüche können vor ihrer endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers nicht übertragen werden.

### 15. SONSTIGES

#### 15.1. Schriftform und Anzeigen

Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind schriftlich abzugeben.

##### 15.1.1. Ausschlüsse

Dies gilt nicht für die Anzeige eines Versicherungsfalles.

##### 15.1.2. Empfangsberechtigung

Die Anzeige soll an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an den zuständigen Vermittler geschickt werden.

#### 15.2. Zugang der Willenserklärung

##### 15.2.1. Zugangserfüllung

Hat der Versicherungsnehmer seine Anschrift geändert, die Änderung aber dem Versicherer nicht mitgeteilt, so genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes nach der letzten dem Versicherer bekannten Anschrift.

##### 15.2.2. Wirksamwerden der Willenserklärung

Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.

#### 15.3. Verjährung

##### 15.3.1. Verjährungsfrist

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

##### 15.3.2. Beginn

Die Verjährung beginnt am Schluss des Kalenderjahres, in dem Leistungen aus dem Versicherungsvertrag verlangt werden können.

**15.3.3. Aufschiebende Bedingung**

Der Zeitraum von der Meldung des **Versicherungsfalles** bei dem Versicherer bis zu dessen schriftlicher Entscheidung über seine Leistungspflicht wird in die Verjährungsfrist nicht eingerechnet.

**15.4. Gerichtsstand bei Klage gegen den Versicherer**

**15.4.1. Gerichtsstand**

Für Klagen die aus dem Versicherungsvertrag gegen **den Versicherer** erhoben werden, ist der Gerichtsstand der Sitz des Versicherungsnehmers.

**15.4.2. Ansprüche gegen Schadenabwicklungsunternehmen**

Ansprüche auf eine Versicherungsleistung aus der Rechtsschutzversicherung können nur gegen **die Württembergische Rechtsschutz Schaden-Service-GmbH** geltend gemacht werden.

**15.4.3. Vermittlung durch Agenten**

Hat ein Versicherungsagent den Vertrag vermittelt oder abgeschlossen, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Für Klagen gegen den Versicherungsnehmer ist dieses Gericht ausschließlich zuständig. Eine von Absatz 1 abweichende Vereinbarung ist zulässig für den Fall, dass der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

**15.5. Repräsentanten**

Als Repräsentanten gelten bei:

- Aktiengesellschaften die Mitglieder des Vorstandes und die Generalbevollmächtigten,
- Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Geschäftsführer,
- Kommanditgesellschaften die Komplementäre,
- Offenen Handelsgesellschaften die Gesellschafter,
- Gesellschaften bürgerlichen Rechts die Gesellschafter,
- Einzelfirmen die Inhaber,
- anderen Unternehmensformen (z. B. Genossenschaften, Verbände, Vereine, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Kommunen u. ä.) die nach den gesetzlichen Vorschriften berufenen Vertretungsorgane,
- bei ausländischen Firmen der vorgenannte entsprechende Personenkreis.

**15.6. Maklerklausel**

Die Maklerfirma ist berechtigt, Anzeigen, Willenserklärungen und Zahlungen entgegenzunehmen. Sie ist verpflichtet, diese an **den Versicherer** bzw. Versicherungsnehmer weiterzuleiten. Die Zahlung von Beiträgen an den Versicherungsmakler hat befreiende Wirkung für den Versicherungsnehmer.

**15.7. Währung**

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, an dem der Währungsbetrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

## II Besondere Versicherungsbedingungen

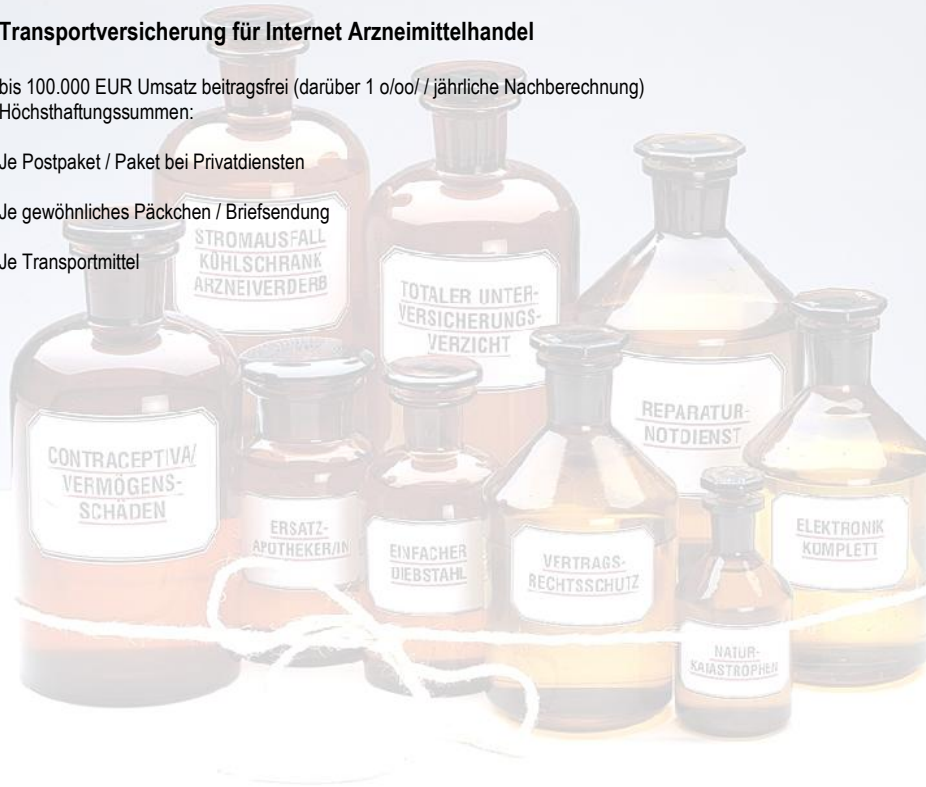
### A Wertversicherung / Kostendeckung

(technische und kaufmännische Apothekeneinrichtung einschließlich Vorräte, Glas und Werbeleuchten)

<b>1. Versicherungssumme</b>	unbegrenzt
Maximale Entschädigungsgrenze je Versicherungsfall inkl. versicherter Kosten gemäß Ziffer 2	1.500.000 €
Entschädigungsgrenze für Elementarschäden je Versicherungsfall inkl. versicherter Kosten gemäß Ziffer 2	500.000 €
<b>2. Erweiterung des Versicherungsumfangs auf Erstes Risiko</b>	
2.1 Aufräumungs-, Abbruch-, Feuerlösch-, Bewegungs-, Schutzkosten	unbegrenzt
2.2 Dekontamination- und Entsorgungskosten	unbegrenzt
2.3 Gebäudeschäden und Schlossänderungskosten infolge Einbruchdiebstahl / Raub	unbegrenzt
2.4 Wiederherstellungskosten für Akten und Pläne	unbegrenzt
2.5 Preisdifferenzkosten	unbegrenzt
2.6 Kosten für provisorische Sicherungsmaßnahmen	75.000 €
2.7 Kosten für Erd-, Pflaster-, Mauer-, Stenmarbeiten, Kosten für Provisorium, Mehrkosten für Eil-, Express-, Luftfracht und Gerüststellung, Installationskosten für innenverlegte Leitungsnetze infolge eines Versicherungsfalles an technischer Apothekeneinrichtung	50.000 €
2.8 Nachtkasten und Belieferung	12.500 €
2.9 Geschäftsfahrrad / City-Tretroller	500 €
2.10 Vorübergehende Auslagerung von Gegenständen (Containerverkauf)	50.000 €
2.11 Botenberaubung	20.000 €
2.12 Geschäftsberaubung	50.000 €
2.13 Neu hinzugekommene Betriebsgrundstücke	500.000 €
2.14 Verkehrsicherungsmaßnahmen	200.000 €
2.15 Mehrkosten durch technischen Fortschritt	unbegrenzt
<b>3. Entschädigungsgrenzen</b>	
3.1 Verlust von Rezepten	50.000 €
3.2 Bargeld, verarbeitete und unverarbeitete Edelmetalle in verschlossenen Geldschränken mit einem Mindestgewicht von 300 kg oder eingemauerten Stahlwandschränken mit mehrwandiger Tür	20.000 €
3.3 Bargeld, verarbeitete und unverarbeitete Edelmetalle in verschlossenen Behältnissen die eine erhöhte Sicherheit gewähren, und zwar auch gegen Wegnahme der Behältnisse selbst	5.000 €
3.4 Bargeld, verarbeitete und unverarbeitete Edelmetalle unverschlossen. Schäden durch Diebstahl fallen nicht unter den Versicherungsschutz dieser Position	1.500 €
3.5 Bargeld in Registrierkassen	2.500 €
3.6 Trickdiebstahl	500 €
3.7 Verderb von Waren bei Ausfall von Kühlschränken gemäß Ziffer 2.1.6	25.000 €
3.8 Verderb von Waren bei Ausfall von Medizinkühlschränken gemäß Ziffer 2.1.6	50.000 €
<b>4. Versicherungsschutz außerhalb des Versicherungsortes</b>	50.000 €



<b>5.</b>	<b>Versicherungsschutz für Waren in Kundenbelieferungsfahrzeugen</b>	10.000 €
<b>6.</b>	<b>Transportversicherung für Internet Arzneimittelhandel</b>	
	bis 100.000 EUR Umsatz beitragsfrei (darüber 1 o/oo / jährliche Nachberechnung) Höchsthaftungssummen:	
	Je Postpaket / Paket bei Privatdiensten	5.000 €
	Je gewöhnliches Päckchen / Briefsendung	500 €
	Je Transportmittel	100.000 €



## II Besondere Versicherungsbedingungen

### A Wertversicherung

#### 1. VERSICHERTE GEFAHREN UND SCHÄDEN

##### 1.1. Entschädigung für Sachschäden

Der **Versicherer** leistet Entschädigung bei Zerstörung oder Beschädigung von versicherten Sachen durch vom Versicherungsnehmer oder dessen Repräsentanten nicht rechtzeitig vorhergesehene Ereignisse und bei Abhandenkommen versicherter Sachen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung.

##### 1.2. Entschädigung für versicherte Sachen

Entschädigung wird nur geleistet, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf die versicherte Sache insgesamt oder auf deren Teile eingewirkt hat. Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist.

##### 1.3. Entschädigung für versicherte Daten

Entschädigung für versicherte Daten gemäß Teil II B wird nur geleistet, wenn der Verlust oder die Veränderung der Daten infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens an dem Datenträger eingetreten ist, auf dem diese Daten gespeichert waren.

#### 2. NICHT VERSICHERTE GEFAHREN UND SCHÄDEN

##### 2.1. Keine Entschädigungsleistung

Der **Versicherer** leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden

- 2.1.1.
  - durch Vorsatz des Versicherungsnehmers oder dessen Repräsentanten.  
Mitversichert gelten grob fahrlässig verursachte Schäden, vorausgesetzt dass nicht der Versicherungsnehmer oder einer seiner Repräsentanten den Schaden verursacht haben. Bei grob fahrlässig verursachten Schäden durch den Versicherungsnehmer oder seiner Repräsentanten verzichtet **der Versicherer** auf die Einrede der groben Fahrlässigkeit bis zu einer Entschädigungsleistung auf den entschädigungspflichtigen Betrag von maximal 10.000 EUR.
- 2.1.2.
  - durch Kriegsereignisse jeder Art oder innere Unruhen;
- 2.1.3.
  - durch Kernenergie;
- 2.1.4.
  - durch Sturmflut;
- 2.1.5.
  - durch betriebsbedingte normale bzw. vorzeitige Abnutzung oder Alterung. Für Folgeschäden an weiteren Austauschseinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet. Teil II A Ziffer 1.2 bleibt unberührt;
- 2.1.6.
  - durch Verfall oder Verderb der versicherten Sachen. Mitversichert bleibt der Verderb von Seren in Medikamentenkühlschränken nach DIN 58345, vorausgesetzt das Gerät wird ordnungsgemäß betrieben und die vom Hersteller vorgeschriebenen Wartungen werden durchgeführt. Die Entschädigungsleistung ist begrenzt auf 50.000 EUR.  
Weiterhin mitversichert ist der Verderb von Seren in Kühlschränken, verursacht durch den Ausfall der öffentlichen Stromversorgung. Die Entschädigungsleistung ist begrenzt auf 25.000 EUR;
- 2.1.7.
  - durch Verluste, die anlässlich einer Inventur festgestellt werden;
- 2.1.8.
  - durch Einbruchdiebstahl an versicherten Sachen, die nur in verschlossenen Behältnissen und verschlossenen Geldschränken versichert gelten, wenn der Dieb ein Behältnis mittels richtiger Schlüssel öffnet und wenn der Dieb die richtigen Schlüssel des Behältnisses auf einem anderen Wege erlangt hat, als durch
    - 2.1.8.1. Einbruchdiebstahl aus einem Behältnis, das mindestens die gleiche Sicherheit wie die Behältnisse bietet, in denen die Sachen versichert sind;
    - 2.1.8.2. Einbruchdiebstahl, wenn die Behältnisse, in denen die Sachen versichert sind, zwei Schlösser besitzen und alle zugehörigen Schlüssel, Schlüssel zu verschiedenen Schlössern voneinander getrennt, außerhalb des Versicherungsortes verwahrt werden;
    - 2.1.8.3. Raub außerhalb des Versicherungsortes.
- 2.1.9. Ausschluss von Schäden durch Überschwemmungen - **sofern in der Police / im Nachtrag vereinbart.**  
Der **Versicherer** leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für alle direkt oder indirekt entstandenen Schäden, Verluste, Kosten und Aufwendungen infolge jeglicher Arten von Überschwemmungen.

Als Überschwemmung gilt insbesondere die Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsortes, in dem sich die versicherten Sachen befinden, durch

- a) Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern;
- b) Witterungsniederschläge;

- c) Sturmflut;
- d) Rückstau.

**2.1.10.** durch Unterschlagung von Dritten.

**2.1.11.** Ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen und ungeachtet etwaiger abweichender Bestimmungen gelten Sach- und Ertragsausfallschäden durch Terrorakte sowie Kosten jeder Art im Zusammenhang mit Terrorakten die sich in den USA, Großbritannien (England, Wales, Schottland, Nordirland), Spanien, Island, Norwegen, Liechtenstein und Frankreich ereignen, als ausgeschlossen.

Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.

Unter den Ausschluss fallen auch alle direkt oder indirekt entstandenen Schäden, Verluste, Kosten und Aufwendungen, die sich ergeben aus biologischer und / oder chemischer Kontamination infolge jeglicher Arten von Terrorakten.

Kontamination im Sinne dieser Klausel bedeutet Verseuchung, Vergiftung, Verhinderung und / oder Einschränkung der Nutzung von Sachen durch die Wirkung chemischer und / oder biologischer Substanzen.

Ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen und ungeachtet etwaiger abweichender Bestimmungen gelten alle direkt oder indirekt entstandenen Schäden, Verluste, Kosten und Aufwendungen, die

a.) durch Information Warfare (die gewaltsame Austragung von Konflikten oder terroristischen Handlungen zwischen Staaten oder gegen einen Staat unter Einsatz informationstechnischer Mittel zur Störung, Lähmung oder Zerstörung der Informationsversorgung von Unternehmen, Organisationen, Verwaltungen oder Einzelpersonen zur Durchsetzung von politischen, wirtschaftlichen, kriminellen, sozialen oder ideologischen Interessen und zum Schutz der eigenen Informationsversorgung);

b.) durch Malicious Software (Programme oder Dateien mit Schadensfunktion, das heisst alle Arten von Programmen oder Dateien, die verdeckte Funktionen enthalten und damit durch Löschen, Überschreiben oder sonstige Veränderungen unkontrollierbare Schäden an Programmen oder Daten bewirken und somit Integrität, Vertraulichkeit und Verfügbarkeit von Daten oder Programmen negativ beeinflussen, z. B. Computerviren, Würmer, Trojanische Pferde);

verursacht werden, als ausgeschlossen.

## **2.2. Glas und Werbeanlagen**

Die Versicherung von Glas und Werbeanlagen erstreckt sich außerdem nicht auf

- Beschädigungen von Oberflächen oder Kanten ( z.B. Schrammen, Muschelausbrüche );
- Undichtwerden von Randverbindungen von Mehrscheiben-Isolierverglasungen.

## **2.3. Beweis der Ursache**

Ist der Beweis für das Vorliegen einer der Ursachen gemäß Teil II A Ziffer 1 nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf eine dieser Ursachen zurückzuführen ist.

## **2.4. Leistungen für Dritte**

**Der Versicherer** leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen außerdem keine Entschädigung für Schäden, für die ein Dritter als Lieferant, Hersteller oder Händler, Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat. Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leistet **der Versicherer** zunächst Entschädigung. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden einzutreten hat und bestreitet der Dritte dies, so behält der Versicherungsnehmer zunächst die bereits gezahlte Entschädigung. § 86 VVG gilt für diese Fälle nicht. Der Versicherungsnehmer hat seinen Anspruch auf Kosten und nach den Weisungen **des Versicherers** außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen. Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn der Versicherungsnehmer einer Weisung des Versicherers nicht folgt oder soweit der Dritte dem Versicherungsnehmer Schadenersatz leistet.

## **3. VERSICHERTE SACHEN**

### **3.1. Inhalt**

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf das gesamte betriebliche, mobile Eigentum des Versicherungsnehmers sowie auf Sachen, für die der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt, und zwar auf:

**3.1.1.** die gesamte Betriebseinrichtung und Vorräte einer Apotheke einschließlich dokumentierter sonstiger Betriebe;

**3.1.2.** Anlagen und Geräte der Informationstechnik, Kommunikationstechnik, Büro- und Datentechnik, Sicherungs- und Meldetechnik, mobile Funkgeräte, Autotelefone, Mobiltelefone, Laptops und Notebooks;

**3.1.3.** Einbauten, Teppichböden, ferner außen am Gebäude angebrachte Sachen wie Markisen, Schilder, Lampen etc. Der Versicherungsschutz für Sachen, die wesentliche Bestandteile eines Gebäudes geworden sind, erstreckt sich dabei nur auf Sachen sofern und soweit diese dem Betrieb der versicherten Apotheke dienen;

**3.1.4.** Installationen, die der Versicherungsnehmer als Mieter auf seine Kosten beschafft hat. Der Versicherungsschutz für Sachen, die wesentliche Bestandteile eines Gebäudes geworden sind, erstreckt sich dabei nur auf Sachen sofern und soweit diese dem Betrieb der versicherten Apotheke dienen;

- 3.1.5. hochwertige Sachen wie Teppiche, Bilder, Kunstgegenstände, Antiquitäten. Als hochwertige Sachen gelten derartige Gegenstände mit einem Einzelwert über 2.500 EUR;
- 3.1.6. Bargeld, Urkunden (z. B. Sparbücher und sonstige Wertpapiere) Brief- und Wertmarken gemäß Teil II A Ziffer 3 Wertversicherung/Kostendecklaration mit den dort genannten Entschädigungsgrenzen;
- 3.1.7. Datenträger (Datenspeicher für maschinenlesbare Informationen) sind nur versichert, wenn sie vom Benutzer nicht auswechselbar sind (z. B. Festplatten jeder Art);
- 3.1.8. Daten (maschinenlesbare Informationen) sind nur versichert, wenn sie für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig sind (System-Programmdateien aus Betriebssystemen oder damit gleichzusetzende Daten).
- 3.2. Glas und Werbeanlagen**  
 Versichert sind die fertig eingesetzten oder montierten
- Scheiben, Platten und Spiegel aus Glas;
  - Scheiben und Platten aus Kunststoff;
  - Platten aus Keramik;
  - Glasbausteine und Profilbaugläser;
  - Lichtkuppeln aus Glas oder Kunststoff;
  - sonstige Sachen;
  - Leuchtrohrenanlagen (Hochspannungsanlagen);
  - Firmenschilder;
  - Transparente.
- 3.3. **Nachtbelieferung / Medikamentencontainer**  
 Im Rahmen des Vertrages ist die Nachtbelieferung auch außerhalb des Versicherungsortes ( z. B. gemeinsames Eigentum wie Flur usw. ) sowie der Medikamentencontainer mitversichert.
- 3.4. **Am Gebäude angebrachte Gegenstände**  
 Gegen Schäden durch Sturm und Hagel gelten außen am Gebäude angebrachte Gegenstände mitversichert, sofern es Gegenstände des Versicherungsnehmers sind.
- 3.5. **Fremde Sachen**  
 Fremdes Eigentum ist versichert, soweit nicht der Versicherungsnehmer nachweislich mit dem Eigentümer vereinbart hat, dass die fremden Sachen durch den Versicherungsnehmer nicht versichert zu werden brauchen.
- 4. NICHT VERSICHERTE SACHEN**  
 Nicht versichert sind
- Kraftfahrzeuge aller Art;
  - Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen, z. B. Sicherungen, Lichtquellen, nicht wiederaufladbare Batterien; Entschädigung wird jedoch geleistet, wenn diese Sachen als Folge eines ersatzpflichtigen Schadens beschädigt oder zerstört werden bzw. abhanden kommen;
  - Gold, Silber und Schmucksachen;
  - Automaten aller Art, sowie deren Inhalt.
- 5. VERSICHERUNGORT**
- 5.1. **Definition Versicherungsort**
- 5.1.1. Versicherungsschutz besteht nur innerhalb des genannten Versicherungsortes. Versicherungsort sind die in dem Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude oder Räume von Gebäuden oder die als Versicherungsort bezeichneten Grundstücke einschl. einer der Warenversorgung dienenden Schleuse.
- 5.1.2. Als Versicherungsort für versicherte Sachen gilt auch die private Wohnung des Apothekers, sofern und soweit nicht Ersatz aus einem anderen Vertrag erlangt werden kann (Subsidiärdeckung). Die Ersatzleistung hierfür ist auf 5.000 EUR beschränkt, soweit keine geringeren Entschädigungsgrenzen in Teil II A Ziffer 3 der Wertversicherung/Kostendecklaration vereinbart sind.
- 5.1.3. Verblisterungen: Waren und Vorräte, die sich außerhalb der namentlich genannten Versicherungsgrundstücke beim Abnehmer befinden gelten mit einer Entschädigungsgrenze von 50.000 EUR mitversichert, sofern der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt. Nicht mitversichert gelten Schäden durch Elementargefahren.
- 5.2. **Neu hinzukommende Betriebsgrundstücke**  
 Als Versicherungsort gelten innerhalb Deutschlands ohne besondere Anmeldung auch neu hinzukommende Betriebsgrundstücke. Die Entschädigung ist jedoch je Grundstück und Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, jährlich ein Verzeichnis dieser Grundstücke einzureichen. Im Rahmen der Elementarversicherung - besteht Versicherungsschutz nur, sofern in den letzten 10 Jahren keine Vorschäden eingetreten sind und sich das neue Risiko in der Gefährdungskategorie 1, 2 oder 3 gemäß Zonierungssystem für Überschwemmung, Rückstau und Starkregen (ZÜRS) befindet.

### 5.3. Versicherungsschutz außerhalb des Versicherungsortes

#### 5.3.1. Botenberaubung

Bei Verlusten an Bargeld, Vorräten und sonstigen Sachen durch Raub besteht Versicherungsschutz auf Transportwegen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland und der Verbindungswege unter der Voraussetzung, dass nicht mehrere Transporte gleichzeitig unterwegs sind.

#### 5.4. Versicherungsschutz in Container

Während der Renovierung oder dem Umbau der Versicherungsräume gilt auch "auf erstes Risiko" Versicherungsschutz in einem verschlossenen Container, der sich auf dem Versicherungsgrundstück oder auf dem Nachbargrundstück befindet. Voraussetzung ist, dass der Versicherungsnehmer nicht gegen Verschlussvorschriften der Apothekenaufsicht verstößt.

#### 5.5. Außenversicherung

Sachen, die sich vorübergehend außerhalb der namentlich genannten Versicherungsgrundstücke befinden sind bis zur Höhe der in **Teil II A Wertevericherung/Kostendecklaration** dokumentierten Versicherungssumme mitversichert. Ein Zeitraum von mehr als 6 Monaten gilt nicht mehr als vorübergehend. Der Versicherungsschutz in Container gemäß **Teil II A** Ziffer 5.4 bleibt hiervon unberührt.

Die Außenversicherung erstreckt sich auch auf vermietete Geräte mit einem Einzelwert von bis zu 5.000 EUR, wie z. B. Milchpumpe und Beatmungsgeräte, sofern und soweit nicht Ersatz aus einer Hausratversicherung (Fremdes Eigentum) erlangt werden kann ( Subsidiärdeckung).

Die Außenversicherung erstreckt sich nicht auf Schäden durch Elementargefahren.

#### 5.6. Waren in Kundenbelieferungsfahrzeugen

Mitversichert gelten Waren mit denen der Versicherungsnehmer handelt oder die dieser herstellt während Auslieferungsfahrten (auch im Rahmen von Verblisterungen) innerhalb der Bundesrepublik Deutschland in Kraftfahrzeugen, welche Eigentum des Versicherungsnehmers sind oder in seinem wirtschaftlichen Interesse gehalten oder genutzt werden, bis zu dem in **Teil II A Wertevericherung/Kostendecklaration** genannten Betrag auf Erstes Risiko.

Entschädigung wird geleistet für unvorhergesehen eintretende Schäden an den Waren durch

- Unfälle des Kraftfahrzeuges und Elementarereignisse, d. h. durch plötzlich mit mechanischer Gewalt von außen her auf das Fahrzeug einwirkende Ereignisse;
- Diebstahl durch Einbruch in das allseitig fest verschlossene Fahrzeug.

Kein Versicherungsschutz besteht in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr für Waren im für die Nacht abgestellten Fahrzeug, in dem sich niemand aufhält, außer wenn das Fahrzeug in einer verschlossenen Einzel- oder Doppelgarage oder in einem verschlossenen Hofraum abgestellt ist. Außerhalb der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr sind Waren in unbeaufsichtigten Kraftfahrzeugen nur bis zu einer Dauer von zwei Stunden versichert.

Für jede einzelne Sache beginnt der Versicherungsschutz in dem Zeitpunkt, in dem diese auf dem Fahrzeug fertig aufgeladen ist; er endet für jede einzelne Sache mit dem Beginn des Abladens oder wenn das Fahrzeug nach Beendigung der Geschäftsreise am Wohnort des Versicherungsnehmers oder des Reisenden abgestellt wird.

Nicht versichert gelten Bargeld, Wertsachen und persönliche Gegenstände der Reisenden.

#### 5.7. Mobil eingesetzte Betriebseinrichtung

Abweichend von Teil II A Ziffer 5.1 besteht Versicherungsschutz für Anlagen und Geräte gemäß Teil II A Ziffer 3.1.2 auch außerhalb des Versicherungsortes, jedoch nur innerhalb Europas. Die Ersatzleistung hierfür ist auf 15.000 EUR begrenzt.

### 6. VERSICHERUNGSSUMME; VERSICHERUNGSWERT

#### 6.1. Versicherungswert der technischen und kaufmännischen Betriebseinrichtung

Versicherungswert der kaufmännischen Betriebseinrichtung und der Gebrauchsgegenstände von Betriebsangehörigen ist der Neuwert; Neuwert ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen; maßgebend ist der niedrigere Betrag

Versicherungswert der technischen Betriebseinrichtung ist der jeweils gültige Listenpreis der versicherten Sache im Neuzustand (Neuwert) zuzüglich der Bezugskosten (z. B. Kosten für Verpackung, Fracht, Zölle und Montage).

#### 6.2. Versicherungswert von Vorräten, Waren, Rohstoffen und Naturerzeugnissen

Versicherungswert

- von Waren, die der Versicherungsnehmer herstellt, auch soweit sie noch nicht fertiggestellt sind;
- von Waren, mit denen der Versicherungsnehmer handelt;
- von Rohstoffen und
- von Naturerzeugnissen

ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen; maßgebend ist der niedrigere Betrag.

**6.3. Versicherungswert von Wertpapieren**

Versicherungswert von Wertpapieren ist

- bei Wertpapieren mit amtlichem Kurs der mittlere Einheitskurs am Tag der jeweils letzten Notierung aller amtlichen Börsen der Bundesrepublik Deutschland;
- bei Sparbüchern der Betrag des Guthabens;
- bei sonstigen Wertpapieren der Marktpreis.

**6.4. Versicherungswert bei geleasteten Einrichtungsgegenständen**

Der Ersatzwert bei geleasteten Einrichtungsgegenständen entspricht dem Ersatzwert der im Eigentum stehenden Einrichtungsgegenstände unter der Voraussetzung, dass eine Wiederbeschaffung vorgenommen wird.

**6.5. Versicherungswert für ausrangierte Maschinen, Apparate und Maschinenteile**

Ausrangierte Maschinen, Apparate und Maschinenteile, die von dem Versicherungsnehmer als solche vor dem Versicherungsfall gekennzeichnet waren, sind nur zu ihrem Verkaufswert versichert.

**6.6. Versicherungswert für nicht mehr verwendbare Sachen**

Entschädigt wird auch der Minderwert der unbeschädigten, jedoch nicht mehr verwendbaren und verwertbaren Sachen.

**6.7. Versicherungswert von Grundstücksbestandteilen und sonstigen Sachen**

Versicherungswert von Grundstücksbestandteilen ist der Zeitwert gemäß Teil II A Ziffer 7.2. Dies gilt auch für Muster, Anschauungsmodelle, Prototypen und Ausstellungstücke, ferner für typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen sowie für alle sonstigen, in Teil II A Ziffer 6.1. bis 6.6. nicht genannten beweglichen Sachen.

**7. ENTSCHÄDIGUNGSBERECHNUNG, MAXIMALE ENTSCHÄDIGUNGSSUMME NACH DEM VERSICHERUNGSFALL**

**7.1. Entschädigungsberechnung**

Der Versicherer leistet Entschädigung durch Geldersatz, und zwar bei:

**7.1.1. Teilschaden (bei beschädigten Sachen)**

Das sind die notwendigen Kosten für die Reparatur der versicherten Sachen (Wiederherstellung) zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles zuzüglich einer durch den Versicherungsfall etwa entstandenen und durch die Reparatur nicht auszugleichenden Wertminderung, höchstens jedoch ist es der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles. Ersatzwert ist höchstens der Neuwert am Tag des Versicherungsfalles.

**7.1.2. Totalschaden (bei zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen)**

Das ist der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles (Neuwert) für die Wiederbeschaffung der versicherten Sachen. Restwerte werden angerechnet.

**7.2. Beschränkung auf den Zeitwert**

Abweichend von Teil II A Ziffer 7.1 ist die Entschädigungsleistung auf den Zeitwert begrenzt, wenn die Wiederherstellung (Teilschaden) oder die Wiederbeschaffung (Totalschaden) der versicherten Sachen unterbleibt oder der Versicherungsnehmer nicht innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt hat, dass die Entschädigungsleistung für die Wiederherstellung oder die Wiederbeschaffung der versicherten Sachen verwendet wird. Zeitwert ist der Versicherungswert gemäß Teil II A Ziffer 6.1 unter Berücksichtigung eines Abzuges entsprechend dem Zustand der versicherten Sache unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles, insbesondere für Alter und Abnutzung.

**7.2.1. Wiederherstellungsfrist**

Die Wiederherstellungsfrist gemäß Teil II A Ziffer 7.2 gilt gewahrt, wenn

- innerhalb dieser Frist bindende Wiederherstellungsaufträge erteilt werden.
- für zerstörte oder beschädigte Objekte der maschinellen Einrichtungen gleichartige, demselben Betriebszweck dienende neue Maschinen, Motoren oder Ersatzteile aus einem etwa vorhandenen Reservelager verwendet werden.

**7.2.2. Entschädigung des technischen Fortschritts**

Sofern im Versicherungsfall eine versicherte Sache gemäß Teil II A, Ziffer 3.1.2 in ihrem bisherigen Zustand nicht mehr hergestellt oder ersetzt werden kann, wird der technische Fortschritt der versicherten Sache mitentschädigt.

Der Versicherer leistet in diesem Fall Ersatz für ein Gerät bzw. eine Anlage gleicher Art und Güte mit den zum Zeitpunkt des Schadeneintritts üblichen Standardmerkmalen.

**7.3. Maximale Entschädigungssumme nach dem Versicherungsfall**

Die vereinbarte maximale Entschädigungssumme vermindert sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.

**7.4. Regressverzicht**

Abweichend von § 86 VVG, bleibt im Versicherungsfall der Versicherungsschutz insoweit unberührt, als der Versicherungsnehmer etwa gegen über seinen Tochter- und Beteiligungsgesellschaften auf Ersatzansprüche für nicht vorsätzliche oder grobfahrlässige Brand-, Blitzschlag- und Explosionsschäden verzichtet hat. Der Versicherer wird Regressansprüche gegen Vermieter oder Mieter nur dann geltend machen, wenn der Versicherungsnehmer hierzu sein Einverständnis gibt. Hierunter fallen nicht Regressansprüche, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit eines gesetzlichen Vertreters oder Repräsentanten der Vermieter oder Mieter beruhen.

## 8. VERSICHERTE AUFWENDUNGEN UND KOSTEN

Der Versicherer ersetzt auch die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen nachstehend genannten Aufwendungen und Kosten bis zu dem jeweils genannten Betrag, sofern nicht in der Versicherungspolice ein anderer Betrag genannt ist. Für die nachfolgend genannten Aufwendungen und Kosten besteht Versicherungsschutz auf Erstes Risiko.

### 8.1. Aufräumungs- und Abbruchkosten

Aufräumungs- und Abbruchkosten sind Kosten für das Aufräumen der Schadenstätte einschließlich des Abbruchs stehengebliebener Teile, für das Abfahren von Schutt und sonstigen Resten zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern oder Vernichten.

### 8.2. Feuerlöschkosten

Feuerlöschkosten sind Kosten die der Versicherungsnehmer zur Brandbekämpfung für geboten halten durfte.

#### 8.2.1. Belohnung für Feuerlöschkräfte

Es werden im Versicherungsfall auch Belohnungen in angemessener Höhe ersetzt, die der Versicherungsnehmer, ohne dazu rechtlich verpflichtet zu sein, an eigene oder fremde Feuerlöschkräfte, welche sich bei der Brandbekämpfung tatkräftig eingesetzt haben, zahlt.

### 8.3. Bewegungs- und Schutzkosten

Bewegungs- und Schutzkosten sind Kosten die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von Sachen, die durch vorliegenden Vertrag versichert sind, andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen. Bewegungs- und Schutzkosten sind insbesondere Aufwendungen für De- oder Remontage von Maschinen, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen.

### 8.4. Dekontaminations- und Entsorgungskosten

#### 8.4.1. Der Versicherer ersetzt Kosten, die der Versicherungsnehmer aufgrund behördlicher Anordnungen infolge einer Kontamination durch einen Versicherungsfall aufwenden muss, um

- Erdreich von eigenen oder gepachteten Versicherungsgrundstücken innerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;
- den Aushub in die nächstgelegene geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten;
- insoweit den Zustand des Versicherungsgrundstückes vor Eintritt des Versicherungsfalles wiederherzustellen.

#### 8.4.2. Die Aufwendungen werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen

- aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassen wurden;
- eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Versicherungsfalles entstanden ist;
- innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalles ergangen sind und der Versicherer ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Monaten seit Kenntniserhalt gemeldet wurden.

#### 8.4.3. Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, so werden nur Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre. Die hiernach nicht zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.

#### 8.4.4. Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der sogenannten Einliefererhaftung werden nicht ersetzt.

#### 8.4.5. Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

### 8.5. Gebäudeschäden

Kosten für die Beseitigung von Schäden, die durch Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruchdiebstahl, Raub oder den Versuch einer solchen Tat an Decken, Wänden, Fußböden, Türen, Schließern, Fenstern (ausgenommen Schaufensterverglasungen), Rollläden und Schutzgittern der als Versicherungsort vereinbarten Räume (Gebäudeschäden) entstanden sind.

### 8.6. Änderungskosten für die Schließanlage

Kosten für Schlossänderungskosten an den Türen der als Versicherungsort vereinbarten Räume, wenn Schlüssel zu diesen Türen durch Einbruchdiebstahl oder Raub abhanden gekommen sind.

### 8.7. Wiederherstellungskosten von Akten und Plänen.

Kosten für die Wiederherstellung von Akten und Plänen.

### 8.8. Mehraufwand für Preisdifferenzen

Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.

### 8.9. Sachverständigenkosten

Kosten für die Feststellung des Schadens dem Grunde und der Höhe nach durch einen beauftragten Sachverständigen, soweit der Versicherungsnehmer diese Aufwendungen aufgrund des zugrundeliegenden Versicherungsvertrages oder der gesetzlichen Vorschriften (z. B. § 85 VVG) zu tragen hat.

### 8.10. Provisorische Sicherungsmaßnahmen

Kosten für unvermeidliche provisorische Sicherungsmaßnahmen nach Eintritt eines Versicherungsfalles bis zum Betrag von 75.000 EUR.

**8.11. Erd-, Plaster-, Maurer-, Stenmarbeiten, Provisorien, Eil-, Express-, Luftfracht und Gerüststellung, Innenverlegte Leitungsnetze**

Kosten für Erd-, Plaster-, Maurer-, Stenmarbeiten, Kosten für Provisorien, Eil-, Express-, Luftfracht und Gerüststellung, Installationskosten für Innenverlegte Leitungsnetze, die der Versicherungsnehmer in Folge eines Versicherungsfalles an nach Teil II A Ziffer 3.1.2 versicherten Sachen bis zum Betrag von 50.000 EUR. Für Eil- und Expresskosten gilt die Einschränkung auf Teil II A Ziffer 3.1.2 nicht.

**8.12. Verlust von Rezepten**

Für Krankenkassen-Rezepte und Krankenscheine leistet **der Versicherer** bis zum Betrag von 50.000 EUR in Höhe des Ausfalls, den der Versicherungsnehmer in Folge des Versicherungsfalles bei der nächsten Abrechnung mit der Krankenkasse erleidet, sofern und soweit kein anderweitiger Ersatz erlangt werden kann (Subsidiärdeckung).

Soweit der Versicherungsnehmer die Anzahl und den Abrechnungswert der durch den Versicherungsfall zerstörten oder abhandengekommenen Rezepte nicht nachweisen kann, sind die Durchschnittswerte während der letzten 24 Monate vor Eintritt des Versicherungsfalles maßgebend.

**8.13. Schäden durch radioaktive Isotope**

In die Versicherung sind Schäden an den versicherten Sachen eingeschlossen, die als Folge eines unter die Versicherung fallenden Schadenereignisses durch auf dem Versicherungsgrundstück betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen, insbesondere Schäden durch Kontamination und Aktivierung. Dies gilt nicht für radioaktive Isotope von Kernreaktoren.

Kosten für Abbruch, Aufräumung, Abfuhr und Isolierung radioaktiv verseuchter Sachen infolge eines Versicherungsfalles nach Abs. 1 werden nur ersetzt, soweit dies besonders vereinbart ist und soweit die Maßnahmen gesetzlich geboten sind.

Versicherungsschutz besteht ausschließlich für die Gefahren Feuer, Einbruchdiebstahl, Leitungswasser, Sturm/Hagel und Elementar.

**8.14. Verkehrssicherungsmaßnahmen**

Ersetzt werden die Kosten bis zu einem Betrag von 200.000 EUR, die der Versicherungsnehmer durch Absperren von Straßen und Grundstücken sowie für das Aufstellen von Schildern und Zäunen aufwenden muss.

**8.15. Psychologische Betreuung nach Raubüberfall**

Ersetzt werden die Kosten bis zu einem Betrag von 10.000 EUR für psychologische Betreuung, die der Versicherungsnehmer als Folge eines Raubüberfalls innerhalb versicherter Räume aufwendet. Voraussetzung ist, dass der Versicherungsnehmer die Erfordernis und den Kausalzusammenhang durch Vorlage eines ärztlichen Attestes gegenüber dem Versicherer nachweist. Ein Ersatzanspruch besteht nicht, soweit Ersatz des Schadens aus einem anderen Versicherungsvertrag bzw. von einer privaten oder gesetzlichen Krankenkasse erlangt werden kann (Subsidiärdeckung).

**9. ENTSCHÄDIGUNGSGRENZEN**

Es gelten die nachstehenden Entschädigungsgrenzen, sofern nicht im Versicherungsschein etwas anderes vereinbart gilt. Die Entschädigungsgrenze steht dem Versicherungsnehmer aus dem Versicherungsvertrag für seine Hauptapothek e inklusive den nach Arzneimittelgesetz zulässigen Filialapotheken insgesamt zur Verfügung.

**9.1. Maximale Entschädigungsgrenze je Versicherungsfall**

Die maximale Entschädigungsgrenze je Versicherungsfall beträgt 1.500.000 EUR, bei Schäden durch die Elementargefahren (Überschwemmung des Versicherungsortes, Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck und Lawinen) beträgt die maximale Entschädigungsgrenze je Versicherungsfall 500.000 EUR.

Die Entschädigungsgrenze für Elementarschäden gilt gleichzeitig als Jahreshöchstentschädigungsleistung des Versicherers für alle Elementarschäden des Versicherungsjahres.

Die maximalen Entschädigungsgrenzen je Versicherungsfall gelten inklusive der versicherten Kosten nach Teil II A Ziffer 8.

**9.2. Hochwertige Sachen**

Für Hochwertige Sachen gemäß Teil II A Ziffer 3.1.5 ist die Entschädigung je Versicherungsfall begrenzt auf 50.000 EUR.

**9.3. Bargeld, Urkunden, Brief- und Wertmarken**

Für Bargeld, Urkunden, Brief- und Wertmarken, verarbeitete und unverarbeitete Edelmetalle gemäß Teil II A Ziffer 3.1.6

**9.3.1. in verschlossenen Geldschränken** (siehe hierzu auch Teil II A [Werteversicherung/Kostendecklaration](#) Ziffer 3.2)

Die Entschädigungsleistung ist je Versicherungsfall begrenzt auf 20.000 EUR.

**9.3.2. in verschlossenen Behältnissen** (siehe hierzu auch Teil II A [Werteversicherung/Kostendecklaration](#) Ziffer 3.3)

Die Entschädigungsleistung ist je Versicherungsfall begrenzt auf 5.000 EUR.

**9.3.3. unverschlossen** (siehe hierzu auch Teil II A [Werteversicherung/Kostendecklaration](#) Ziffer 3.4)

Die Entschädigungsleistung ist je Versicherungsfall begrenzt auf 1.500 EUR.



## B Versicherungsschutz für die Datenträger und Daten / Versicherungssummen

<b>Versicherungssumme</b>	unbegrenzt
Maximale Entschädigungsgrenze je <b>Versicherungsfall</b>	1.500.000 €
Entschädigungsgrenze für Elementarschäden je <b>Versicherungsfall</b>	500.000 €

## B Versicherungsschutz für die Datenträger und Daten

### 1. VERSICHERTE DATEN

Abweichend von Teil II A Ziffer 3.1.8 sind versichert Daten (maschinenlesbare Informationen), z. B. Stamm- und Bewegungsdaten aus Dateien/Datenbanken, Daten aus serienmäßig hergestellten Standardprogrammen, Daten aus individuell hergestellten betriebsfertigen Programmen.

### 2. VERSICHERTE DATENTRÄGER

Mitversichert sind diejenigen Datenträger (Datenspeicher für maschinenlesbare Informationen), auf denen die versicherten Daten (Teil II B Ziffer 1) gespeichert sind, sofern diese Datenträger vom Benutzer auswechselbar sind, z. B. Magnetwechselplatten, Magnetbänder, Disketten.

### 3. VERSICHERUNGSSORT

Versicherungsschutz besteht

- 3.1. am Versicherungsort und in den Auslagerungsstätten einschließlich einer evtl. vorhandenen Schleuse.
- 3.2. auf den Wegen zwischen dem Versicherungsort und den Auslagerungsstätten, soweit es sich um Sicherungsdaten handelt.

### 4. VERSICHERTE SCHÄDEN UND GEFAHREN

**Der Versicherer** leistet Entschädigung, wenn die versicherten Daten (Teil II B Ziffer 1)

- infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens an dem Datenträger, auf dem sie gespeichert waren, oder an der Anlage, durch die sie verarbeitet werden, oder
- nachweislich infolge einer Blitzeinwirkung vom Benutzer nicht mehr maschinell gelesen oder verarbeitet werden können.

- 4.1. **Der Versicherer** leistet Entschädigung bei Abhandenkommen des Softwareschutzmoduls, z. B. Dongle infolge Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung in Höhe der in der Versicherungspolice genannten Kosten für die Wiederbeschaffung der geschützten Software (Lizenzgebühr). Dies gilt auch dann, wenn im Zusammenhang mit diesem Schadenereignis die geschützte Software nicht abhanden gekommen ist.

### 5. ENTSCHÄDIGUNGSLEISTUNG

**Der Versicherer** ersetzt auf Erstes Risiko bis zum Betrag von 50.000 EUR die Kosten für:

- 5.1. die Wiederbeschaffung der Datenträger;
- 5.2. die Wiederbeschaffung und Wiedereingabe der Daten, höchstens jedoch für die manuelle Wiedereingabe aus Urbelegen bzw. damit vergleichbaren Unterlagen oder aus dem Ursprungsprogramm bis zum ablauffähigen Zustand. Ist die Wiederbeschaffung oder Wiedereingabe nicht notwendig oder erfolgt sie nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt des Schadens, so ersetzt **der Versicherer** nur den Zeitwert der versicherten Datenträger.
- 5.3. Leistet **der Versicherer** Entschädigung für einen Schaden durch Abhandenkommen des Softwareschutzmoduls (Teil II B Ziffer 4.1), so gehen die Originaldisketten mit der vom Schadenbetroffenen Software in das Eigentum des Versicherers über.

### 6. NICHT VERSICHERTE GEFAHREN UND SCHÄDEN

**Der Versicherer** leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden

- 6.1. durch Malicious Software (Programme oder Daten mit Schadensfunktion, d. h. alle Arten von Programmen oder Dateien, die verdeckte Funktionen enthalten und damit durch Löschen, Überschreiben oder sonstige Veränderungen unkontrollierbare Schäden an Programmen oder Daten bewirken und somit Integrität, Vertraulichkeit oder Verfügbarkeit von Daten oder Programmen negativ beeinflussen, z. B. Computerviren, Würmer, Trojanische Pferde);
- 6.2. durch den Ausfall externer Netze: vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Schäden, die durch den Ausfall externer Netze hervorgerufen werden (externe Netze sind Stromversorgungsnetze sowie technische Einrichtungen zum Austausch von Informationen, die nicht vom Versicherungsnehmer errichtet und betrieben werden oder nicht ausschließlich durch den Versicherungsnehmer, die mitversicherten oder von diesem Beauftragten genutzt werden; insbesondere sind dies die von Netzbetreibern bereitgestellten Netze).

**C Ertragsausfallversicherung (Betriebsunterbrechung / Versicherungssummen)**

<b>Versicherungssumme</b>	unbegrenzt
Maximale Entschädigungsgrenze je Versicherungsfall	1.500.000 €
Entschädigungsgrenze für Elementarschäden je Versicherungsfall	500.000 €

**C Ertragsausfallversicherung (Betriebsunterbrechung)**

**1. DEFINITION ERTRAGSAUSFALL**

Wird die technische Einsatzmöglichkeit einer gemäß Teil II A versicherten Sache infolge eines nach diesen Bedingungen entschädigungspflichtigen Sachschadens unterbrochen oder beeinträchtigt so ersetzt **der Versicherer** den dadurch in dem Betrieb des Versicherungsnehmers entstandenen Ertragsausfallschaden.

**2. ERTRAGSAUSFALL DURCH GEBÄUDESCHADEN**

Darüber hinaus wird ein Ertragsausfallschaden auch dann ersetzt, wenn die Einsatzmöglichkeit einer versicherten Sache durch einen Sachschaden an Gebäuden unterbrochen ist, indem sich die versicherten Räumlichkeiten des Versicherungsnehmers befinden. Die Ausschlussstatbestände, insbesondere gemäß Teil II A Ziffer 2, bleiben hiervon unberührt.

**3. ERTRAGSAUSFALL OHNE SACHSCHADEN**

Entsteht in dem Betrieb des Versicherungsnehmers ein Ertragsausfallschaden durch Bombenalarm oder durch eine sonstige behördliche Anordnung, nicht aber aufgrund von Epidemien oder Seuchen, die sich unmittelbar gegen die versicherte Apotheke oder unmittelbar gegen das Objekt richtet, in dem sich die versicherte Apotheke befindet, so ist dieses ersatzpflichtig, ohne dass ein Sachschaden eingetreten ist. Bei Unterbrechungen aufgrund Bombenalarm oder behördlicher Anordnung von weniger als 48 Stunden wird keine Entschädigung geleistet.

**4. NICHT VERSICHERT SIND ERTRAGSAUSFALLSCHÄDEN INFOLGE VON SACHSCHÄDEN AN**

- 4.1.** Hilfs- oder Betriebsstoffen oder an Verbrauchsmaterialien oder Arbeitsmitteln, wie z.B. Chemikalien, Kühlmitteln oder Reinigungsmitteln;
- 4.2.** auswechselbaren Teilen, die der Anpassung der Sache an verschiedenartige Arbeitsvorgänge dienen, wie z.B. Werkzeugen, Messfühlern, Rasterscheiben oder Schrifträgern;
- 4.3.** Datenträgern, auch wenn sie ein Teil einer versicherten Sache sind. Datenträger sind das Datenträgermaterial (wiederkehrend zu verwendendes Speichermedium für maschinenlesbare externe Informationen) sowie die darauf befindlichen maschinenlesbaren externen Informationen. Externe Informationen sind Daten, die außerhalb der Zentraleinheit (Rechen-, Steuerwerk und Arbeitsspeicher), z.B. auf Magnetplatten, Magnetbänder, Lochkarten, CD-Rom, Magnetkontokarten oder Klarschriftbelegen gespeichert sind.
- 4.4.** Teil II C, Ziffer 4.3 gilt auch, wenn es sich um Folgen eines Sachschadens an einer versicherten Sache gemäß Teil II A handelt.

**5. ERTRAGSAUSFALLSCHADEN; HAFTZEIT**

**5.1. Definition Ertragsausfallschaden**

Ertragsausfallschaden ist der entgehende Gewinn und der Aufwand an fortlaufenden Kosten in dem versicherten Betrieb.

**5.2. Einschränkung der Haftung**

**Der Versicherer** haftet nicht, soweit der Ertragsausfallschaden erheblich vergrößert wird

- durch außergewöhnliche, während der Unterbrechung eintretende Ereignisse;
- dadurch, dass dem Versicherungsnehmer zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung zerstörter, beschädigter oder abhandengekommener Sachen nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht;
- durch einen Sachschaden an Datenträgern gemäß Teil II B, Ziffer 2, auch wenn sie Teil einer versicherten Sache sind.

**5.3. Lieferfristen**

Als außergewöhnliches Ereignis gemäß **Teil II C** Ziffer 5.2 gilt nicht, wenn die Wiederaufnahme des Betriebes dadurch verzögert wird, dass infolge eines ersatzpflichtigen Sachschadens beschädigte oder zerstörte Maschinen bzw. Einrichtungsgegenstände oder Materialien auf dem Markt erst nach langen Lieferfristen erhältlich sind.

**5.4. Haftzeit**

**Der Versicherer** leistet Entschädigung nur, soweit der Ertragsausfallschaden innerhalb der vereinbarten Haftzeit von 12 Monaten entsteht. Die Haftzeit beginnt mit dem Zeitpunkt, von dem an der Sachschaden für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war, spätestens jedoch mit Beginn des Ertragsausfallschadens.

## 6. BETRIEBSGEWINN UND KOSTEN

### 6.1. Definition Betriebsgewinn

Betriebsgewinn ist der Gewinn aus Dienstleistungen mit Ausnahme von Gewinnen, die mit dem eigentlichen Betrieb nicht zusammenhängen, z.B. aus Kapital-, Spekulations- oder Grundstücksgeschäften.

### 6.2. Definition Kosten

Kosten sind alle in dem versicherten Betrieb entstehenden Kosten mit Ausnahme von

- 6.2.1. Aufwendungen für Roh-, Hilfs- oder Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren, soweit es sich nicht um Aufwendungen zur Betriebserhaltung oder um Mindest- und Vorhaltegebühren für Energiefremdbezug handelt;
- 6.2.2. Umsatzsteuern, Verbrauchssteuern und Ausfuhrzölle;
- 6.2.3. Ausgangsfrachten, soweit keine fortlaufenden vertraglichen Zahlungsverpflichtungen entgegenstehen und Paketporti,
- 6.2.4. umsatzabhängige Versicherungsprämien;
- 6.2.5. umsatzabhängige Lizenzgebühren und umsatzabhängige Erfindervergütungen;
- 6.2.6. Gewinne und Kosten, die mit dem Apothekenbetrieb nicht zusammenhängen, beispielsweise aus Kapital-, Spekulations- oder Grundstücksgeschäften.

## 7. VERSICHERUNGSSUMME; UMFANG DER ENTSCHÄDIGUNGSLEISTUNG; SELBSTBETEILIGUNG

### 7.1. Umfang der Entschädigungsleistung

Zu ersetzen sind der Betriebsgewinn und die Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge des Ertragsausfalles während der Haftzeit nicht erwirtschaften konnte. Kosten werden nur ersetzt, soweit ihr Weiteraufwand rechtlich notwendig oder wirtschaftlich begründet ist und soweit sie ohne die Unterbrechung erwirtschaftet worden wären.

### 7.2. Berechnung der Entschädigung

Pro Jahr gelten 312 Arbeitstage vereinbart. Die Höchstentschädigung je Arbeitstag ist maximal der Betrag, der sich durch Teilung der zuletzt beurkundeten Höchstentschädigungssumme zur Ertragsausfallversicherung durch die vereinbarten Arbeitstage pro Jahr ergibt.

Die zu errechnende Entschädigung ergibt sich durch Multiplikation der vereinbarten Höchstentschädigung pro Arbeitstag mit der Anzahl der Arbeitstage, an denen gearbeitet worden wäre, wenn nicht die technische Einsatzmöglichkeit der Sache infolge des Sachschadens unterbrochen oder beeinträchtigt gewesen wäre. Dieser Betrag vermindert sich jedoch, soweit andernfalls die Entschädigung zu einer Bereicherung führen würde. Betriebsgewinn und Kosten werden nicht ersetzt, soweit sie wegen geplanter oder notwendiger Überholungsarbeiten oder Änderungen ohnehin erwirtschaftet worden wären. Bei der Feststellung des Ertragsausfallschadens sind alle Umstände zu berücksichtigen, die den Gang und das Ergebnis des Betriebes während der Haftzeit günstig oder ungünstig beeinflusst haben würden, wenn die Unterbrechung nicht eingetreten wäre.

### 7.3. Löhne und Gehälter im Versicherungsfall

Die Weiterzahlung von Gehältern und Löhnen über den nächstzulässigen Entlassungstermin hinaus erkennt **der Versicherer** als wirtschaftlich begründet im Sinne des § 6 Nr. 2 FBUB\_Fassung 2008 an, soweit sie erforderlich ist, um die Angestellten und Arbeiter dem Betrieb zu erhalten.

## 8. ENTSCHÄDIGUNGSGRENZEN

Es gelten die nachstehenden Entschädigungsgrenzen, sofern im Versicherungsvertrag nicht etwas anderes vereinbart gilt.

Die Entschädigungsgrenze steht dem Versicherungsnehmer aus dem Versicherungsvertrag für seine Hauptapotheke inklusive den nach Arzneimittelgesetz zulässigen Filialapotheken insgesamt zur Verfügung.

### 8.1. Maximale Entschädigungsgrenze je Versicherungsfall

Die maximale Entschädigungsgrenze je Versicherungsfall beträgt 1.500.000 EUR.

Die Entschädigungsgrenze für Elementarschäden gilt gleichzeitig als Jahreshöchstentschädigungsleistung des Versicherers für alle Elementarschäden des Versicherungsjahres.

Die maximalen Entschädigungsgrenzen je Versicherungsfall gelten inklusive der versicherten Kosten nach Teil II C Ziffer 6.2.

## 9. SCHADENMINDERUNGSKOSTEN

### 9.1. Definition Schadenminderungskosten

**Der Versicherer** hat die Aufwendungen zu ersetzen, die dem Versicherungsnehmer entstehen um den Schaden abzuwenden oder zu mindern

9.1.1. soweit sie den Umfang der Entschädigungspflicht des Versicherers verringern oder

9.1.2. soweit der Versicherungsnehmer sie den Umständen nach für geboten halten durfte.

**9.2. Nicht ersetzte Aufwendungen**

Die Aufwendungen werden jedoch nicht ersetzt;

9.2.1. soweit der Versicherungsnehmer durch sie über den versicherten Betriebsgewinn und die versicherten Kosten hinaus Nutzen erzielt, insbesondere bezüglich der Selbstbeteiligung oder nach Ablauf der Haftzeit, oder

9.2.2. soweit sie zusammen mit der Entschädigungsleistung den Betrag übersteigen, der ohne die Schadenminderungsmaßnahmen höchstens zu entschädigen gewesen wäre, es sei denn, dass die darüber hinausgehenden Aufwendungen auf einer Weisung des Versicherers beruhen.

**10. Rückwirkungsschäden (Zulieferer und Abnehmer)**

10.1. Ein Ertragsausfallschaden wird auch dann ersetzt, wenn sich der Sachschaden gemäß Teil II C Ziffer 1. auf einem Grundstück innerhalb Europas ereignet hat, das Versicherungsort eines mit dem Versicherungsnehmer durch Zulieferung bzw. Abnahme von Produkten in laufender Geschäftsverbindung stehenden Unternehmens ist (Zulieferer- / Abnehmer-Rückwirkungsschaden).

10.2. Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag einschließlich Aufwendungsersatz gemäß § 83 VVG wird je Versicherungsfall um eine Selbstbeteiligung von 5 % der Entschädigungsgrenze mindestens 12.500 EUR gekürzt.

10.3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 100.000 EUR begrenzt.

10.4. Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Abwendung oder Minderung des Rückwirkungsschadens macht, werden nicht ersetzt, soweit sie zusammen mit der übrigen Entschädigung die Höchstentschädigung gemäß Teil II C Ziffer 10.3 übersteigen, es sei denn, dass sie auf einer Weisung des Versicherers beruhen.

**11. Wechselwirkungsschaden**

In Ergänzung zu Teil II C Ziffer 1 und 5.1 sind Wechselwirkungsschäden zwischen den im Versicherungsvertrag dokumentierten Risikooten innerhalb der Entschädigungsgrenze mitversichert.

**D Versicherungsschutz gegen gesetzliche Haftpflichtansprüche / Versicherungssummen**

<b>1. BETRIEBSHAFTPFLICHTVERSICHERUNG</b>	
Versicherungssummen:	
Pauschal für Personen - und / oder Sachschäden.	10.000.000 €
für Vermögensschäden	5.000.000 €
für Tätigkeitsschäden	50.000 €
Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte der vereinbarten Versicherungssumme.	
<b>2. PRIVATE HAFTPFLICHTVERSICHERUNG FÜR DEN INHABER BZW. GESCHÄFTSFÜHRER</b>	
Versicherungssummen:	
Pauschal für Personen - und / oder Sachschäden.	10.000.000 €
für Vermögensschäden	500.000 €
Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte der vereinbarten Versicherungssumme.	
<b>3. PRODUKTHAFTPFLICHT IM RAHMEN DES ARZNEIMITTELGESETZES (AMG-DECKUNG)</b>	
bis max. Umsatz 26.000 €	
Versicherungssumme für Personenschäden	120.000.000 €
Maximal je Person jedoch	600.000 €
Beim Versicherungsschutz gegen gesetzliche Haftpflichtansprüche müssen wir die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das Doppelte der vereinbarten Versicherungssumme begrenzen.	
<b>4. UMWELTSCHADENSVERSICHERUNG</b>	
Versicherungssummen:	
Umweltschaden-Grunddeckung	3.000.000 €
Zusatzbaustein 1	500.000 €
Zusatzbaustein 2 – falls vereinbart	

**D Versicherungsschutz gegen gesetzliche Haftpflichtansprüche**

**1. GEGENSTAND DER VERSICHERUNG**

**1.1. Versicherung der gesetzlichen Haftpflicht**

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts wegen Personen-, Sach- und Vermögensschäden bei der Inanspruchnahme durch Dritte. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers, aus den in der Versicherungspolice und den Nachträgen angegebenen Eigenschaften, Rechtsverhältnissen oder Tätigkeiten (versichertes Risiko).

**1.2. Versicherungsfall**

Versicherungsfall ist das Schadenereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

**1.3. Erhöhung und Erweiterung des versicherten Risikos; Kündigungsmöglichkeiten**

Der Versicherungsschutz umfasst die gesetzliche Haftpflicht aus Erhöhungen oder Erweiterungen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken. Dies gilt nicht für Risiken aus dem Halten und den Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder durch Erlass neuer Rechtsvorschriften. **Der Versicherer** kann jedoch den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem **der Versicherer** von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erlangt, oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Erhöhung bestanden hat.

**2. VORSORGEVERSICHERUNG FÜR NEUE RISIKEN**

**2.1. Beginn des Versicherungsschutzes für neue Risiken**

Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen, sind im Rahmen des bestehenden Vertrages sofort versichert.

**2.2. Einschränkung der Vorsorgeversicherung**

Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt nicht für Risiken

**2.2.1. aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;**

2.2.2. aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;

2.2.3. die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen.

### 3. UMFANG DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

#### 3.1. Leistungsumfang des Versicherers

Der Versicherungsschutz des Versicherers umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen. Berechtig sind die Schadenersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleichs zur Entschädigung verpflichtet ist und **der Versicherer** hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden **den Versicherer** nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte. Ist die Schadenersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für **den Versicherer** festgestellt, hat **der Versicherer** den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen. Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadenersatzereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt **der Versicherer** die gebührenordnungsmäßigen, gegebenenfalls die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers. Hat der Versicherungsnehmer für eine aus einem Versicherungsfall geschuldete Rente kraft Gesetzes Sicherheit zu leisten oder ist ihm die Abwendung der Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung nachgelassen, so ist **der Versicherer** an seiner Stelle zur Sicherheitsleistung oder Hinterlegung verpflichtet.

#### 3.1.1. Versicherungssumme/Schadenersatz/Maximierung

Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt. Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese auf derselben Ursache, auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln beruhen...

Die Versicherungssummen betragen – soweit nicht an anderer Stelle abweichende Versicherungssummen genannt werden – in der Betriebshaftpflicht-Versicherung

10.000.000 EUR pauschal für Personen- und Sachschäden

5.000.000 EUR für Vermögensschäden.

bzw. in der Privat-Haftpflicht-Versicherung

10.000.000 EUR pauschal für Personen- und Sachschäden

500.000 EUR für Vermögensschäden.

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres ist auf das Doppelte der vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.

Bei Umweltschäden beschränkt sich die Gesamtleistung auf das Einfache der vereinbarten Versicherungssummen, auf Teil II D Ziffer 8.6 und die Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Umweltschadensversicherung Ziffer 11.1 wird hingewiesen.

Sonstige vertraglich vereinbarte Versicherungssummen werden im Rahmen der jeweiligen Grundversicherungssummen geboten.

#### 3.1.2. Rechtsstreitigkeiten

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadenersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist **der Versicherer** zur Prozessführung bevollmächtigt. Sie führt den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers auf ihre Kosten. Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet (siehe Teil II D Ziffer 3.2).

#### 3.2. Haftpflichtansprüche liegen über der Versicherungssumme

Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt **der Versicherer** die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe der Ansprüche.

#### 3.2.1. Rentenzahlung an den Geschädigten

Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente von dem Versicherer erstattet. Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles. Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollem Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.

**3.2.2. Ansprüche an den Versicherungsnehmer**

Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, so hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

**3.3. Nachhaftung**

Wird der Versicherungsvertrag aus Gründen der endgültigen und völligen Betriebs- und/oder Produktions- und Lieferungseinstellung (nicht aus irgendwelchen anderen Gründen, wie z.B. Änderung der Rechtsform, Kündigung durch einen der Vertragspartner) beendet, gilt folgende Vereinbarung:

Für nach Beendigung des Versicherungsvertrages eintretende Schadenereignisse, durch vom Versicherungsnehmer während der Laufzeit des Vertrages hergestellte und gelieferte Erzeugnisse, Arbeiten oder sonstige Leistungen, wird im Umfange dieses Vertrages Versicherungsschutz für die Dauer von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der Vertragsaufhebung gewährt.

Die Höchstersatzleistung des Versicherers während der Nachhaftungszeit ist auf den zum Zeitpunkt der Vertragsaufhebung unverbrauchten Teil der Versicherungssummen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet, begrenzt.

Diese Nachhaftungsregelung gilt nicht für

- das Umweltschaden-Haftpflichtrisiko
- die AMG Deckung

**4. AUS DEM BETRIEB EINER APOTHEKE**

einschließlich aller im Inland gelegenen Betriebsstätten sowie den branchenüblichen Hilfs- und Nebenbetrieben.

Zum versicherten Apothekenbetrieb zählt auch die vertragliche Übernahme der Verblisterung (Auseinzeln) von Fertigarzneimitteln für Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheimen und ähnlichen Einrichtungen.

**4.1. Mitversicherte Personen, gesetzliche Vertreter des Versicherungsnehmers, Betriebsangehörige**

Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die persönliche gesetzliche Haftpflicht

**4.1.1.** der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teils desselben angestellt hat, sowie der angestellten Fachkräfte für Arbeitssicherheit und der angestellten Sicherheitsbeauftragten in dieser Eigenschaft;

**4.1.2.** sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen und durch Vertrag in den Betrieb des Versicherungsnehmers eingegliedeter Arbeitnehmer fremder Unternehmen (sogenannte Leiharbeiter) für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß Sozialgesetzbuch (SGB VII) handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehöriger derselben Dienststelle zugefügt werden.

**5. MITVERSICHERTE NEBENRISIKEN**

Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages ohne besondere Anzeige die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den betriebs- oder branchenüblichen Nebenrisiken, insbesondere

**5.1.** als Eigentümer, Mieter, Pächter, Nutznießer und Leasingnehmer von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten – nicht jedoch von Luftlandeplätzen -, die für den versicherten Betrieb oder für Wohnzwecke des Versicherungsnehmers und seiner Betriebsangehörigen benutzt werden, auch wenn Teile an Betriebsfremde vermietet, verpachtet oder sonst überlassen werden. Mitversichert ist hinsichtlich dieser Grundstücke, Gebäude und Räumlichkeiten die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabarbeiten). Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Grundstückseigentümers, wenn es sich dabei um einen Gesellschafter der Versicherungsnehmer, einen Familienangehörigen eines Gesellschafters oder um den Betriebsinhaber handelt und das Grundstück dem Versicherungsnehmer überlassen wird. Ansprüche untereinander sind vom Vertrag ausgeschlossen.

**5.2.** als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;

**5.3.** der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Betriebsgrundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtungen erhoben werden. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß Sozialgesetzbuch (SGB VII) handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß der beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden;

**5.4.** der Zwangs- oder Insolvenzverwalter in dieser Eigenschaft;

**5.5.** aus dem Unterhalten von Reklameeinrichtungen (z. B. Transparente, Reklametafeln, Leuchtröhren u. dgl.) innerhalb und außerhalb der Betriebsgrundstücke.

**5.6.** aus der Vertretung eines vorübergehend verhinderten Apothekers, einschließlich der Übernahme von Vertretungen;

**5.7.** aus der Tätigkeit im Notdienst bzw. Sonntagsdienst;

- 5.8. aus der Durchführung von apothekenspezifischen Seminaren und Schulungen;
- 5.9. aus Anlass von Geschäftsreisen sowie aus der Teilnahme an Kongressen, Symposien, Ausstellungen und Messen und gelegentlicher Dozententätigkeit, soweit diese Veranstaltungen apothekenspezifisch sind;
- 5.10. aus dem Betreiben von Drogerien, Sanitätshäusern, Kosmetiksalons und Reformhäusern als Nebenbetriebe. Abweichend von Teil II D Ziffer 3.1.1 gilt als Höchstgrenze für die Leistung des Versicherers aufgrund von Schadensersatzansprüchen aus dem Betreiben dieser Nebenbetriebe eine Versicherungssumme von 5.000.000 EUR pauschal für Personen- und Sachschäden sowie von 5.000.000 EUR für Vermögensschäden im Rahmen der Versicherungssumme dieses Vertrages.
- 6. DECKUNGSERWEITERUNGEN**
- 6.1. Vermögensschäden**
- 6.1.1. Ausschlüsse**  
 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus
- 6.1.1.1. Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleisteten Arbeiten entstehen;
- 6.1.1.2. Schäden durch ständige Emissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);
- 6.1.1.3. planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachtlicher Tätigkeit;
- 6.1.1.4. Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;
- 6.1.1.5. der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten;
- 6.1.1.6. Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
- 6.1.1.7. Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- 6.1.1.8. Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung, Auskunftserteilung, Übersetzung, Reisevermittlung und Reiseveranstaltung;
- 6.1.1.9. bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- 6.1.1.10. Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen (siehe jedoch Teil II D Ziffer 6.3).
- 6.2. Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen**  
 Mitversichert ist im Rahmen der Versicherungssumme für Vermögensschäden die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden aus Schadenereignissen durch die Verletzung personenbezogener Bestimmung in Datenschutzgesetzen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind. Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Ansprüche aus Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung von Daten sowie die hiermit zusammenhängenden Verfahrenskosten. Ferner sind nicht versichert Bußen, Strafen sowie Kosten derartiger Verfahren.
- 6.3. Abhandenkommen von Sachen der Betriebsangehörigen und Besucher**  
 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von Sachen (einschließlich Kraftfahrzeuge und Fahrräder mit Zubehör) der Betriebsangehörigen und Besucher. Bei Kraftfahrzeugen ist jedoch Voraussetzung für den Versicherungsschutz, dass die Abstellplätze während der Dauer der Abstellung entweder ständig bewacht oder zumindest durch ausreichende Sicherung gegen die Benutzung oder den Zutritt durch Unbefugte geschützt sind. Nicht versichert sind Geld, Wertpapiere, Sparbücher, Urkunden, Schmuck und Kostbarkeiten. Der Versicherer ersetzt einen Schaden bis zur Höhe des Zeitwertes der abhanden gekommenen Sachen bis zum Zeitpunkt des Schadenereignisses, höchstens 50.000 EUR je Schadenereignis und 100.000 EUR für alle derartigen Schäden eines Versicherungsjahres.
- 6.4. Vertraglich übernommene Haftung**  
 Eingeschlossen ist - abweichend von Teil II D Ziffer 9.1 - die vom Versicherungsnehmer als Auftragnehmer, Mieter, Pächter oder Leasingnehmer durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht des jeweiligen Vertragspartners (Auftraggeber, Vermieter, Verpächter, Leasinggeber) gegenüber Dritten.
- 6.5. Haftpflichtansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers**  
 Eingeschlossen ist - abweichend von Teil II D Ziffer 9.10 - Haftpflichtansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und ihrer Angehörigen, wenn der Schaden durch einen Umstand verursacht wird, der nicht im unmittelbaren Zuständigkeitsbereich des betreffenden gesetzlichen Vertreters liegt.
- 6.6. Haftpflichtansprüche mitversicherter natürlicher Personen untereinander**  
 Eingeschlossen sind - abweichend von Teil II D Ziffer 9.10 - Haftpflichtansprüche mitversicherter natürlicher Personen untereinander, soweit es sich um Sachschäden mit einer Entschädigung von mehr als der vereinbarten Selbstbeteiligung im Sinne von Teil I Ziffer 7 handelt.



**6.7. Auslandsschäden**

**6.7.1.** Eingeschlossen ist - abweichend von Teil II D Ziffer 9.3 - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland vorkommenden Schadenereignissen aus der Ausübung der beruflichen Tätigkeit im Inland und aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Symposien, Messen und Märkten.

**6.7.2. Ausschluss von Arbeitsunfällen im Ausland**

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind. Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches (SGB) unterliegen (siehe Teil II D Ziffer 9.3).

**6.7.3. Schadenereignisse in den USA und in Kanada**

Bei Versicherungsfällen in USA/ US-Territorien und Kanada oder in den USA/ US-Territorien und Kanada geltend gemachten Ansprüchen hat der Versicherungsnehmer je Versicherungsfall 10.000 EUR selbst zu tragen. Kosten gelten als Schadenersatzleistung.

**6.7.4. Ausschlüsse**

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche

**6.7.4.1.** wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufbruch, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben;

**6.7.4.2.** auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages;

**6.7.4.3.** nach den Art. 1792 ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art 1147 des französischen Code civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

**6.7.5.** Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

**6.7.6.** Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

**6.8. Inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden**

**6.8.1.** Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche

**6.8.1.1.** auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages;

**6.8.1.2.** nach den Art. 1792 ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art 1147 des französischen Code civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

**6.8.2.** Aufwendungen des Versicherers für Kosten - abweichend von Teil II D Ziffer 3.1.2 - werden als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

**6.8.3.** Bei Versicherungsfällen in USA/ US-Territorien und Kanada oder in den USA/ US-Territorien und Kanada geltend gemachten Ansprüchen hat der Versicherungsnehmer je Versicherungsfall 10.000 EUR selbst zu tragen. Kosten gelten als Schadenersatzleistung.

**6.8.4.** Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

**6.9. Mietsachschäden**

**Mietsachschäden durch Brand, Explosion sowie Leitungswasser und Abwasser**

Eingeschlossen ist, abweichend von Teil II D Ziffer 9.6.1 die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden an gemieteten - nicht geleasteten - Gebäuden und/oder Räumen (nicht jedoch an Einrichtungen, Produktionsanlagen und dgl.) durch Brand, Explosion (ausgenommen die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallenden Rückgriffsansprüche) sowie durch Leitungswasser und Abwasser. Bei Schäden durch Brand und Explosion findet Teil II D Ziffer 9.8 keine Anwendung. Entschädigung wird bis zu einem Betrag von 5.000.000 EUR je Schadenereignis geleistet.

**Sonstige Mietsachschäden**

Eingeschlossen ist - abweichend von Teil II D Ziffer 9.6.1 - die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an zu betrieblichen Zwecken gemieteten (nicht geleasteten) Gebäuden und/oder Räumen (nicht jedoch an Einrichtung, Produktionsanlagen und dgl.) und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden durch sonstige Schäden. Entschädigung wird bis zu einem Betrag von 100.000 EUR je Schadenereignis geleistet.

**6.9.1. Ausschlüsse**

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche

6.9.1.1. wegen Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung;

6.9.1.2. wegen Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten.

**6.10. Mietsachschäden anlässlich von Geschäftsreisen**

Eingeschlossen sind abweichend Teil II D Ziffer 9.6.1 Schäden an Räumlichkeiten, die anlässlich von Dienst- und Geschäftsreisen gemietet werden.

Weiterhin eingeschlossen ist, die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von sonstigen beweglichen, gemieteten, geliehenen und gepachteten Gegenständen sowie Einrichtungsgegenständen in diesen Räumlichkeiten und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

6.10.1. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Abnutzung, Verschleißes sowie übermäßiger Beanspruchung, Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten. Ausgeschlossen sind ferner die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallenden Rückgriffsansprüche.

6.10.2. Die Höchstersatzleistung für derartige Schäden beträgt **5.000.000 EUR** je Schadenereignis.

6.10.3. Für Schäden durch Brand, Explosion, Leitungs- und Abwasser beträgt die Höchstersatzleistung **5.000.000 EUR** je Schadenereignis.

6.10.4. Soweit andere Versicherungen bestehen (z. B. Glas-, sonstige Gebäude- oder Privathaftpflichtversicherung), wird Versicherungsschutz für Schäden an gemieteten Räumlichkeiten nur dann geboten, wenn und soweit der andere Versicherer für den entstandenen Schaden nicht einzutreten hat (Subsidiarität der Mietsachschadendeckung).

**6.11. Bearbeitungsschäden**

Eingeschlossen ist - abweichend von Teil II D Ziffer 9.6.2 die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden, die an fremden Sachen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an oder mit diesen Sachen entstanden sind. Die Ausschlussbestimmungen gemäß Teil II D Ziffer 9.6.2 Abs. 3 (Erfüllungsansprüche) und gemäß Teil II D Ziffer 9.13 (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Beschädigung von

- a) Land- und Wasserfahrzeugen sowie Containern beim Be- und Entladen. Für Container gilt dies auch dann, wenn die Schäden entstehen beim Abheben von oder Heben auf Land- oder Wasserfahrzeuge durch Kräne, Winden, Hub- und Gabelstapler und sonstige mechanische Be- und Entladevorrichtungen sowie durch Hand zum Zwecke des Be- und Entladens;
- b) Erdleitungen, elektrische Frei- und Oberleitungen;
- c) Tätigkeitsschäden und daraus entstehende unmittelbare Folgeschäden, soweit sie die im Versicherungsschein/Nachtrag genannte Versicherungssumme für Bearbeitungsschäden übersteigen.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Bearbeitungsschäden an solchen Sachen, die sich beim VN zur Reparatur, Be- und Verarbeitung, Veredelung oder zu sonstigen Zwecken befinden. Die Versicherungssumme beträgt 50.000 EUR, zweifach maximiert, und wird im Rahmen der Versicherungssumme für Sachschäden zur Verfügung gestellt.

**6.12. Abhandenkommen von fremden Schlüsseln**

Eingeschlossen ist - in Ergänzung zu Teil II D Ziffer 1.4 sowie abweichend von Teil II D Ziffer 9.6.1 - die Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die dem Auftraggeber oder sonstigen Dritten durch das Abhandenkommen bzw. durch den Verlust von Schlüsseln entstehen, und zwar auch dann, soweit es sich um Schadenersatzansprüche

- a) wegen der Kosten für die Neubeschaffung der Schlüssel und Schlösser sowie deren Austausch sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde,
- b) wegen des Abhandenkommens und/oder der Beschädigung sonstiger in den Gebäuden des Auftraggebers befindlich gewesenen Sachen handelt.

**Der Versicherer** beruft sich zusätzlich nicht auf Teil II D Ziffer 9.6.2.

Ausgeschlossen bleibt die Haftung aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen. Die Höchstersatzleistung des Versicherers für derartige Schäden beträgt 25.000 EUR je Schadenereignis. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Zweifache dieser Versicherungssumme.

Von jedem derartigen Schaden hat der Versicherungsnehmer eine Selbstbeteiligung gemäß Teil I Ziffer 7 zu tragen.

Auf Codekarten findet diese Regelung sinngemäß Anwendung.

**6.13. Be- und Entladeschäden**

Eingeschlossen ist, abweichend von Teil II D Ziffer 9.6.2, die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Landfahrzeugen beim Be- und Entladen durch Hand, durch Handhubstapler und ähnliche Geräte sowie durch Kräne. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleibt gemäß Teil II D Ziffer 9.6.2 die Beschädigung der Ladung von Fahrzeugen und Containern.

- 6.14. Leitungs- und Leitungsfolgeschäden**  
 Eingeschlossen sind, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, Haftpflichtansprüche aus Schäden an Erdleitungen (Kabel, unterirdische Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre und andere Leitungen) sowie an elektrischen Frei- und Oberleitungen einschließlich der sich daraus ergebenden Folgeschäden. Abweichend von Teil II D Ziffer 9.6.2 schließt der Versicherungsschutz auch die gesetzliche Haftpflicht wegen Bearbeitungsschäden an solchen Leitungen ein.
- 6.15. Allmähliche Einwirkung**  
 (aufgehoben)
- 6.16. Sachschäden durch Abwässer**  
 Eingeschlossen sind abweichend von Teil II D Ziffer 9.5 Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch betriebliche Abwässer, die im Gebäude selbst anfallen und Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden, die durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals auftreten.
- 6.17. Unterhaltsansprüche Dritter wegen ungewollter Schwangerschaften**  
 Mitversichert sind - im Rahmen der gesetzlichen Haftpflicht - Ansprüche Dritter, bei denen es sich um Unterhaltsansprüche gegen den Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Apotheker wegen ungewollter Schwangerschaft handelt. Die Versicherungssumme beträgt 500.000 EUR, zweifach maximiert, und wird im Rahmen der Versicherungssumme für Personenschäden zur Verfügung gestellt.
- 6.18. Rückrufkosten**  
 Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Aufwendungen, die in Zusammenhang mit dem Rückruf eines Arzneimittels zur Vermeidung eines Personenschadens erforderlich waren. Versichert sind ausschließlich reine Vermögensschäden, nicht jedoch Personen- und Sachschäden. Gedeckt sind ausschließlich die Aufwendungen, die durch die Inanspruchnahme von Medien entstehen. Darüber hinausgehende Ansprüche fallen nicht unter diesen Versicherungsschutz.
- 6.19. Deckung für die gesetzliche Haftpflicht als Nutzer von Internet-Technologien**
- 6.19.1.** Versichert ist, - insoweit abweichend von Teil II D Ziffer 9.6 - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z.B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, soweit es sich handelt um Schäden aus
- 6.19.1.1.** der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;
- 6.19.1.2.** der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen
- sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
  - der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekten Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;
- 6.19.1.3.** der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch;  
 Für [Teil II D Ziffer 6.19.1.1 bis 6.19.1.3](#) gilt:  
 Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z.B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.  
 Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so ist der Versicherer nach Maßgabe von § 6 Abs. 1 und 2 VVG zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei. Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach Zugang der Kündigung wirksam.
- 6.19.1.4.** der Verletzung von Persönlichkeitsrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Ansprüche, nicht jedoch von Urheberrechten;
- 6.19.1.5.** der Verletzung von Namensrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Ansprüche.  
 Für [Teil II D Ziffer 6.19.1.4 und 6.19.1.5](#) gilt:  
 In Erweiterung von Teil II D Ziffer 1.1 ersetzt der Versicherer
- Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt;
  - Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen den Versicherungsnehmer.
- Voraussetzung für die Leistung des Versicherers ist, dass der Versicherer vom Beginn eines Verfahrens unverzüglich, spätestens fünf Werktage nach Zustellung der Klage-, Antragschrift oder des Gerichtsbeschlusses, vollständig unterrichtet wird. Auf Teil I Ziffer 10.5.4 wird hingewiesen.
- 6.19.2.1.** Im Rahmen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausgewiesene/-n Versicherungssumme/-n beträgt/betragen die Versicherungssumme/-n für diese Deckungserweiterung 1.000.000 EUR. Abweichend von Teil II D Ziffer 3.1.1 stellt/stellen diese zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.
- 6.19.2.2.** Innerhalb dieser Versicherungssumme/-n beträgt die Höchstersatzleistung für Schäden i.S. der Ziffern 6.19.1.4. und 6.19.1.5 300.000 EUR.
- 6.19.2.3.** Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese
- auf derselben Ursache,
  - auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder

- auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen. Teil II D Ziffer 3.1.1 wird insoweit gestrichen.
- 6.19.2.4** Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden - abweichend von Teil II D Ziffer 3.1.2 - als Leistung auf die Versicherungssumme angerechnet.  
Kosten sind:  
Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- 6.19.3** Auslandsschäden  
Versicherungsschutz besteht - abweichend von Teil II D Ziffer 6.7 - für Versicherungsfälle im Ausland.  
  
Dies gilt jedoch nur, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.
- 6.19.4** Nicht versicherte Risiken  
  
Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:
- Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
  - IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
  - Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
  - Bereithalten fremder Inhalte, z.B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
  - Betrieb von Rechenzentren und Datenbanken;
  - Betrieb von Telekommunikationsnetzen;
  - Anbieten von Zertifizierungsdiensten i.S.d. SigG/SigV;
  - Tätigkeiten, für die eine gesetzliche Pflicht zum Abschluss einer Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung besteht.
- 6.19.5.** Ausschlüsse / Risikoabgrenzungen  
Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind ergänzend zu **Teil II D Ziffer 9** Ansprüche
- 6.19.5.1.** die im Zusammenhang stehen mit
- massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z.B. Spamming),
  - Dateien (z.B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden können
- 6.19.5.2.** wegen Schäden, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen Leitung stehen, geltend gemacht werden;
- 6.19.5.3.** gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben;
- 6.19.5.4.** auf Entschädigung mit Strafcharakter (punitive und exemplary damages);
- 6.19.5.5.** nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.
- 6.20. Beauftragung fremder Unternehmen**  
Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beauftragung fremder Unternehmen mit der Ausführung von Verrichtungen im Interesse des versicherten Betriebes.  
Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht der fremden Unternehmen und ihrer Betriebsangehörigen.
- 6.21. Erweiterter Strafrechtsschutz**
- 6.21.1.** In einem Strafverfahren wegen eines Ereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, übernimmt der Versicherer die Gerichtskosten sowie die gebührenordnungsmäßigen - gegebenenfalls auch die mit ihm besonders vereinbarten höheren - Kosten der Verteidigung. Voraussetzung ist, dass das Ermittlungsverfahren innerhalb der Vertragslaufzeit gegen die tätigen Inhaber oder Mitarbeiter im Unternehmen eingeleitet worden ist und es sich nicht um vorsätzlich begangene Taten handelt.
- 6.21.2.** Anstelle von Teil II D Ziffer 3.2. gilt Folgendes:  
Die Aufstellung der Kosten nach vorstehender Ziffer 6.21.1. werden nicht als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet. Teil II D Ziffer 3.2. findet keine Anwendung.
- 6.21.3.** Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleiben Geldbußen, Geldstrafen und Strafvollstreckungskosten.

## 7. RISIKOBEGRENZUNGEN

Nicht versichert ist die Haftpflicht

- 7.1. aus Risiken, die nicht dem beschriebenen Betriebscharakter entsprechen (siehe aber Vorsorgeversicherung oder dokumentierte sonstige Betriebe);
- 7.2. wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs über 6 km/h, eines Kraftfahrzeug-Anhängers oder einer Arbeitsmaschine über 20 km/h verursachen;
- 7.3. wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen, für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden; besteht nach Teil II D Ziffer 7.2 und 7.3 für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten; eine Tätigkeit der in Teil II D Ziffer 7.2 und 7.3 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeug-Anhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmungen, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird ( siehe jedoch Teil II D Ziffer 6.10 ).
- 7.4. wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luftfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luftfahrzeugs in Anspruch genommen werden; besteht nach Abs. 1 für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten;
- 7.5. aus der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luftfahrzeugen oder Teilen für Luftfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luftfahrzeugen oder den Einbau in Luftfahrzeuge bestimmt waren, Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luftfahrzeugen oder Luftfahrzeugteilen, und zwar wegen Schäden an Luftfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen sowie wegen sonstiger Schäden durch Luftfahrzeuge;
- 7.6. aus vorsätzlich vorschriftswidrigem Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen, soweit ein Beauftragter, der nicht Repräsentant des Versicherungsnehmers ist, vorsätzlich gegen Vorschriften verstoßen hat und der Versicherungsnehmer oder seine zuständigen Repräsentanten keine Kenntnis von dem Verstoß hatten, ist lediglich die persönliche Haftpflicht des schadenverursachenden Beauftragten nicht mitversichert;
- 7.7. gegenüber Gesellschaftern des Versicherungsnehmers und Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer über seine Gesellschaften kapital- oder personalmäßig verbunden sind;
- 7.8. auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages;
- 7.9. nach den Art. 1792 ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art 1147 des französischen Code civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder;
- 7.10. wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen und Erzeugnisse zurückzuführen sind;
- 7.11. gegen Endhersteller/ Produzenten wegen Gesundheitsbeeinträchtigungen aus dem Konsum von
- Tabak;
  - Tabakprodukten (ausgenommen Nikotin als therapeutisches Mittel);
  - Zusatzprodukten, die im Zusammenhang mit solchen Tabakprodukten verwendet werden (z.B. Filter).

## 8. UMWELTSCHÄDEN AUS BETRIEBLICHEN RISIKEN

### 8.1. Gegenstand der Versicherung

Versichert ist, abweichend von Teil II D Ziffer 9.8, im Rahmen und Umfang des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Personen- und Sachschäden durch Umwelteinwirkung auf Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässer), wenn diese Umwelteinwirkung nicht von Anlagen oder Tätigkeiten ausgeht oder ausgegangen ist, die unter Teil II D Ziffer 8.2 fallen. Mitversichert sind Vermögensschäden aus der Verletzung von Aneignungsrechten, des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder -befugnissen. Sie werden wie Sachschäden behandelt.

### 8.1.1. Einschluss von Emissionen

Eingeschlossen sind im Umfang der Deckung gemäß Teil II D Ziffer 8.1, teilweise abweichend von Teil II D Ziffer 9.8, gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden, welche entstehen durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen, Feuchtigkeit, von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub und dergleichen). Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn gelagerte Stoffe bei ihrer Verwendung im räumlichen und gegenständlichen Zusammenhang mit versicherten Anlagen in Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässer) gelangen, ohne in diese eingebracht oder eingeleitet zu sein. Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf die Haftpflicht wegen Schäden eines Dritten, die dadurch entstehen, dass Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen.

### 8.2. Risikobegrenzung

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Umwelteinwirkungen aus

- 8.2.1. Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen);

- 8.2.2. Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 1 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG-Anlagen);
- 8.2.3. Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen);
- 8.2.4. Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder dem Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko);
- 8.2.5. Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG-Anlagen/Pflichtversicherung);
- 8.2.6. Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß Teil II D Ziffer 8.2.1 bis 8.2.6 oder Teilen, die ersichtlich für diese Anlagen bestimmt sind.
- 8.3. **Versicherungsfall**  
 Versicherungsfall ist, abweichend von Teil II D Ziffer 1.1 und Ziffer 1.4, die nachprüfbar erste Feststellung des Personenschadens (Tod, Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen), Sachschadens (Beschädigung oder Vernichtung von Sachen) oder eines gemäß Teil II D Ziffer 8.1 mitversicherten Vermögensschadens durch den Geschädigten, einen sonstigen Dritten oder den Versicherungsnehmer. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von Haftpflichtansprüchen erkennbar waren.
- 8.4. **Ersatzpflichtige Aufwendungen**
- 8.4.1. **Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles**  
 Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,
- 8.4.1.1. nach einer Störung des Betriebes oder
- 8.4.1.2. aufgrund behördlicher Anordnung:  
 Aufwendungen des Versicherungsnehmers für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gemäß Teil II D Ziffer 8.1 mitversicherten Vermögensschadens. Die Feststellung der Störung des Betriebes oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.
- 8.4.2. **Aufwendungen aufgrund behördlicher Anordnungen**  
 Aufwendungen aufgrund behördlicher Anordnungen im Sinne der Teil II D Ziffer 8.4.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Weg der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.
- 8.4.3. **Anzeigepflicht, Schadenminderungspflicht**  
 Im Rahmen des für Aufwendungen gemäß Teil II D Ziffer 8.4 vereinbarten Gesamtbetrages werden dem Versicherungsnehmer die Aufwendungen voll ersetzt, falls er
- 8.4.3.1. dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich angezeigt und alles getan hat, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen eingelegt hat oder
- 8.4.3.2. sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abgestimmt hat. Ist eine Abstimmung nach Lage des Einzelfalles zeitlich nicht möglich, ersetzt **der Versicherer** die Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer den Umständen nach für geboten halten durfte.
- 8.4.4. Liegen die Voraussetzungen der Teil II D Ziffer 8.4.3 nicht vor, so werden die Aufwendungen nur in dem Umfang ersetzt, in dem die Maßnahmen notwendig und objektiv geeignet waren, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern.
- 8.4.5. Aufwendungen werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme und der Jahreshöchstersatzleistung ersetzt. Kommt es trotz Durchführung der Maßnahmen zu einem Schaden, so werden die von dem Versicherer ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Versicherungssumme angerechnet, es sei denn, dass der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat.
- 8.4.6. **Nicht ersatzpflichtige Aufwendungen**  
 Nicht ersatzfähig sind in jedem Fall Aufwendungen, auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne der Teil II D Ziffer 8.4.1 decken, zur Erhaltung, Reparatur, Erneuerung, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dergleichen) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen. Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gemäß Teil II D Ziffer 8.1 mitversicherten Vermögensschadens, falls Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers, die von einer Umwelteinwirkung nicht betroffen sind, beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

**8.5. Nicht versicherte Tatbestände**

Nicht versichert sind Ansprüche

- 8.5.1. wegen Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden oder ein Gewässer gelangen. Das gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Störung des Betriebes beruhen;
- 8.5.2. wegen Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen entstehen. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass er nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadenursächlichen Umwelteinwirkungen unter den Gegebenheiten des Einzelfalles die Möglichkeiten derartiger Schäden nicht erkennen musste;
- 8.5.3. wegen bei Vertragsbeginn bereits eingetretener Schäden;
- 8.5.4. wegen Schäden, für die nach Maßgabe früherer Versicherungsverträge Versicherungsschutz besteht oder hätte beantragt werden können;
- 8.5.5. wegen Schäden, die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits von einer Umwelteinwirkung betroffen waren;
- 8.5.6. wegen Schäden aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Abfallentsorgungsanlagen, insbesondere Deponien und Kompostierungsanlagen;
- 8.5.7. wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse, durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkthaftungspflicht);
- 8.5.8. wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer erzeugte oder gelieferte Abfälle entstehen;
- 8.5.9. gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen;
- 8.5.10. gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenden Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen;
- 8.5.11. wegen genetischer Schäden;
- 8.5.12. wegen Bergschäden (i. S. d. § 114 BBergG), soweit es sich um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör handelt;
- 8.5.13. wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (i. S. d. § 114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlensäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen;
- 8.5.14. wegen Schäden infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens;
- 8.5.15. wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignisse, andere feindselige Handlungen, Aufruhr, innere Unruhen, Generalstreik, illegalen Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben;
- 8.5.16. wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen und Erzeugnisse zurückzuführen sind;
- 8.5.17. gegen Endhersteller/ Produzenten wegen Gesundheitsbeeinträchtigungen aus dem Konsum von
- Tabak;
  - Tabakprodukten (ausgenommen Nikotin als therapeutisches Mittel);
  - Zusatzprodukten, die im Zusammenhang mit solchen Tabakprodukten verwendet werden (z.B. Filter);
- 8.5.18. auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages;
- 8.5.19. nach den Art. 1792 ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art 1147 des französischen Code civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder;
- 8.5.20. wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeug-Anhängers verursachen. Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden. Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten. Eine Tätigkeit der obengenannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch i. S. dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird;

- 8.5.21.** wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luftfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luftfahrzeugs in Anspruch genommen werden. Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
- 8.5.22.** Nicht versichert ist die Haftpflicht aus der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luftfahrzeugen oder Teilen für Luftfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luftfahrzeugen oder den Einbau in Luftfahrzeuge bestimmt waren; Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luftfahrzeugen oder Luftfahrzeugteilen, und zwar wegen Schäden an Luftfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen sowie wegen sonstiger Schäden durch Luftfahrzeuge.
- 8.6. Versicherungssummen; Maximierung; Serienschadenklausel; Selbstbeteiligung**
- 8.6.1.** Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall pauschal für Personen-, Sach- sowie mitversicherte Vermögensschäden 5.000.000 EUR.  
 Diese Versicherungssumme bildet auch die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres. Sonstige vertraglich vereinbarte Versicherungssummen werden im Rahmen der jeweiligen Grundversicherungssummen geboten.
- 8.6.2.** Für Ansprüche wegen Schäden, für die gemäß Teil II D Ziffer 8.5.2 Versicherungsschutz besteht, ist die Versicherungssumme auf 500.000 EUR begrenzt. Dieser Betrag bildet die Höchstersatzleistung für alle derartigen Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres. Für den Umfang der Leistung bildet die angegebene Versicherungssumme die Höchstgrenze bei jedem Versicherungsfall. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt. Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle
- 8.6.2.1.** durch dieselbe Umwelteinwirkung;
- 8.6.2.2.** durch mehrere unmittelbar auf derselben Ursache oder unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhenden Umwelteinwirkungen, wenn zwischen gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher, Zusammenhang besteht; gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der zum Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt. Teil II D Ziffer 3.1.1 gilt nicht.
- 8.7. Nachhaftung**
- 8.7.1.** Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Personen-, Sach- oder gemäß Teil II D Ziffer 8.1 mitversicherte Vermögensschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:
- 8.7.1.1.** Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von 3 Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.
- 8.7.1.2.** Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.
- 8.7.2.** Teil II D Ziffer 8.7.1 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.
- 8.8. Versicherungsfälle im Ausland**
- 8.8.1.** Eingeschlossen sind im Umfang von Teil II D Ziffer 8 dieser Bedingungen, abweichend von Teil II D Ziffer 9.3, auch im Ausland eintretende Versicherungsfälle aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen.
- 8.8.2. USA; Kanada**  
 Bei Versicherungsfällen in den USA und in Kanada werden, abweichend von Teil II D Ziffer 3.1.2, die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet. Kosten sind: Rechtsanwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.
- 8.8.3.** Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der EUR-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.
- 8.9. Mitversicherung von Kleingebinden**  
 Im Rahmen der Umwelthaftpflicht-Basisversicherung sind Kleingebinde zur Lagerung gewässerschädlicher Stoffe innerhalb von Betriebsgebäuden mitversichert, sofern die Gesamtlagermenge 3.000 l/kg nicht übersteigt und das Fassungsvermögen der einzelnen Behältnisse nicht mehr als 250 l/kg beträgt. Wird eine der vorgenannten Mengenschwellen überschritten, entfällt die Mitversicherung rückwirkend. Nicht von dieser Mitversicherung erfasst sind halogenierte Stoffe wie z. B. chlorierte Kohlenwasserstoffe und solche Stoffe, die halogenierte Stoffe enthalten.



## 9. AUSSCHLÜSSE

Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf:

### 9.1. Haftpflichtansprüche

soweit sie aufgrund Vertrags- oder besonderer Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.

### 9.2. Haftpflichtansprüche auf Gehalt etc.

Ansprüche auf Gehalt, Ruhegehalt, Lohn und sonstige festgesetzte Bezüge, Verpflegung, ärztliche Behandlung im Fall der Dienstbehinderung, Fürsorgeansprüche (siehe die §§ 616, 617 BGB; § 63 HGB; §§ 39 und 42 Seemannsgesetz und die entsprechenden Bestimmungen der Gewerbeordnung, des Sozialgesetzbuches und des Bundessozialhilfegesetzes) sowie Ansprüche aus Tumultschadengesetzen.

### 9.3. Haftpflichtansprüche aus dem Ausland

Ansprüche aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen; jedoch sind Ansprüche des Sozialgesetzbuchs mitgedeckt.

### 9.4. Haftpflichtansprüche aus der Teilnahme an Rennen etc.

Ansprüche aus Schäden infolge Teilnahme an Pferde-, Rad- oder Kraftfahrzeugrennen, Box- oder Ringkämpfen sowie den Vorbereitungen hierzu (Training).

### 9.5. Einwirkungs- und Abwässerschäden

Haftpflichtansprüche aus Sachschaden, welche entstehen durch Abwässer, soweit es sich nicht um häusliche Abwässer handelt, Senkungen von Grundstücken oder Erdbeben, Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer.

### 9.6. Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen

Ansprüche wegen Schäden

9.6.1. an fremden Sachen, die der Versicherungsnehmer gemietet, gepachtet, geliehen oder durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind;

9.6.2. die an fremden Sachen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an oder mit diesen Sachen (z. B. Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung und dergleichen) entstanden sind; bei Schäden an fremden unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar Gegenstand der Tätigkeit gewesen sind. Sind die Voraussetzungen der obigen Ausschlüsse in der Person von Angestellten, Arbeitern, Bediensteten, Bevollmächtigten oder Beauftragten des Versicherungsnehmers gegeben, so entfällt gleichfalls der Versicherungsschutz, und zwar sowohl für den Versicherungsnehmer wie für die durch den Versicherungsvertrag etwa mitversicherten Personen. Die Erfüllung von Verträgen und die an die Stelle der Erfüllungsleistung tretende Ersatzleistung sind nicht Gegenstand der Haftpflichtversicherung, auch dann nicht, wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt, desgleichen nicht der Anspruch aus der gesetzlichen Gefahrtragung (für zufälligen Untergang und zufällige Verschlechterung).

### 9.7. Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch energiereiche Strahlen

Ansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z. B. von radioaktiven Substanzen emittierte Alpha-, Beta- und Gammastrahlen sowie Neutronen oder in Teilchenbeschleunigern erzeugte Strahlen) sowie mit Laser- und Maserstrahlen.

### 9.8. Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkungen

Ansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung auf Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässer) und alle sich daraus ergebenden weiteren Schäden.

### 9.9. Haftpflichtansprüche bei Vorsatz

Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben. Bei der Lieferung oder Herstellung von Waren, Erzeugnissen oder Arbeiten steht die Kenntnis von der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit der Waren usw. dem Vorsatz gleich.

Der Versicherungsschutz für den Versicherungsnehmer selbst bleibt bestehen, wenn die vorsätzliche Handlung (oder Unterlassung) ohne Wissen oder gegen den Willen des Versicherungsnehmers begangen wurde.

### 9.10. Haftpflichtansprüche zwischen bestimmten Personen und Personengruppen

9.10.1. Aus Schadenfällen von Angehörigen des Versicherungsnehmers, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören;

9.10.2. zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrages;

9.10.3. von gesetzlichen Vertretern geschäftsunfähiger oder beschränkt geschäftsfähiger Personen;

9.10.4. von unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern nicht rechtsfähiger Handelsgesellschaften;

9.10.5. von gesetzlichen Vertretern juristischer Personen des privaten oder öffentlichen Rechts sowie nicht rechtsfähiger Vereine;

9.10.6. von Liquidatoren.

Als Angehörige gelten Ehegatten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind). Die Ausschlüsse unter Teil II D Ziffer 9.10.2 bis 9.10.6 erstrecken sich auch auf Haftpflichtansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, wenn sie miteinander in häuslicher Gemeinschaft leben. Ansprüche des Versicherungsnehmers selbst oder der in Teil II D Ziffer 9.10 genannten Personen gegen die Versicherten sowie Ansprüche von Versicherten untereinander sind von der Versicherung ausgeschlossen.

**9.11. Haftpflichtansprüche durch Duldung oder Unterlassung**

Ansprüche, die darauf zurückzuführen sind, dass der Versicherungsnehmer besonders gefährdende Umstände, deren Beseitigung **der Versicherer** billigerweise verlangen konnte und verlangt hatte, nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigte. Ein Umstand, welcher zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefährdend.

**9.12. Haftpflichtansprüche aus Übertragung einer Krankheit**

Ansprüche wegen Personenschaden, der aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers entsteht, sowie Sachschaden, der durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden ist, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

**9.13. Haftpflichtansprüche wegen Schäden an gelieferten Arbeiten**

Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die an den vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen infolge einer in der Herstellung oder Lieferung liegenden Ursache entstehen.

**10. KUMUL-AUSSCHLUSS-KLAUSEL**

Beruhn mehrere Versicherungsfälle

- auf derselben Ursache oder
- auf gleichen Ursachen, zwischen denen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht, und besteht für einen Teil (einen oder mehrere) dieser Versicherungsfälle Versicherungsschutz und für den anderen Teil (einen oder mehrere) dieser Versicherungsfälle Versicherungsschutz nach einer Betriebshaftpflichtversicherung, so stehen die Versicherungssummen aus diesen Versicherungen nicht kumulativ zur Verfügung, sondern die Gesamtleistung des Versicherers aus diesen Versicherungen ist auf die höchste der gezeichneten Versicherungssummen begrenzt. Sofern die in den jeweiligen Policen gedeckten Versicherungsfälle in unterschiedliche Versicherungsjahre fallen, gelten die Versicherungsfälle in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste Versicherungsfall eingetreten ist.

## Privathaftpflichtversicherung

### 1. GEGENSTAND DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

Versichert ist - im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung und im Rahmen der folgenden Bedingungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens - mit Ausnahme der Gefahren eines Betriebes, Berufes, Dienstes, Amtes (nicht Ehrenamtes), einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art oder einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung -, insbesondere

- 1.1. als Familien- und Haushaltsvorstand (z. B. aus der Aufsichtspflicht über Minderjährige);
- 1.2. als Dienstherr der in seinem Haushalt tätigen Personen;
- 1.3. als Inhaber
  - 1.3.1. einer oder mehrerer im In- oder Ausland gelegenen Wohnungen (bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer) - einschließlich Ferienwohnung -. Bei Sondereigentümern sind versichert Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums. Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum.
  - 1.3.2. eines im In- oder europäischen Ausland gelegenen Einfamilienhauses bzw. einer Doppelhaushälfte, oder eines Zweifamilienhauses, auch soweit die zweite Wohnung vermietet wird, einschließlich dazugehöriger Gemeinschaftsanlagen, z.B. gemeinschaftliche Zugänge zur öffentlichen Straße, Wäschetrockenplatz, Garagenhöfe, Abstellplatz für Mülltonnen;
  - 1.3.3. eines im In- oder europäischen Ausland gelegenen Wochenendhauses;
  - 1.3.4. eines im europäischen Ausland gelegenen Ferienhauses oder einer im europäischen Ausland gelegenen Ferienwohnung, sofern diese Immobilien vom Versicherungsnehmer ausschließlich zu Wohnzwecken verwendet werden, einschließlich der dazugehörigen Garagen und Gärten sowie eines Schrebergartens, beim Inhaber eines Einfamilienhauses bzw. Doppelhaushälfte auch als Miteigentümer der zum Haus gehörenden Gemeinschaftsanlagen. Festinstallierte Wohnwagen sind Ferienhäusern gleichgestellt. Hierbei ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht aus
    - der Verletzung von Pflichten, die dem VN in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen);
    - der Vermietung von einzelnen Wohnräumen, Garagen - nicht jedoch von Wohnungen, Räumen zu gewerblichen Zwecken und Garagen
    - aus der Vermietung von bis zu acht Betten an Urlauber. Werden mehr als acht Betten vermietet, entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Teil II D Ziffer 2);
    - als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten bis zu einer Bausumme von 100.000 EUR je Bauvorhaben für Umbauten und bis zu einer Bausumme von 500.000 EUR für Neubauten. Wird dieser Betrag überschritten, so entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung ( Teil II D Ziffer 2);
    - als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;
    - des Insolvenzverwalters in dieser Eigenschaft.
- 1.4. als Eigentümer von im In- oder europäischen Ausland gelegenen unbebauten Grundstücken bis insgesamt 10.000 qm;
- 1.5. aus dem Gebrauch und Besitz von Fahrrädern (auch nicht versicherungspflichtigen Elektrofahrrädern);
- 1.6. aus der Ausübung von Sport, ausgenommen Jagd (vgl. Teil II D Ziffer 9.4);
- 1.7. aus dem erlaubten privaten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen, nicht jedoch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen;
- 1.8. als Reiter oder Fahrer bei Benutzung fremder Pferde zu privaten Zwecken; nicht versichert sind Haftpflichtansprüche der Tier- oder Fuhrwerkshalter oder -eigentümer;
- 1.9. als Halter oder Hüter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen, nicht jedoch von Hunden (ausgenommen Blindenhunde), Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren, wilden Tieren sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden;
- 1.10. aus dem gelegentlichen, nicht gewerbsmäßigen Hüten fremder Hunde und Pferde - abweichend von Teil II D Ziffer 1.9 - , sofern der Versicherungsnehmer und/oder die mitversicherten Personen weder Eigentümer noch Halter dieser Tiere sind, der Tierhüter nicht anderweitig Versicherungsschutz genießt und es sich nicht um einen Kampfhund handelt. Ansprüche wegen Schäden an den zu hütenden Tieren sind nicht versichert. Eine bestehende Tierhalterhaftpflichtversicherung des Tierhalters geht diesem Versicherungsschutz vor. Für die Klassifizierung als Kampfhund gelten die jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen.
- 1.11. als Betreiber einer auf dem eigenen Grundstück installierten, nicht unternehmerisch betriebenen thermischen Solaranlage zur Brauchwassererwärmung und/oder einer Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung.  
 Mitversichert ist dabei gemäß § 6 der Verordnung über die Allgemeine Bedingungen von Tarifkunden (AvBEltV) die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Einleiten von Strom in das Netz eines Energieversorgungsunternehmens (EVU).

- 1.12 aus einer ehrenamtlichen Tätigkeit für Vereine und sonstige Organisationen;
- 1.13 als ehrenamtlicher Betreuer oder Vormund.
- 2. Mitversichert ist**
- die gleichartige gesetzliche Haftpflicht
- 2.1. des Ehegatten und eingetragenen Lebenspartners<sup>1</sup> des Versicherungsnehmers;
- 2.2. ihrer unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebensgemeinschaft lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder), bei volljährigen Kindern jedoch nur, solange sie sich noch in einer Schul- oder sich unmittelbar anschließenden Berufsausbildung befinden (berufliche Erstausbildung - Lehre und/oder Studium -, auch Bachelor- und unmittelbar angeschlossener Masterstudiengang, nicht Referendanzzeit, Fortbildungsmaßnahmen und dgl.). Bei Ableistung des Grundwehr- oder Zivildienstes einschließlich des freiwilligen zusätzlichen Wehrdienstes vor, während oder im Anschluss an die Berufsausbildung bleibt der Versicherungsschutz bestehen; Unterbrechungen bis zu einem Jahr gelten mitversichert;
- 2.3.1. ihrer volljährigen Kinder auch nach Schulabschluss, falls sie ununterbrochen auf einen Ausbildungs- oder Studienplatz warten und dies nachweisen können. Dies gilt auch für den Fall, dass während der Wartezeit eine Aushilfstätigkeit ausgeübt oder zwischen Schulabschluss und Beginn von Berufsausbildung oder Studium der Grundwehr- bzw. Zivildienst abgeleistet wird;
- 2.3.2. ihrer volljährigen nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) mit geistiger Behinderung;
- 2.4. die gesetzliche Haftpflicht der im Haushalt des Versicherungsnehmers beschäftigten Personen gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit. Das gleiche gilt für Personen, die aus Arbeitsvertrag oder gefälligkeithalber Wohnung, Haus und Garten betreuen oder den Streudienst versehen. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Sinne des SGB VII handelt.
- 2.5. von in häuslicher Gemeinschaft
- 2.5.1. mit dem Versicherten lebenden Eltern bzw. Großeltern des Versicherten oder eines Ehegatten. Die Mitversicherung gilt auch bzw. erlischt nicht, wenn die mitversicherten Personen in einem Alten-/Pflegeheim leben und daher nicht unter der Anschrift des Versicherungsnehmers amtlich gemeldet sind und
- 2.5.2. lebenden Austauschschülern; eine bestehende Haftpflichtversicherung dieser Schüler geht dieser Versicherung voraus.
- 2.6. Eheähnliche Gemeinschaft**
- Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass beide Partner unverheiratet sind. Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht
- 2.6.1. des namentlich benannten, in häuslicher Gemeinschaft lebenden Partners;
- 2.6.2. der unverheirateten Kinder des Partners im Umfang der Teil II D Ziffer 2.2.
- 2.6.3. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche des Partners und dessen Kinder gegen den Versicherungsnehmer. Mitversichert sind jedoch Rückgriffsansprüche von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, privaten Krankenversicherungsträgern, öffentlichen und privaten Arbeitgebern wegen Personenschäden.
- 2.6.4. Die Mitversicherung endet mit Aufhebung der eheähnlichen Gemeinschaft.
- 2.6.5. Für die Fortsetzung des Vertrages gilt Teil II D Ziffer 3.7 sinngemäß.
- 3. AUßERDEM GILT:**
- 3.1. **Vorsorgeversicherung**  
 Abweichend von Teil II D Ziffer 2 gelten die vereinbarten Versicherungssummen auch für die Vorsorgeversicherung.
- 3.2. **für Auslandsaufenthalt**  
 Eingeschlossen ist - abweichend von Teil II D Ziffer 9.3 - die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen. Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

<sup>1</sup> Eingetragener Lebenspartner ist derjenige, der in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder einer vergleichbaren Partnerschaft nach dem Recht anderer Staaten lebt. Als eingetragene Lebenspartnerschaften gelten auch die den Partnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes vergleichbaren Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten.

**3.3. Mietsachschäden**

Eingeschlossen ist – abweichend von Teil II D Ziffer 9.6.1 – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Wohnräumen oder sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden, sowie die Beschädigung von beweglichen Sachen in Hotelzimmern und Pensionen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Weiterhin eingeschlossen ist – abweichend von Teil II D Ziffer 9.6.1. – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von sonstigen beweglichen gemieteten, geliehenen und gepachteten Gegenständen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Innerhalb der vertraglich vereinbarten Versicherungssumme beträgt die Versicherungssumme – abweichend von Teil II D Ziffer 2 – für alle derartigen Fälle eines Versicherungsjahres 5.000 EUR. Ausgeschlossen sind

**3.3.1. Haftpflichtansprüche wegen**

- Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung,
- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden,
- Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann.

**3.3.2.** die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallenden Rückgriffsansprüche.

**3.4. Sachschäden durch Abwässer**

Eingeschlossen sind - abweichend von Teil II D Ziffer 9.5 - Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals.

**3.5.** Eingeschlossen sind - in teilweiser Abweichung von Teil II D 9.5 - Haftpflichtansprüche aus Sachschaden, der durch Überschwemmung stehender Gewässer entsteht.

**3.6.** Eingeschlossen ist ergänzend zu Teil II D Ziffer 1.1 und - abweichend von Teil II D Ziffer 9.6.1 - die Haftpflicht aus dem Abhandenkommen fremder, privater Türschlüssel (auch Schlüssel von Schließanlagen), sowie das Abhandenkommen von Türschlüsseln und Codekarten, die dem Versicherten im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit vom Arbeitgeber überlassen wurden bzw. soweit sie sich rechtmäßig in Gewahrsam des Versicherungsnehmers befunden haben.

Der Versicherungsschutz umfasst die Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und - falls erforderlich - einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

Ausgeschlossen sind

- a) Schadenersatzansprüche aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln zu beweglichen Sachen;
- b) Folgeschäden, die sich aus einem Schlüsselverlust ergeben (z. B. Diebstahl).

Die Versicherungssumme für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 30.000 EUR. Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 50 EUR selbst zu tragen.

**3.7. Bei Tod des Versicherungsnehmers**

Für den mitversicherten Ehegatten und/oder unverheiratete Kinder des Versicherungsnehmers besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz im Falle des Todes des Versicherungsnehmers bis zum nächsten Beitragsfälligkeitstermin fort. Im Falle der eheähnlichen Gemeinschaft gilt diese Regelung sinngemäß.

**3.8. Teilnahme am fachpraktischen Unterricht an einer Schule oder Universität sowie an Betriebspraktika**

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an Lehrgeräten sowie an zu Zwecken des Praktikums überlassenen Geräten bis zu der vertraglichen vereinbarten Versicherungssumme. Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 50 EUR selbst zu tragen. Anderweitig bestehende Versicherungen gehen dieser Deckung voran.

**3.9. Tagesmutter/Tageseltern/Babysitter**

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Tagesmutter/Tageseltern/Babysitter sofern diese Tätigkeit unentgeltlich ausgeübt wird.

**3.10. Schäden durch deliktunfähige Kinder**

Abweichend von den dem Vertrag zugrundeliegenden Bestimmungen erstreckt sich der Versicherungsschutz bei Schäden durch deliktunfähige Kinder nicht nur darauf, Haftpflichtansprüche Dritter abzuwehren, sondern auf Zahlung, auch wenn deren Haftung nicht gegeben ist. Anderweitig bestehende Versicherungen gehen dieser voran. Die Versicherungssumme für alle derartigen Schäden eines Versicherungsjahres beträgt 50.000 EUR.

**3.11. Sachschäden durch Gefälligkeithandlungen**

Eingeschlossen sind die über die gesetzliche Haftpflicht hinausgehenden Ansprüche für Sachschäden durch Gefälligkeithandlungen, sofern dies der Versicherungsnehmer wünscht und ein anderer Versicherer (z.B. Sozialversicherungsträger) nicht leistungspflichtig ist. Nicht versichert sind berufliche Tätigkeiten oder Tätigkeiten, die der Versicherungsnehmer gegen Entgelt ausübt.

Die Versicherungssumme für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt innerhalb der vertraglich vereinbarten Versicherungssumme 20.000 EUR.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 100 EUR selbst zu tragen.

### 3.12. Elektronischer Datenaustausch / Internetnutzung

1. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z.B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, soweit es sich handelt um Schäden aus

1.1 der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;

1.2 der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen

- sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
- der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekten Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;

1.3 der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch;

Für Ziffer 1.1. bis 1.3. gilt:

Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z.B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so ist der Versicherer nach Maßgabe von § 6 Abs. 1 und 2 VVG zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei. Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach Zugang der Kündigung wirksam.

2. Im Rahmen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausgewiesene/-n Versicherungssumme/-n beträgt/betragen die Versicherungssumme/-n für diese Deckungserweiterung 1.000.000 EUR. Abweichend von Teil II D Ziffer 3.1.1 stellt/stellen diese zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen.

Teil II D Ziffer 3.1.1 wird insoweit gestrichen.

3. Auslandsschäden

Versicherungsschutz besteht - abweichend von Teil II D Ziffer 9.3 und den PHV-Bestimmungen Ziffer 3.2 - für Versicherungsfälle im Ausland nur, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.

4. Nicht versicherte Risiken

Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:

- Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
- IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
- Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
- Bereithalten fremder Inhalte, z.B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
- Betrieb von Datenbanken.

5. Ausschlüsse / Risikoabgrenzungen

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind ergänzend zu Teil II D Ziffer 9 Ansprüche

5.1 die im Zusammenhang stehen mit

- massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z.B. Spamming),
- Dateien (z.B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden können.

5.2 wegen Schäden, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer bewusst

- unbefugt in fremde Datenverarbeitungssysteme / Datennetze eingreift (z.B. Hacker-Attacken, Denial of Service Attacks),
- Software einsetzt, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (z.B. Software-Viren, Trojanische Pferde);

5.3 gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.

### 3.13. Ansprüche aus Benachteiligungen von Privatpersonen (AGG)

3.13.1.1. Der Versicherer bietet dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen – abweichend anders lautender Bestimmungen - Versicherungsschutz für den Fall, dass der Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts wegen Benachteiligungen aus den in Ziffer 1.3 genannten Gründen für einen Personen-, Sach- oder Vermögensschaden auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden.

3.13.1.2. Für den Versicherungsnehmer besteht Versicherungsschutz als Dienstherr der in seinem Privathaushalt oder sonstigen privaten Lebens-

bereich beschäftigten Personen. Beschäftigte Personen sind auch die Bewerberinnen und Bewerber für ein Beschäftigungsverhältnis sowie die Person, deren Beschäftigungsverhältnis beendet ist.

- 3.13.1.3.** Gründe für eine Benachteiligung sind die Rasse, die ethnische Herkunft, das Geschlecht, die Religion, die Weltanschauung, eine Behinderung, das Alter oder die sexuelle Identität.
- 3.13.2.** Versicherungsfall/zeitliche Abgrenzung des Versicherungsschutzes
- 3.13.2.1.** Versicherungsfall ist – abweichend von Teil II D Ziffer 1.2 – die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person während der Dauer des Versicherungsvertrages. Im Sinne dieses Vertrages ist ein Haftpflichtanspruch geltend gemacht, wenn gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person ein Anspruch schriftlich erhoben wird oder ein Dritter dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person schriftlich mitteilt, einen Anspruch gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person zu haben.
- 3.13.2.2.** Die Anspruchserhebung sowie die zugrunde liegende Benachteiligung müssen während der Wirksamkeit der Versicherung erfolgt sein. Wird eine Benachteiligung durch fahrlässige Unterlassung verursacht, gilt sie im Zweifel an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.
- 3.13.3.** Versicherungsumfang
- 3.13.3.1.** Als Höchstbetrag für jeden Versicherungsfall und für alle während eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle zusammen stehen 50.000 EUR zur Verfügung.
- 3.13.3.2.** In jedem Versicherungsfall beteiligt sich der Versicherungsnehmer mit 250 EUR an der Schadenersatzleistung.
- 3.13.4.** Ausschlüsse  
 Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche
- 3.13.4.1.** gegen den Versicherungsnehmer und/oder die mitversicherten Personen, soweit sie den Schaden durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Beschluss, Vollmacht oder Weisung oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung herbeigeführt haben; dem Versicherungsnehmer und/oder den mitversicherten Personen werden die Handlungen oder Unterlassungen nicht zugerechnet, die ohne ihr Wissen begangen worden sind;
- 3.13.4.2.** die von den in der PHV mitversicherten Personen geltend gemacht werden;
- 3.13.4.3.** insoweit teilweise abweichend von den sonstigen Bestimmungen dieses Vertrages zum Umfang des Versicherungsschutzes für Auslandsschäden
- welche vor Gerichten außerhalb Deutschlands geltend gemacht werden (dies gilt auch im Falle der Vollstreckung von Urteilen, die außerhalb Deutschlands gefällt wurden);
  - wegen Verletzung oder Nichtbeachtung des Rechts ausländischer Staaten;
- 3.13.4.4.** auf Entschädigung und/oder Schadenersatz mit Strafcharakter, hierunter fallen auch Strafen, Buß- und Ordnungs- oder Zwangsgelder, die gegen den Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen verhängt worden sind;
- 3.13.4.5.** wegen Gehalt, rückwirkenden Lohnzahlungen, Pensionen, Renten, Ruhegeldern, betrieblicher Altersversorgung, Abfindungszahlungen im Zusammenhang mit der Beendigung von Arbeitsverhältnissen und Sozialplänen sowie Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.
- 3.14. Öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchadG)**
- 3.14.1.** Mitversichert sind abweichend von Teil II D Ziffer 1.1 öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchadG), soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages

die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist.

Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

Umweltschaden ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser,
- Schädigung des Bodens.

Mitversichert sind, teilweise abweichend von Teil II D Ziffer 9.6, Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an eigenen, gemieteten, geleasteten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken, soweit diese Grundstücke vom Versicherungsschutz des Vertrages erfasst sind.

- 3.14.2. Nicht versichert sind
- 3.14.2.1. Pflichten oder Ansprüche soweit sich diese gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter) richten, die den Schaden dadurch verursachen, das sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.
- 3.14.2.2. Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden  
 a) die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.  
 b) für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag (z.B. Gewässerschadenhaftpflichtversicherung) Versicherungsschutz hat oder hätte erlangen können.
- 3.14.2.3. Die Versicherungssumme und die Jahreshöchstersatzleistung betragen im Rahmen der für die PHV vereinbarten Versicherungssumme 1.000.000 EUR.
- 3.14.2.4. Ausland  
 Versichert sind abweichend von Teil II D Ziffer 9.3 und den sonstigen Bestimmungen dieses Vertrages zum Umfang des Versicherungsschutzes für Auslandsschäden im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (20004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle.
- Versicherungsschutz besteht insoweit auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedsstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der o.g. EU-Richtlinie nicht überschreiten.

#### 4. KLEINE KRAFT-, LUFT- UND WASSERFAHRZEUGKLAUSEL

- 4.1. Nicht versichert ist die Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht werden.
- 4.2. Versichert ist jedoch die Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von
- 4.2.1. selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und Gabelstaplern bis 20 km/h Höchstgeschwindigkeit und Kinderfahrzeuge bis 6 km/h Höchstgeschwindigkeit, soweit diese nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtig sind;
- 4.2.2. nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen Aufsitzrasenmähern, -schneeräumgeräten und -kehrmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit,
- 4.2.3. selbstfahrenden Kranken- und Rollstühlen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 6 km/h; für diese Kfz gelten nicht die Ausschlüsse in Teil II D Ziffer 1.3 und in Ziffer 2. Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.  
 Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.
- 4.2.4. Luftfahrzeugen ohne eigenen Antrieb und einem Gewicht von maximal 5 kg,
- 4.2.5. aus Besitz oder Führen privat genutzter eigener oder fremder Schlauch-, Ruder- oder Paddelboote, Windsurfbretter, eigener Segelboote mit einer Segelfläche bis 20 qm und fremder Segelboote, Motorboote bis 3,7 kw. Ausgeschlossen bleiben sonstige mit Hilfsmotor oder Treibsatz versehene Wasserfahrzeuge.
- 4.2.6. ferngelenkten Land- und Wassermotelfahrzeugen.

#### 5. VERMÖGENSSCHÄDEN

- 5.1. Versichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden aus Schadenereignissen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.
- 5.2. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus
- 5.2.1. Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen;
- 5.2.2. Schäden durch ständige Emissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);
- 5.2.3. planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
- 5.2.4. Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;
- 5.2.5. der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten;



- 5.2.6. Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
- 5.2.7. Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- 5.2.8. Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung, Auskunftserteilung, Übersetzung, Reisevermittlung und Reiseveranstaltung;
- 5.2.9. bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- 5.2.10. Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.  
 Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10 %, mindestens 50 EUR, höchstens 500 EUR, selbst zu tragen.
- 6. GEWÄSSERSCHÄDEN**
- 6.1 Gegenstand der Versicherung**  
 Versichert ist im Umfang des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers, als Inhaber
- von im Haushalt vorhandenen Kleingebinden zur Lagerung gewässerschädlicher Stoffe und aus der Verwendung der gelagerten Stoffe (z. B. Farben, Lacke, Reinigungsmittel etc.), sofern die Gesamtlagermenge 1.000 l/kg nicht übersteigt;
  - eines ober-/ unterirdischen Heizöltanks mit einem Fassungsvermögen von bis zu 10.000 Liter für die gemäß Teil II D Ziffer 1.3 (Privathaftpflichtversicherung) mitversicherten Grundstücke/ Gebäude im Inland
- für unmittelbare oder mittelbare Folgen (Personen-, Sach- oder Vermögensschäden) von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschaden).
- 6.2 Mitversicherte Personen**  
 Mitversichert sind die Personen, die der Versicherungsnehmer durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragt hat für den Fall, dass sie aus Anlass dieser Verrichtung in Anspruch genommen werden. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Sinne des SGB VII handelt.
- 6.3 Risikobegrenzung**  
 Kein Versicherungsschutz – auch nicht über Teil II D Ziffer 1.3 (Erhöhung und Erweiterung des versicherten Risikos) und Teil II D Ziffer 2.1 (Vorsorgeversicherung für neue Risiken) – besteht für andere als in Ziffer 11.6.1 genannte Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe. Versicherungsschutz hierfür wird ausschließlich nach besonderer Vereinbarung geboten.
- 6.4 Rettungskosten**
- 6.4.1** Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme nicht übersteigen. Für Gerichts- und Rechtsanwaltskosten bleibt es bei der Regelung gemäß Teil II D Ziffer 3.2 (Haftpflichtansprüche liegen über der Versicherungssumme).
- 6.4.2** Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.
- 6.4.3** Rettungskosten entstehen bereits dann, wenn der Eintritt des Schadensereignisses ohne Einleitung von Rettungsmaßnahmen als unvermeidbar angesehen werden durfte. Für die Erstattung von Rettungskosten ist es unerheblich, aus welchem Rechtsgrund (öffentlich-rechtlich oder privat-rechtlich) der Versicherungsnehmer zur Zahlung dieser Kosten verpflichtet ist. Rettungskosten sind auch Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustands von Grundstücks- und Gebäudeteilen - auch des Versicherungsnehmers -, wie er vor Beginn der Rettungsmaßnahmen bestand. Eintretende Wertverbesserungen oder Kosten, die zur Erhaltung, Reparatur oder Erneuerung der Anlage selbst ohnehin entstanden wären, sind abzuziehen.
- 6.5 Mitversicherte Risiken**
- 6.5.1** Eingeschlossen sind abweichend von Teil II D Ziffer 1.2 (Versicherungsfall) - auch ohne dass ein Gewässerschaden droht oder eintritt - Schäden an unbeweglichen Sachen des Versicherungsnehmers, die dadurch verursacht werden, dass die gewässerschädlichen Stoffe bestimmungswidrig aus der Anlage (gemäß Teil II D Ziffer 6.1 (Privathaftpflichtversicherung)) ausgetreten sind. Der Versicherer ersetzt die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustands, wie er vor Eintritt des Schadens bestand. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen. Ausgeschlossen bleiben Schäden an der Anlage (gemäß Teil II D Ziffer 6.1 (Privathaftpflichtversicherung)) selbst. Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer EUR 250,00 selbst zu tragen.
- 6.5.2** Mitversichert ist auch die Haftpflicht aus Gewässerschäden, die dadurch entstehen, dass aus den versicherten Anlagen Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen.
- 6.6 Ausschlüsse**
- 6.6.1** Vorsätzliche Verstöße

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

**6.6.2** Gemeingefahren

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die mittelbar oder unmittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

**7. KAUTION**

**7.1.** Hat der Versicherungsnehmer durch behördliche Anordnung eine Kaution zur Sicherstellung von Leistungen aufgrund seiner gesetzlichen Haftpflicht – mit Ausnahme von Verkehrsdelikten – zu hinterlegen, stellt **der Versicherer** dem Versicherungsnehmer den erforderlichen Betrag bis zur Höhe von 100.000 EUR zur Verfügung.

**7.2.** Der Kautionsbetrag wird auf eine vom Versicherer zu leistende Schadenersatzzahlung angerechnet. Ist die Kaution höher als der zu leistende Schadenersatz, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, den Differenzbetrag zurück zu zahlen. Das gleiche gilt, wenn die Kaution als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung nicht versicherter Schadenersatzforderungen einbehalten wird oder die Kaution verfallen ist.

**7.3.** Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

**8. AUSFALLDECKUNG**

**8.1. Versichert ist**

der Versicherungsnehmer für den Fall, dass ein von ihm wegen eines Haftpflichtschadens, der während der Wirksamkeit der Ausfalldeckung eingetreten ist, auf Schadenersatz in Anspruch genommener Dritter seiner Zahlungsverpflichtung ganz oder teilweise nicht nachkommen kann, weil die Durchsetzung der Forderung gegen ihn gescheitert ist.

Der Umfang der versicherten Schadenersatzansprüche richtet sich nach dem Deckungsumfang der Privat-Haftpflichtversicherung dieses Vertrages. Die Entschädigungsleistung erfolgt im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme.

Versicherungsschutz besteht auch, wenn der Schädiger vorsätzlich gehandelt hat oder der Haftpflichtschaden durch Tiere entstanden ist.

Ein Haftpflichtschaden ist ein Ereignis, das den Tod, die Verletzung oder Gesundheitsschädigung des Versicherungsnehmers oder die Beschädigung oder Vernichtung von Sachen des Versicherungsnehmers zur Folge hatte und für deren Folgen der Dritte aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts zum Schadenersatz verpflichtet ist.

Mitversicherte Ehegatten, Lebenspartner sowie mitversicherte Kinder sind dem Versicherungsnehmer gleichgestellt.

**8.2. Kein Versicherungsschutz besteht:**

- a) bei Schäden unter 2.500 EUR,
- b) wenn der Dritte zum Zeitpunkt des Eintritts des Schadensereignisses seinen festen Wohnsitz nicht in der BRD gehabt hat,
- c) wenn und soweit ein anderer Versicherer leistungspflichtig ist, z. B. der Privat-Haftpflichtversicherer des Dritten oder der Schadensversicherer des Versicherungsnehmers oder
- d) wenn und soweit ein Sozialversicherungsträger oder Sozialhilfeträger leistungspflichtig ist.

**8.3. Voraussetzungen für den Versicherungsschutz:**

- a) Der Versicherungsnehmer muss gegen den Dritten einen rechtskräftig gewordenen und vollstreckbaren Titel (Urteil, Vollstreckungsbescheid, gerichtlicher Vergleich) über mindestens 2.500 EUR erwirkt haben. Gleichgestellt ist ein notarielles Schuldanerkenntnis mit Unterwerfungsklausel, aus der hervorgeht, dass sich der Dritte persönlich der sofortigen Zwangsvollstreckung in sein gesamtes Vermögen unterwirft.
- b) Der Versicherungsnehmer hat nachzuweisen, dass eine Zwangsvollstreckung fehlgeschlagen ist bzw. aussichtslos erscheint. Eine Zwangsvollstreckung ist fehlgeschlagen, wenn sie nicht zu einer vollständigen Befriedigung des Versicherungsnehmers geführt hat. Sie erscheint als aussichtslos, wenn der Dritte z. B. innerhalb der letzten drei Jahre die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat bzw. in dem beim Vollstreckungsgericht geführten Schuldnerverzeichnis eingetragen ist.
- c) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, wahrheitsgemäße und ausführliche Auskünfte zu dem Haftpflichtschaden zu erteilen und **den Versicherer** über den gesamten Schriftwechsel zu informieren sowie diesen auf Verlangen zu übergeben. Bei einer Verletzung dieser Verpflichtung gilt Ziffer 10 des Allgemeinen Vertragsteiles ("Folgen bei Verletzung von Obliegenheiten") entsprechend.
- d) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, seine Ansprüche gegen den Dritten in Höhe der von dem Versicherer erbrachten Entschädigungsleistung an diesen in notarieller Form abzutreten und den Titel bzw. das notarielle Schuldanerkenntnis herauszugeben

**8.4. Der Dritte kann aus diesem Vertrag keine Rechte herleiten.**

## AMG-Deckung

### 1. VERTRAGSGRUNDLAGEN

Grundlage dieser Produkthaftpflichtversicherung sind

- die nachfolgenden Bestimmungen dieses Vertrages und
- der Allgemeine Teil der Bedingungen

### 2. GEGENSTAND DER VERSICHERUNG

2.1. Versicherungsschutz wird dem Versicherungsnehmer gewährt in dessen Eigenschaft als pharmazeutischer Unternehmer im Sinne des § 4 Abs. 18 des Arzneimittelgesetzes (AMG) vom 24.8.1976 für die Herstellung und/oder den Vertrieb von solchen Arzneimitteln, für deren Gefahren er nach § 94 AMG eine Deckungsvorsorge zu treffen hat.

2.2. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Personenschäden durch im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes (AMG) ab 1.1.1978 - im bisherigen Geltungsbereich des AMG der DDR ab 3. Oktober 1990 - an den Verbraucher abgegebene Arzneimittel.

2.3. Nicht unter die Deckung fallen Aufwendungen, die damit in Zusammenhang stehen, dass Arzneimittel aus dem Verkehr gezogen, umgepackt, nachgebessert oder sonst wie verändert werden. Dies gilt auch für Packungsbeilagen, Etiketten, Verpackungen o. ä.

### 3. MITVERSICHERTE

Mitversichert ist die gleichartige persönliche gesetzliche Haftpflicht der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und sämtlicher übriger Betriebsangehöriger.

Mitversichert ist auch die gleichartige gesetzliche Haftpflicht des jeweiligen Zulassungsinhabers in seiner Eigenschaft als pharmazeutischer Unternehmer, soweit der Vertrieb durch ein unter diesem Vertrag versichertes Unternehmen erfolgt.

### 4. AUSLANDSDECKUNG

Eingeschlossen ist abweichend von Teil II D Ziffer 9.3 auch der im Ausland eingetretene Personenschaden.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

### 5. STRAHLENSCHÄDEN

Eingeschlossen sind - abweichend von Teil II D Ziffer 9.7 - auch Personenschäden durch radioaktive oder mit ionisierenden Strahlen behandelte Arzneimittel, soweit für diese Arzneimittel keine atomrechtliche Deckungsvorsorge besteht.

### 6. GENTECHNISCHE RISIKEN

Anderweitig stehende Ausschlussbestimmungen finden keine Anwendung.

### 7. VERSICHERUNGSFALL UND SERIENSCHADEN

7.1. Versicherungsfall ist das während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretene Schadenereignis gem. Teil II D 1.2 .

Für den Fall, dass der Zeitpunkt des Eintrittes des Schadenereignisses nicht eindeutig feststellbar ist, gilt dieses als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der Geschädigte erstmals einen Arzt wegen Symptomen konsultiert hat, die sich bei diesem Anlass oder später als Symptome des betreffenden Personenschadens erweisen.

7.2. Mehrere Versicherungsfälle, die auf das gleiche Arzneimittel und dieselbe Ursache zurückzuführen sind, gelten als ein Versicherungsfall und unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste dieser Versicherungsfälle eingetreten ist. Abweichend von eventuellen anderen Regelungen bezieht sich die zeitliche Geltung des Versicherungsschutzes ausschließlich auf Versicherungsfälle solcher Serien, deren erster Versicherungsfall während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten ist, aber auch auf alle Versicherungsfälle dieser Serie.

Teil II D Ziffer 3.1.1. wird insoweit gestrichen.

### 8. VERSICHERUNGSSUMME

8.1. Die Versicherungssumme beträgt

8.1.1. im Falle der Tötung oder Verletzung eines Menschen EUR 600.000 Kapitalbetrag oder EUR 36.000 jährlicher Rentenbetrag,

8.1.2. im Falle der Tötung oder Verletzung mehrerer Menschen durch das gleiche Arzneimittel EUR 120.000.000 Kapitalbetrag oder EUR 7.200.000 jährlicher Rentenbetrag unbeschadet der in Ziffer 8.1.1 genannten Begrenzungen für den Einzelnen.

8.2. Unabhängig von der jeweiligen Ursache steht die Versicherungssumme teilweise abweichend von Teil II D Ziffer 3

- gem. Ziffer 8.1.1 auch im Falle der mehrmaligen, voneinander unabhängigen Verletzungen (auch mit Todesfolge) eines Menschen durch das gleiche Arzneimittel bzw.
- gem. Ziffer 8.1.2 für den Fall der Tötung oder Verletzung mehrerer Menschen durch das gleiche Arzneimittel selbst bei Vorliegen mehrerer Versicherungsfälle im Sinne der Ziffer 7 nur einmal zur Verfügung. Schadenaufwendungen (Zahlungen, Reserven) aus

anderen gleichartigen Versicherungen (AMG-PharmaProdH) für das gleiche Arzneimittel werden ebenfalls auf die Versicherungssumme angerechnet.

- 8.3.** Bei Versicherungsfällen in den USA/US-Territorien und Kanada oder in den USA/US-Territorien und Kanada geltend gemachten Ansprüchen, werden die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

- 8.4.** Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

**9. MELDEBLIEGENHEIT BEI OFF-LABEL USE**

Der VN hat den Versicherer zu informieren, wenn er über die Einleitung eines Verfahrens vor einer im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes (AMG) zuständigen Expertengruppe (z.B. nach § 35 b Abs. 3 Satz 1 SGB V) zur Bewertung des Off-Label Use eines von ihm in den Verkehr gebrachten Arzneimittels Kenntnis erlangt. Die Mitteilung hat innerhalb eines Monats nach Kenntnis des Versicherungsnehmers von der Einleitung des Verfahrens zu erfolgen. Kenntnis in diesem Sinne liegt vor, wenn die Expertengruppe den Versicherungsnehmer über die beabsichtigte Feststellung schriftlich informiert hat. Über den Ausgang des Verfahrens hat der Versicherungsnehmer den Versicherer unverzüglich nach Bekanntmachung der abschließenden Bewertung der Expertengruppe zu informieren.

Off-Label Use im Sinne dieses Vertrages ist die Anwendung von Arzneimitteln außerhalb des in der Zulassung von der zuständigen Behörde genehmigten Gebrauchs. Dies beinhaltet alle von der Zulassung abweichenden Anwendungen, insbesondere hinsichtlich Indikation, Dosierung, Dosierungsintervall und Applikation.

**10. RÜCKGRIFFSRECHTE**

Dem Versicherer steht ein Rückgriffsrecht in voller Höhe gegen den Versicherungsnehmer und/oder gegen mitversicherte Unternehmen in den nachfolgenden Fällen zu, soweit die genannten Voraussetzungen durch das in Regress genommene Unternehmen oder seine gesetzlichen Organe verwirklicht worden sind.

Ein solches Rückgriffsrecht besteht,

- 10.1.** wenn der Versicherer Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch solche Produkte befriedigt, deren Verkauf oder Abgabe durch eine rechtskräftige oder für sofort vollziehbar erklärte Anordnung einer zuständigen Behörde im Geltungsbereich des AMG wegen Schädlichkeit einzustellen war, soweit solche Schäden auf Arzneimittel zurückzuführen sind, die nach der Rechtskraft des Verbotes oder der Anordnung seiner sofortigen Vollziehbarkeit in den Verkehr gebracht wurden.

- 10.2.** unbeschadet der Ziffer 10. 1, wenn der Schaden durch bewusstes Abweichen von Gesetzen, Verordnungen, rechtskräftigen oder für sofort vollziehbar erklärten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt wurde.

- 10.3.** wenn er Haftpflichtansprüche wegen Schäden befriedigt, die durch den Off-Label Use eines Arzneimittels verursacht wurden.

Ein solcher Rückgriff erfolgt unbeschadet der Ziffern 10.1 und 10.2 nur

- wenn eine im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes (AMG) gesetzlich zuständige Expertengruppe (z.B. nach § 35 b Abs. 3 SGB V) in ihrer Bewertung festgestellt hat, dass das Arzneimittel bei dieser Anwendung schädliche Wirkungen haben kann, die über ein nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft vertretbares Maß hinausgehen (negatives Votum)

oder

wenn die Expertengruppe Auflagen festlegt, die sicherstellen sollen, dass das Arzneimittel bei dieser Anwendung keine schädlichen Wirkungen haben kann, die über ein nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft vertretbares Maß hinausgehen, und die Einhaltung dieser Auflagen für die weitere Anwendung in diesem bestimmten Off-Label Use für notwendig erachtet wird (positives Votum unter Auflagen)

- und nach Bekanntgabe der Bewertung nicht die angemessenen Maßnahmen (z. B. Information der Fachkreise) unternommen worden sind, um einen bestimmungsgemäßen Gebrauch außerhalb der arzneimittelrechtlichen Zulassung, auf den der Schaden zurückzuführen ist, zu unterbinden (negatives Votum) oder ihn auf den von der Expertengruppe positiv bewerteten Umfang zu begrenzen (positives Votum unter Auflagen)

- und der Schaden weder auf Mängel der pharmazeutischen Qualität des Arzneimittels noch auf andere Umstände zurückzuführen ist, die nicht die negative Risikobewertung bzw. die Auflagen des positiven Votums begründet haben.

Das vorgenannte Rückgriffsrecht findet keine Anwendung, wenn der konkret eingetretene Schaden auch bei unverzüglicher Ergreifung von angemessenen Maßnahmen nicht hätte vermieden werden können.

**11. ERHÖHUNGEN UND ERWEITERUNGEN DES RISIKOS/NEUE RISIKEN**

- 11.1.** Der Versicherungsschutz umfasst auch die gesetzliche Haftpflicht aus Erhöhungen oder Erweiterungen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken.

- 11.2.** Risiken, die nach Abschluss der Versicherung neu entstehen, sind nicht versichert. Die Bestimmungen gemäß Teil II D Ziffer 1.3 und der Ziffer 2 finden keine Anwendung.

## Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Umweltschadensversicherung

**Hinweis:** Es gelten zusätzlich die Bestimmungen in Teil I der Versicherungsbedingungen der PharmAssec-Spezialpolice für Apotheken, davon eventuell abweichende nachstehende Regelungen gehen diesen jedoch vor.

### I. Umweltschaden-Grunddeckung (Umfang des Versicherungsschutzes)

#### 1. GEGENSTAND DER VERSICHERUNG

1.1. Versichert ist die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers gem. Umweltschadengesetz zur Sanierung von Umweltschäden. Umweltschaden ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- Schädigung der Gewässer,
- Schädigung des Bodens.

Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde oder einem sonstigen Dritten auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen/Pflichten der oben genannten Art in Anspruch genommen wird. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Versicherungsnehmer auf öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher zivilrechtlicher Grundlage in Anspruch genommen wird.

Ausgenommen vom Versicherungsschutz bleiben jedoch solche gegen den Versicherungsnehmer gerichteten Ansprüche, die auch ohne das Bestehen des Umweltschadengesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten. Versicherungsschutz für derartige Ansprüche kann ausschließlich über eine Betriebs- oder Berufs-Haftpflichtversicherung oder eine Umwelt-Haftpflichtversicherung vereinbart werden.

1.1.1. Unabhängig von Ziff. 2.1 ist die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen versichert - soweit es sich um Stoffe in Einzelgebinden bis max. 250 kg bzw. I mit einer Gesamtmenge der Einzelgebinde von max. 3.000 kg bzw. I handelt.

Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche, die aus Anlagen mit einem Einzelfassungsvermögen von mehr als 250 kg bzw. I entstehen und für Haftpflichtansprüche, wenn die gesamte Menge von 3.000 kg bzw. I überschritten wird.

Nicht von dieser Mitversicherung erfasst sind halogenierte Kohlenwasserstoffe, wie zum Beispiel chlorierte Kohlenwasserstoffe und solche Stoffe, die halogenierte Stoffe enthalten.

1.2. Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Pflicht

1.2.1. der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft.

1.2.2. sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.

1.3. Mitversichert ist die gesetzliche Pflicht aus dem Gebrauch von folgenden nicht versicherungspflichtigen Kfz:

- Kfz, Anhänger und Gabelstapler ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit, die nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren;
- Kfz (ausgenommen Arbeitsmaschinen und Hub- und Gabelstapler) mit nicht mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit;
- selbst fahrende Arbeitsmaschinen sowie Hub- und Gabelstapler mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit. Selbst fahrende Arbeitsmaschinen sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit, nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern bestimmt und geeignet sind und die zu einer vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Art solcher Fahrzeuge gehören.

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

#### 2. UMFANG DER VERSICHERUNG/VERSICHERTE RISIKEN

Die Versicherung erstreckt sich ausschließlich auf die im Versicherungsschein aufgeführten Risiken und Tätigkeiten. Versicherungsschutz besteht für die unter Ziff. 2.1 bis 2.8 aufgeführten, jeweils ausdrücklich zu vereinbarenden Risikobausteine:

2.1. Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (Wasserhaushaltsgesetz-Anlagen). Ausgenommen sind solche Wasserhaushaltsgesetz -Anlagen, die in Anhang 1 oder 2 zum Umwelthaftpflichtgesetz aufgeführt sind, Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer (nicht vereinbart, siehe jedoch Ziffer 1.1.1)

- 2.2. Anlagen des Versicherungsnehmers gem. Anhang 1 zum Umwelthaftpflichtgesetz-Anlagen. Ausgenommen sind Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer (nicht vereinbart).
- 2.3. Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen, soweit es sich nicht um Wasserhaushaltsgesetz- oder Umwelthaftpflichtgesetz-Anlagen handelt (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen). Ausgenommen sind Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer und Schäden durch Abwässer (nicht vereinbart).
- 2.4. Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko- nicht vereinbart).
- 2.5. Anlagen des Versicherungsnehmers gem. Anhang 2 zum Umwelthaftpflichtgesetz-Anlagen (nicht vereinbart).
- 2.6. Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gem. Ziff. 2.1 bis 2.5 oder Teilen, die ersichtlich für derartige Anlagen bestimmt sind, wenn der Versicherungsnehmer nicht selbst Inhaber der Anlagen ist (vereinbart).
- 2.7. Herstellung oder Lieferung von Erzeugnissen, die nicht von Ziff. 2.6 umfasst sind, nach Inverkehrbringen (vereinbart).
- 2.8. sonstige Anlagen, Betriebseinrichtungen, Tätigkeiten auf eigenen oder fremden Grundstücken, sofern sie nicht unter die Ziff. 2.1 bis 2.7 fallen, unabhängig davon, ob diese Risikobausteine vereinbart wurden oder nicht (vereinbart).

### 3. **BETRIEBSSTÖRUNG**

- 3.1. Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Umweltschäden, die unmittelbare Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages eingetretenen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes des Versicherungsnehmers oder des Dritten sind (Betriebsstörung).
- 3.2.. Auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung besteht im Rahmen der Ziff. 2.7 Versicherungsschutz für Umweltschäden durch hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse. Das Gleiche gilt im Rahmen der Ziff. 2.8 für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter i. S. v. Ziff. 2.7. Versicherungsschutz besteht in den Fällen der Sätze 1 und 2 ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

### 4. **LEISTUNGEN DER VERSICHERUNG**

- 4.1. Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung, die Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen gegenüber der Behörde oder einem sonstigen Dritten.

Berechtigt sind Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Sanierung- und Kostentragung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse oder Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

- 4.2. Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihr zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einen sonstigen Dritten zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit über Sanierungs- oder Kostentragungsverpflichtungen gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer zur Verfahrens- und Prozessführung bevollmächtigt. Sie führt das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers auf ihre Kosten.

- 4.3. Wird in einem Strafverfahren wegen eines Umweltschadens/Umweltdelikt, der/das eine unter den Versicherungsschutz fallende Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtung zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihr besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

### 5. **VERSICHERTE KOSTEN**

Versichert sind im Rahmen des in Ziff. 4.1 geregelten Leistungsumfanges nachfolgende Kosten einschließlich notwendiger Gutachter-, Sachverständigen-, Anwalts-, Zeugen-, Verwaltungsverfahrens- und Gerichtskosten

- 5.1. für die Sanierung von Schäden an geschützten Arten, natürlichen Lebensräumen oder Gewässern

**5.1.1.** die Kosten für die „primäre Sanierung“, d.h. für Sanierungsmaßnahmen, die die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder beeinträchtigten Funktionen ganz oder annähernd in den Ausgangszustand zurückversetzen;

**5.1.2.** die Kosten für die „ergänzende Sanierung“, d.h. für Sanierungsmaßnahmen in Bezug auf die natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen, mit denen der Umstand ausgeglichen werden soll, dass die primäre Sanierung nicht zu einer vollständigen Wiederherstellung der geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen führt;

**5.1.3.** die Kosten für die „Ausgleichssanierung“, d.h. für die Tätigkeiten zum Ausgleich zwischenzeitlicher Verluste natürlicher Ressourcen und/oder Funktionen, die vom Zeitpunkt des Eintretens des Schadens bis zu dem Zeitpunkt entstehen, in dem die primäre Sanierung ihre Wirkung vollständig entfaltet hat. „Zwischenzeitliche Verluste“ sind Verluste, die darauf zurückzuführen sind, dass die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen ihre ökologischen Aufgaben oder ihre Funktionen für andere natürliche Ressourcen nicht erfüllen können, solange die Maßnahmen der primären bzw. der ergänzenden Sanierung ihre Wirkung nicht entfaltet haben.

Die Kosten für die Ausgleichssanierung werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme und der Jahreshöchstersatzleistung bis zu einem Gesamtbetrag von EUR 500.000,00 ersetzt. Die Versicherungssumme bildet auch die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

**5.2.** für die Sanierung von Schädigungen des Bodens: die Kosten für die erforderlichen Maßnahmen, die zumindest sicherstellen, dass die betreffenden Schadstoffe beseitigt, kontrolliert, eingedämmt oder vermindert werden, so dass der geschädigte Boden unter Berücksichtigung seiner zum Zeitpunkt der Schädigung gegebenen gegenwärtigen oder zugelassenen zukünftigen Nutzung kein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit mehr darstellt.

**5.3.** Die unter Ziff. 5.1 und Ziff. 5.2 genannten Kosten für Umweltschäden, die auf Grundstücken des Versicherungsnehmers gem. Ziff. 10.1 oder am Grundwasser gem. Ziff. 10.2 eintreten, sind nur nach besonderer Vereinbarung versichert.

## **6. ERHÖHUNGEN UND ERWEITERUNGEN**

**6.1.** Für Risiken der Ziff. 2.1 bis 2.6 besteht kein Versicherungsschutz für Erhöhungen und Erweiterungen. Der Versicherungsschutz umfasst aber die gesetzliche Haftpflicht aus mengenmäßigen Veränderungen von Stoffen innerhalb der unter Ziff. 2.1 bis 2.5 versicherten Risiken.

**6.2.** Für Risiken gem. Ziff. 2.6 bis 2.8 umfasst der Versicherungsschutz die gesetzliche Haftpflicht aus Erhöhungen oder Erweiterungen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken. Dies gilt nicht für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen.

**6.3.** Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften, soweit es sich hierbei um Rechtsvorschriften auf der Grundlage der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) handelt und diese nicht Vorschriften zur Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht zum Gegenstand haben. Der Versicherer kann den Vertrag jedoch unter den Voraussetzungen von Ziff. 16 kündigen.

## **7. NEUE RISIKEN**

**7.1.** Für Risiken gem. Ziff. 2.1 bis 2.5, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen, bedarf der Versicherungsschutz besonderer Vereinbarung.

**7.2.** Für Risiken gem. Ziff. 2.6 bis 2.8, die nach Abschluss des Vertrages neu entstehen, besteht Versicherungsschutz im Rahmen des Vertrages sofort bis zur Höhe gem. 7.2.3.

**7.2.1.** Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.

**7.2.2.** Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

**7.2.3.** Der Versicherungsschutz für neue Risiken ist von ihrer Entstehung bis zur Einigung i. S. von Ziff. 7.2.2 auf den Betrag von EUR 1.000.000,00 begrenzt, sofern nicht im Versicherungsschein geringere Versicherungssummen festgesetzt sind.

**7.2.4.** Die Regelung der Versicherung neuer Risiken gem. Ziff. 7.2 gilt nicht für Risiken

- (1) aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;
- (2) aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
- (3) die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
- (4) die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind.

## 8. VERSICHERUNGSFALL

Versicherungsfall ist die nachprüfbar erste Feststellung des Umweltschadens durch den Versicherungsnehmer, die zuständige Behörde oder einen sonstigen Dritten. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder eine Pflicht zur Vornahme von Sanierungsmaßnahmen erkennbar war.

## 9. AUFWENDUNGEN VOR EINTRITT DES VERSICHERUNGSFALLES

9.1. Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,

- (1) für die Versicherung nach den Risikobausteinen 2.1 bis 2.5 nach einer Betriebsstörung;
- (2) für die Versicherung nach Risikobaustein 2.6 nach einer Betriebsstörung bei Dritten;
- (3) für die Versicherung nach Risikobaustein 2.7 nach einer Betriebsstörung bei Dritten – in den Fällen der Ziff. 3.2 auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung nach behördlicher Anordnung;
- (4) für die Versicherung nach Risikobaustein 2.8 nach einer Betriebsstörung beim Versicherungsnehmer oder Dritten - in den Fällen der Ziff. 3.2 auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung nach behördlicher Anordnung;

Aufwendungen des Versicherungsnehmers – oder soweit versichert des Dritten gem. (2) bis (4) – für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Umweltschadens. Die Feststellung der Betriebsstörung oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

9.2. Aufwendungen aufgrund von Betriebsstörungen oder behördlichen Anordnungen i. S. d. Ziff. 9.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.

9.3. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,

9.3.1. dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen

oder

9.3.2. sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abzustimmen.

9.4. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziff. 9.3 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen gem. Ziff. 9 vereinbarten Gesamtbetrages nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziff. 9.3 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer. Bis zu einer Entschädigungsleistung auf den entschädigungspflichtigen Betrag von maximal 10.000 EUR verzichtet **der Versicherer** auf die Einrede der groben Fahrlässigkeit.

Abweichend von Abs. 1 und 2 bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

9.5. Aufwendungen werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme und der Jahreshöchstersatzleistung bis zu einem Gesamtbetrag von EUR 500.000,00 je Störung des Betriebes oder behördlicher Anordnung ersetzt. Die Versicherungssumme bildet auch die Höchststersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Der Versicherungsnehmer hat von den Aufwendungen EUR 1.000,00 selbst zu tragen.

Kommt es trotz Durchführung der Maßnahme zu einem Schaden, so werden die von dem Versicherer ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebenden Versicherungssumme angerechnet, es sei denn, dass der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat.

9.6. Nicht ersatzfähig sind in jedem Fall Aufwendungen – auch soweit sie sich mit Aufwendungen i. S. v. Ziff. 9.1 decken – zur Erhaltung, Reparatur, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dgl.) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen, auch für solche, die der Versicherungsnehmer hergestellt oder geliefert hat.

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwehr oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden versicherten Umweltschadens, falls nicht betroffene Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.



**10. NICHT VERSICHERTE TATBESTÄNDE**

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gilt:

Nicht versichert sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, unabhängig davon, ob diese bereits erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand von Arten und natürlichen Lebensräumen oder Gewässer haben oder eine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen,

- 10.1. die auf Grundstücken (an Böden oder an Gewässern) des Versicherungsnehmers eintreten, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet, geliehen sind oder durch verbotene Eigenmacht erlangt wurden. Dies gilt auch, soweit es sich um dort befindliche geschützte Arten oder natürliche Lebensräume handelt.
- 10.2. am Grundwasser.
- 10.3. infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens.
- 10.4. die vor Beginn des Versicherungsvertrages eingetreten sind.
- 10.5. die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits kontaminiert waren.
- 10.6. die im Ausland eintreten.
- 10.7. die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden, in ein Gewässer oder in die Luft gelangen. Dies gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Betriebsstörung beruhen.
- 10.8. die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.
- 10.9. durch die Herstellung, Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stallung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften, die nicht im Besitz des Versicherungsnehmers stehen.
- 10.10. die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.
- 10.11. die zurückzuführen sind auf
  - (1) gentechnische Arbeiten,
  - (2) gentechnisch veränderte Organismen (GVO),
  - (3) Erzeugnisse, die
    - Bestandteile aus GVO enthalten
    - aus oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden.
- 10.12. infolge Zwischen-, Endablagerung oder anderweitiger Entsorgung von Abfällen ohne die dafür erforderliche behördliche Genehmigung, unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration oder an einem Ort, der nicht im erforderlichen Umfang dafür behördlich genehmigt ist.
- 10.13. aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen.
- 10.14. die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen.

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Eine Tätigkeit der in Abs. 1 und Abs. 2 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch i. S. dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

Falls im Rahmen und Umfang dieses Vertrages eine abweichende Regelung getroffen wurde, gilt dieser Ausschluss insoweit nicht.

- 10.15. die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Nicht versichert sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge aus

- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- oder Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren;
  - Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen.
- 10.16.** soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten) richten, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.
- 10.17.** soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten) richten, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenen Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen.
- 10.18.** durch Bergbaubetrieb i. S. d. BBergG.
- 10.19.** die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.
- 10.20.** soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen richten, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.
- 10.21.** soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit
- Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
  - Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.
- 10.22.** soweit diese Pflichten oder Ansprüche auf Grund vertraglicher Vereinbarung oder Zusage über die gesetzliche Verpflichtung des Versicherungsnehmers hinausgehen.
- 10.23.** die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. Es besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.
- 10.24.** durch den Betrieb von Kernenergieanlagen.

**11. VERSICHERUNGSSUMMEN/MAXIMIERUNG/SERIENSCHADENKLAUSEL/SELBSTBETEILIGUNG**

- 11.1.** Die Höhe der Leistung des Versicherers richtet sich nach der im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen angegebenen Versicherungssumme.  
 Diese Versicherungssumme bildet auch die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.
- 11.2.** Für den Umfang der Leistung des Versicherers bildet die angegebene Versicherungssumme die Höchstgrenze bei jedem Versicherungsfall. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungs- oder ersatzpflichtige Personen erstreckt. Sämtliche Kosten gem. Ziff. 5 werden auf die Versicherungssumme angerechnet.
- Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle durch
- dieselbe Einwirkung auf die Umwelt,
  - mehrere unmittelbar auf derselben Ursache beruhende Einwirkungen auf die Umwelt,
  - mehrere unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhende Einwirkungen auf die Umwelt, wenn zwischen den gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht, oder
  - die Lieferung von Erzeugnissen mit gleichen Mängeln gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.
- 11.3.** Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall von den gem. Ziff. 5 versicherten Kosten EUR 1.000, selbst zu tragen. Der Versicherer ist auch in diesen Fällen zur Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung und zur Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme verpflichtet.
- 11.4.** Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Anspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Kosten gem. Ziff. 5 und Zinsen nicht aufzukommen.

**12. NACHHAFTUNG**

- 12.1.** Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Umweltschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:
- Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von drei Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.

- Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.
- 12.2.** Die Regelung der Ziff. 12.1 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.
- 13. VERSICHERUNGSFÄLLE IM AUSLAND**
- 13.1.** Versichert sind abweichend von Ziff. 10.6 im Umfang dieses Versicherungsvertrages im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle,
- die auf den Betrieb einer im Inland gelegenen Anlage oder eine Tätigkeit im Inland i. S. d. Ziff. 2.1 bis 2.8 zurückzuführen sind. Dies gilt für Tätigkeiten i. S. d. Ziff. 2.6 und 2.7 nur, wenn die Anlagen oder Teile oder Erzeugnisse nicht ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;
  - aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen, wenn Versicherungsschutz gem. Ziff. 2.8 vereinbart wurde.
- Versicherungsschutz besteht insoweit abweichend von Ziff. 1.1 auch für Pflichten oder Ansprüche gem. nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der o. g. EU-Richtlinie nicht überschreiten.
- 13.2.** Nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung sind versichert im Umfang dieses Versicherungsvertrages im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle,
- 13.2.1.** die auf die Planung, Herstellung oder Lieferung von Anlagen oder Teilen i. S. v. Ziff. 2.6 oder Erzeugnisse i. S. v. Ziff. 2.7 zurückzuführen sind, wenn die Anlagen oder Teile oder Erzeugnisse ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;
- 13.2.2.** die auf die Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von Anlagen oder Teilen i. S. v. Ziff. 2.6 zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen;
- 13.2.3.** die auf die sonstige Montage, Demontage, Instandhaltung, Wartung oder sonstige Tätigkeiten gem. Ziff. 2.8 zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen.
- 13.3.** Besonderer Vereinbarung bedarf die Versicherung für im Ausland gelegener Anlagen oder Betriebsstätten, z. B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Läger und dgl.
- 13.4.** Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.
- 14. KÜNDIGUNG NACH VERSICHERUNGSFALL**
- 14.1.** Das Versicherungsverhältnis kann gekündigt werden, wenn
- von dem Versicherer eine Zahlung von Sanierungskosten geleistet wurde oder
  - dem Versicherungsnehmer eine Klage über einen unter den Versicherungsschutz fallenden Anspruch auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen/Pflichten gerichtlich zugestellt wird.
- Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Schriftform spätestens einen Monat nach der Zahlung von Sanierungskosten Schadensersatzzahlung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.
- 14.2.** Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang bei dem Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.  
 Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.
- 15. KÜNDIGUNG NACH VERÄUßERUNG VERSICHERTER UNTERNEHMEN**
- 15.1.** Wird ein Unternehmen, für das eine Umweltschadensversicherung besteht, an einen Dritten veräußert, tritt dieser an Stelle des Versicherungsnehmers in die während der Dauer seines Eigentums sich aus dem Versicherungsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein.  
 Dies gilt auch, wenn ein Unternehmen aufgrund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrages oder eines ähnlichen Verhältnisses von einem Dritten übernommen wird.
- 15.2.** Das Versicherungsverhältnis kann in diesem Falle
- durch den Versicherer dem Dritten gegenüber mit einer Frist von einem Monat,
  - durch den Dritten dem Versicherer gegenüber mit sofortiger Wirkung oder auf den Schluss der laufenden Versicherungsperiode in Schriftform gekündigt werden.
- 15.3.** Das Kündigungsrecht erlischt, wenn
- der Versicherer es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausübt, in welchem er vom Übergang auf den Dritten Kenntnis erlangt;

- der Dritte es nicht innerhalb eines Monats nach dem Übergang ausübt, wobei das Kündigungsrecht bis zum Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkt an bestehen bleibt, in dem der Dritte von der Versicherung Kenntnis erlangt.
- 15.4.** Erfolgt der Übergang auf den Dritten während einer laufenden Versicherungsperiode und wird das Versicherungsverhältnis nicht gekündigt, haften der bisherige Versicherungsnehmer und der Dritte für den Versicherungsbeitrag dieser Periode als Gesamtschuldner.
- 15.5.** Der Übergang eines Unternehmens ist dem Versicherer durch den bisherigen Versicherungsnehmer oder den Dritten unverzüglich anzuzeigen.  
 Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen, und der Versicherer den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.
- Der Versicherungsschutz lebt wieder auf und besteht für alle Versicherungsfälle, die frühestens einen Monat nach dem Zeitpunkt eintreten, in dem der Versicherer von der Veräußerung Kenntnis erlangt. Dies gilt nur, wenn der Versicherer in diesem Monat von ihrem Kündigungsrecht keinen Gebrauch gemacht hat.  
 Der Versicherungsschutz fällt trotz Verletzung der Anzeigepflicht nicht weg, wenn dem Versicherer die Veräußerung in dem Zeitpunkt bekannt war, in dem ihr die Anzeige hätte zugehen müssen.
- 16. KÜNDIGUNG NACH RISIKOERHÖHUNG AUFGRUND ÄNDERUNG ODER ERLASS VON RECHTSVORSCHRIFTEN**  
 Bei Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften (s. Ziff. 6.3) ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.
- 17. OBLIEGENHEITEN VOR EINTRITT DES VERSICHERUNGSFALLES**  
 Besonders gefährdende Umstände hat der Versicherungsnehmer auf Verlangen des Versicherers innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefährdend.
- 18. OBLIEGENHEITEN BEI UNMITTLBARER GEFAHR EINES UMWELTSCHADENS UND NACH EINTRITT EINES SOLCHEN**
- 18.1.** Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer unverzüglich nach Kenntnis durch den Versicherungsnehmer anzuzeigen, auch wenn noch keine Sanierungs- oder Kostenträgungsansprüche erhoben wurden.
- 18.2.** Dem Versicherungsnehmer obliegt es ferner, den Versicherer jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über:
- seine ihm gem. § 4 Umweltschadensgesetz obliegende Information an die zuständige Behörde,
  - behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens gegenüber dem Versicherungsnehmer,
  - die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens,
  - den Erlass eines Mahnbescheids,
  - eine gerichtliche Streitverkündung,
  - die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.
- 18.3.** Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen des Versicherers sind zu befolgen, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und sie bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.
- 18.4.** Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit dem Versicherer abzustimmen.
- 18.5.** Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.
- 18.6.** Im Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragt der Versicherer einen Rechtsanwalt im Namen des Versicherungsnehmers. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.
- 19. MITVERSICHERTE PERSONEN**
- 19.1.** Erstreckt sich die Versicherung auch auf Ansprüche gegen andere Personen als den Versicherungsnehmer selbst, sind alle für ihn geltenden Bestimmungen auf die Versicherten entsprechend anzuwenden. Die Bestimmungen der Ziff. 7 gelten nicht, wenn das neue Risiko nur in der Person eines Versicherten entsteht.
- 19.2.** Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu. Er ist neben den Versicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

## II. Umweltschadensversicherung-Zusatzbaustein 1

### VEREINBART GILT:

1. Abweichend von Ziff. I 10.1 besteht im Rahmen und Umfang dieses Vertrages Versicherungsschutz auch für Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz

- an geschützten Arten oder natürlichen Lebensräumen, die sich auf Grundstücken einschließlich Gewässern befinden, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren.
- an Boden, der im Eigentum des Versicherungsnehmers steht, stand oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen ist oder war, soweit von diesem Boden Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen.

Für darüber hinausgehende Pflichten oder Ansprüche für Schäden an diesen Böden kann Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang dieses Vertrages und der Ziff. III (Zusatzbaustein 2) vereinbart werden.

- an Gewässern (nicht jedoch Grundwasser), die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren.

Soweit es sich hierbei um Grundstücke, Böden oder Gewässer handelt, die vom Versicherungsnehmer gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, findet Ziff. I 1.1 letzter Absatz dann keine Anwendung, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde in Anspruch genommen wird. Das gleiche gilt, wenn er von einem sonstigen Dritten auf Erstattung der diesem auf der Grundlage des Umweltschadensgesetzes entstandenen Kosten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts in Anspruch genommen wird.

Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf die im Versicherungsschein deklarierten Grundstücke.

Für Grundstücke, die der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses erwirbt oder in Besitz nimmt, besteht abweichend von Ziff. I 6 und Ziff. I 7 kein Versicherungsschutz.

2. Abweichend von Ziff. I 10.2 besteht Versicherungsschutz auch für Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz am Grundwasser.

### 3. NICHT VERSICHERTE TATBESTÄNDE

Die in Ziff. I genannten Ausschlüsse finden auch für diesen Zusatzbaustein Anwendung. Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gilt:

Nicht versichert sind:

- 3.1. Kosten aus der Dekontamination von Erdreich infolge eines auf Grundstücken, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, ein-getretenen Brandes, Blitzschlages, einer Explosion, eines Anpralls oder Absturzes eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung. Dies umfasst auch die Untersuchung oder den Austausch von Erdreich, ebenso den Transport von Erdreich in eine Deponie und die Ablagerung oder Vernichtung von Erdreich. Versicherungsschutz für derartige Kosten kann ausschließlich über eine entsprechende Sach-/Feuerversicherung vereinbart werden.

- 3.2. Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden, die von unterirdischen Abwasseranlagen ausgehen.

- 3.3. Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden, für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

### 4. VERSICHERUNGSSUMMEN/MAXIMIERUNG/SELBSTBETEILIGUNG

Die Versicherungssumme und die Jahreshöchstersatzleistung betragen im Rahmen der gemäß Ziff. I, 11 vereinbarten Versicherungssumme EUR 500.000,00.

Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall von den gemäß Ziff. I 5 versicherten Kosten EUR 1.000,00 selbst zu tragen. Der Versicherer ist auch in diesen Fällen zur Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung und zur Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme verpflichtet.

## III. Umweltschadensversicherung-Zusatzbaustein 2

### FALLS BESONDERS VEREINBART, GILT:

1. Abweichend von Ziff. I 10.1 und über den Umfang des Zusatzbausteins 1 der Ziff. II hinaus besteht im Rahmen und Umfang dieses Vertrages Versicherungsschutz für weitergehende Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung des Bodens wegen schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundesbodenschutzgesetz, wenn der Versicherungsnehmer Eigentümer, Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher des Bodens und Verursacher des Schadens ist oder war.

Versicherungsschutz besteht ausschließlich für solche schädlichen Bodenveränderungen Umweltschäden, die unmittelbare Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages eingetretenen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes des Versicherungsnehmers sind. Ziff. I 3.2 findet keine Anwendung,

Soweit der Versicherungsnehmer Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher des Bodens ist oder war, findet Ziff. I 1.1 letzter Absatz keine Anwendung.

Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf die im Versicherungsschein deklarierten Grundstücke.  
Für Grundstücke, die der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses erwirbt oder in Besitz nimmt, besteht abweichend von Ziff. I 6 und Ziff. I 7 kein Versicherungsschutz.

**2. VERSICHERTE KOSTEN**

In Ergänzung zu Ziff. I 5.2 sind die dort genannten Kosten für die Sanierung von Schädigungen des Bodens auch dann mitversichert, soweit von diesem Boden keine Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen.

Versichert sind diese Kosten jedoch nur, sofern sie der Versicherungsnehmer nach einer Betriebsstörung

- aufgrund behördlicher Anordnung aufwenden musste oder
- diese Kosten nach Abstimmung mit dem Versicherer angewendet wurden.

**3. NICHT VERSICHERTE TATBESTÄNDE**

**3.1.** Nicht versichert sind Kosten i. S. v. Ziff. 2, soweit die Schädigung des Bodens des Versicherungsnehmers Folge einer Betriebsstörung beim Dritten ist.

**3.2.** Die in Ziff. I und II genannten Ausschlüsse finden auch für diesen Zusatzbaustein Anwendung.

**4. VERSICHERUNGSSUMMEN/MAXIMIERUNG/SELBSTBETEILIGUNG**

Versicherungsschutz besteht im Rahmen der unter Ziff. II (Zusatzbaustein 1) vereinbarten Versicherungssumme und der dort vereinbarten Selbstbeteiligung.

## D1 Aut Idem-Deckung

### Arzneimittelausgaben – Begrenzungsgesetz / AABG

#### 1. GEGENSTAND DER VERSICHERUNG

Der **Versicherer** ersetzt dem Versicherungsnehmer die Schäden (Rückforderungsansprüche bzw. Abrechnungskürzungen der Krankenkassen) an seinem Vermögen, die von Vertrauenspersonen während ihres Einschlusses in die Versicherung durch fahrlässige Handlungen, die nach den gesetzlichen Bestimmungen über unerlaubte Handlung zum Schadenersatz verpflichten würden, verursacht werden.

Soweit der Betriebsinhaber keine Arzneimittel unmittelbar abgibt, sondern nur Rezepte abzeichnet, ist er einer Vertrauensperson gleichgestellt.

#### 2. VERSICHERUNGSFALL

Ist das während der Wirksamkeit des Vertrages eingetretene Schadensereignis, für das nach den gesetzlichen Bestimmungen über die unerlaubte Handlung gehaftet werden würde.

Unerlaubte Handlung im Sinne der vorgenannten Bestimmung ist ausschließlich ein fahrlässiger Verstoß gegen § 129 des Fünften Buches des Sozialgesetzbuches bzw. gegen den dazu ergänzend zwischen den Spitzenverbänden der gesetzlichen Krankenkassen und dem deutschen Apothekerverband (DAV) abgeschlossenen Rahmenvertrag in der Fassung vom 23.03.2007, der dazu führt, dass dem Apotheker von der Abrechnungsstelle der Apotheker nicht der Preis für das verabreichte sondern nur der Preis für das preisgünstigste Arzneimittel erstattet wird. Soweit dieser Vertrag nicht zustande kommt, ist eine unerlaubte Handlung auch der fahrlässige Verstoß gegen den durch eine Schiedsstelle festgesetzten Vertragsinhalt.

#### 3. ENTSCHÄDIGUNGSPFLICHT

Voraussetzung für die Entschädigungspflicht des Versicherers ist, dass dem Versicherungsnehmer das schriftliche Eingeständnis der fahrlässigen Handlungsweise seitens der Vertrauensperson nebst Anerkenntnis der Schadenersatzpflicht der Höhe nach

oder

ein rechtskräftiges Urteil gegen sie wegen und in Höhe des Schadenersatzanspruches vorliegt.

#### 4. VERSICHERUNGSSUMME

Die Versicherungssumme beträgt das Fünffache des zuletzt bezahlten Jahresnettobeitrags, mindestens jedoch 5.000 EUR, maximal 15.000 EUR. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres ist auf das Einfache der vorgenannten Versicherungssummen beschränkt.

#### 5. SELBSTBETEILIGUNG

Mehrere während der Wirksamkeit des Vertrages eingetretene Versicherungsfälle aus der Abgabe von Arzneimitteln gelten als ein Versicherungsfall.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer je Abrechnung 500 EUR selbst zu tragen.

#### 6. AUSSCHLÜSSE

Vom Versicherungsschutz ausgenommen sind Schäden

- die vorsätzlich von den Vertrauenspersonen verursacht wurden
- die später als achtzehn Monate nach ihrer Verursachung dem Versicherer gemeldet werden
- die durch entgangenen Gewinn, Vertragsstrafen, Ordnungsstrafen oder mittelbar entstehen
- die durch Aufwendungen für Personenschäden entstehen
- für die anderweitig Versicherungsschutz besteht.
- deren Ursache außerhalb der Bundesrepublik gesetzt wird
- die daraus resultieren, dass der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder ein von Ihnen beauftragter Dritter die Software-Pflege vollständig unterlässt.

## E Rechtsschutzversicherung - sofern Einschluss in der Police / im Nachtrag dokumentiert ist.

### 1. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE RECHTSSCHUTZVERSICHERUNG (ARB 2010) – STAND 01.01.2012

#### § 1 Aufgaben der Rechtsschutzversicherung

Der Versicherer erbringt die für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers oder des Versicherten erforderlichen Leistungen im vereinbarten Umfang (Rechtsschutz).

Die Wahrnehmung rechtlicher Interessen ist notwendig, wenn sie in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg steht und hinreichende Aussicht auf Erfolg verspricht.

#### § 2 Leistungsarten

Der Umfang des Versicherungsschutzes kann in den Formen des § 28 bis § 29 vereinbart werden. Je nach Vereinbarung umfasst der Versicherungsschutz

- a) Schadenersatz-Rechtsschutz für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, soweit diese nicht auch auf einer Vertragsverletzung oder einer Verletzung eines dinglichen Rechtes an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen beruhen;
- b) Arbeits-Rechtsschutz
  - aa) für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Arbeitsverhältnissen sowie aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen hinsichtlich dienst- und versorgungsrechtlicher Ansprüche;
  - bb) für gesetzliche Vertreter juristischer Personen für die gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus dem der Funktion zugrunde liegenden Anstellungsvertrag, wobei die Kostenübernahme auf einen Streitwert von bis zu drei Monatsgehältern (maximal 30.000 EUR) begrenzt ist;
  - cc) für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aufgrund eines schriftlichen Angebotes des Arbeitgebers zur Aufhebung des Arbeitsvertrages (Aufhebungsvertrag) in der Eigenschaft als Arbeitnehmer. Abweichend von § 4 Absatz 1 c) Satz 1 gilt das Angebot zur Aufhebung als Rechtsschutzfall. Die Kostenübernahme ist insoweit auf 500 EUR je Rechtsschutzfall begrenzt;
- c) Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Miet- und Pachtverhältnissen, sonstigen Nutzungsverhältnissen und dinglichen Rechten, die Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile zum Gegenstand haben;
- d) Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten, soweit der Versicherungsschutz nicht in den Leistungsarten a), b) oder c) enthalten ist;
- e) Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in steuer- und abgaberechtlichen Angelegenheiten vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten;
- f) Sozialgerichts-Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor deutschen Sozialgerichten;
- g) Verwaltungs-Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen
  - aa) in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten vor Verwaltungsbehörden und vor Verwaltungsgerichten;
  - bb) im privaten Bereich vor deutschen Verwaltungsgerichten, soweit Versicherungsschutz nicht in der Leistungsart 2 c) enthalten ist;
  - cc) für die versicherte selbstständige Tätigkeit des Versicherungsnehmers vor deutschen Verwaltungsgerichten im Zusammenhang mit der Erteilung oder dem Entzug der Gewerbezulassung oder Gewerbeerlaubnis;
- h) Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren;
- i) Straf-Rechtsschutz für die Verteidigung wegen des Vorwurfes
  - aa) eines verkehrsrechtlichen Vergehens. Wird rechtskräftig festgestellt, dass der Versicherungsnehmer das Vergehen vorsätzlich begangen hat, ist er verpflichtet, dem Versicherer die Kosten zu erstatten, die dieser für die Verteidigung wegen des Vorwurfes eines vorsätzlichen Verhaltens getragen hat;
  - bb) eines sonstigen Vergehens, dessen vorsätzliche wie auch fahrlässige Begehung strafbar ist, solange dem Versicherungsnehmer ein fahrlässiges Verhalten vorgeworfen wird. Wird dem Versicherungsnehmer dagegen vorgeworfen, ein solches Vergehen vorsätzlich begangen zu haben, besteht rückwirkend Versicherungsschutz, wenn nicht rechtskräftig festgestellt wird, dass er vorsätzlich gehandelt hat. Es besteht also bei dem Vorwurf eines Verbrechens kein Versicherungsschutz; ebenso wenig bei dem Vorwurf eines Vergehens, das nur vorsätzlich begangen werden kann (z.B. Beleidigung, Diebstahl, Betrug). Dabei kommt es weder auf die Berechtigung des Vorwurfes noch auf den Ausgang des Strafverfahrens an;
- j) Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz



- für die Verteidigung wegen des Vorwurfes einer Ordnungswidrigkeit;
- k) **Beratungs-Rechtsschutz**  
 für das erste Beratungsgespräch eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwaltes
- aa) in familien-, lebenspartnerschafts- und erbrechtlichen Angelegenheiten;
  - bb) zur Erstellung oder Änderung einer Patienten- oder Betreuungsverfügung einschließlich Vorsorgevollmacht. Hierfür übernimmt der Versicherer Kosten bis zu 250 EUR je Kalenderjahr;
  - cc) in immobilienbezogenen Angelegenheiten nach § 3 Absatz 1 d), soweit das betreffende Objekt ausschließlich Wohnzwecken dient. Hierfür übernimmt der Versicherer Kosten bis zu 250 EUR je Kalenderjahr;
- l) **Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten**  
 für den Anschluss an eine vor einem deutschen Strafgericht erhobene öffentliche Klage als Nebenkläger, wenn die versicherte Person als Opfer der folgenden in § 395 Strafprozessordnung (StPO) genannten Straftaten
- gegen die sexuelle Selbstbestimmung,
  - gegen die körperliche Unversehrtheit,
  - gegen die persönliche Freiheit,
  - gegen das Leben,
  - nach § 4 Gewaltschutzgesetz betroffen ist.
- Versicherungsschutz besteht zudem
- für die Tätigkeit eines Rechtsanwaltes als Verletztenbeistand;
  - für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in nichtvermögensrechtlichen Angelegenheiten im Rahmen des so genannten Täter-Opfer-Ausgleiches nach § 46 a Ziffer 1 Strafgesetzbuch (StGB);
  - für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen zur Geltendmachung von Ansprüchen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) und dem Opferentschädigungsgesetz (OEG), sofern die Straftat einen dauerhaften Körperschaden zur Folge hat;
- m) **Daten-Rechtsschutz**
- aa) für die gerichtliche Abwehr von Ansprüchen Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Sperrung;
  - bb) für die Verteidigung in Verfahren wegen des Vorwurfes einer Straftat gemäß §§ 43, 44 Bundesdatenschutzgesetz. Wird der Versicherungsnehmer wegen einer Straftat gemäß § 43 Bundesdatenschutzgesetz rechtskräftig verurteilt, ist er verpflichtet, dem Versicherer die für die Verteidigung getragenen Kosten zu erstatten;
- n) **Rechtsschutz in Betreuungsverfahren**  
 für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in unmittelbarem Zusammenhang mit Betreuungsanordnungen gegen eine versicherte Person nach §§ 1896 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB);
- o) **Antidiskriminierungs-Rechtsschutz**  
 für die Abwehr von Schadenersatzansprüchen abgelehnter Stellenbewerber nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG);
- p) **Telefonische Rechtsberatung**  
 für bis zu drei telefonische Erstberatungen je Kalenderjahr durch einen vom Versicherer vermittelten Rechtsanwalt in allen eigenen Rechtsangelegenheiten. §§ 3, 4 und 13 gelten nicht.

### § 3 Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten

Rechtsschutz besteht nicht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

- (1) in ursächlichem Zusammenhang mit
- a) Krieg, feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Streik, Aussperrung oder Erdbeben;
  - b) Nuklear- und genetischen Schäden, soweit diese nicht auf eine medizinische Behandlung zurückzuführen sind;
  - c) Bergbauschäden an Grundstücken und Gebäuden;
  - d) folgenden immobilienbezogenen Angelegenheiten, soweit nicht Beratungs-Rechtsschutz nach § 2 k) cc) besteht
    - aa) dem Erwerb oder der Veräußerung eines zu Bauzwecken bestimmten Grundstückes oder vom Versicherungsnehmer oder den mitversicherten Personen nicht selbst zu Wohnzwecken zu nutzenden bzw. genutzten Gebäudes oder Gebäudeteiles;
    - bb) der Planung oder Errichtung eines Gebäudes oder Gebäudeteiles, das sich im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers befindet oder das dieser zu erwerben oder in Besitz zu nehmen beabsichtigt;
    - cc) der genehmigungs- und/oder anzeigepflichtigen baulichen Veränderung eines Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteiles, das sich im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers befindet oder das dieser zu erwerben oder in Besitz zu nehmen beabsichtigt;
    - dd) der Finanzierung eines der unter aa) bis cc) genannten Vorhaben.
- (2)
- a) zur Abwehr von Schadenersatzansprüchen, es sei denn, dass diese auf einer Vertragsverletzung beruhen;
  - b) aus kollektivem Arbeits- oder Dienstrecht;

- c) aus dem Recht der Handelsgesellschaften oder aus Anstellungsverhältnissen gesetzlicher Vertreter juristischer Personen, soweit Versicherungsschutz nicht im Rahmen von § 2b) bb) besteht;
  - d) in ursächlichem Zusammenhang mit Patent-, Urheber-, Marken-, Geschmacksmuster-, Gebrauchsmusterrechten oder sonstigen Rechten aus geistigem Eigentum;
  - e) aus dem Kartell- oder sonstigem Wettbewerbsrecht;
  - f) in ursächlichem Zusammenhang mit
    - aa) Spiel- oder Wettverträgen, Gewinnzusagen sowie Termin- oder vergleichbaren Spekulationsgeschäften;
    - bb) dem Ankauf, der Verwaltung, der Veräußerung von Wertpapieren im Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes (z.B. Aktien, Rentenwerte, Fondsanteile), Bezugsrechten, Beteiligungen (z.B. an Kapitalanlagemodellen, stillen Gesellschaften, Genossenschaften) und deren Finanzierung;
  - g) aus dem Bereich des Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrechtes, soweit nicht Beratungs-Rechtsschutz gemäß § 2 k) besteht;
  - h) aus dem Rechtsschutzversicherungsvertrag gegen den Versicherer oder das für diesen tätige Schadenabwicklungsunternehmen;
  - i) wegen der steuerlichen Bewertung von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen sowie wegen Erschließungs- und sonstiger Anliegerabgaben, es sei denn, dass es sich um laufend erhobene Gebühren für die Grundstücksversorgung handelt.
- (3)
- a) in Verfahren vor Verfassungsgerichten;
  - b) in Verfahren vor internationalen oder supranationalen Gerichtshöfen, soweit es sich nicht um die Wahrnehmung rechtlicher Interessen von Bediensteten internationaler oder supranationaler Organisationen aus Arbeitsverhältnissen oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen handelt;
  - c) in ursächlichem Zusammenhang mit einem Insolvenzverfahren, das über das Vermögen des Versicherungsnehmers eröffnet wurde oder eröffnet werden soll;
  - d) in Enteignungs-, Planfeststellungs-, Flurbereinigungs- sowie im Baugesetzbuch geregelten Angelegenheiten;
  - e) in Ordnungswidrigkeiten- und Verwaltungsverfahren wegen eines Halt- oder Parkverstoßes;
  - f) in Angelegenheiten des Asyl- und Ausländerrechtes.
- (4)
- a) mehrerer Versicherungsnehmer desselben Rechtsschutzversicherungsvertrages untereinander, mitversicherter Personen untereinander und mitversicherter Personen gegen den Versicherungsnehmer;
  - b) sonstiger Lebenspartner (nicht eheliche und nicht eingetragene Lebenspartner gleich welchen Geschlechts) untereinander in ursächlichem Zusammenhang mit der Partnerschaft, auch nach deren Beendigung;
  - c) aus Ansprüchen oder Verbindlichkeiten, die nach Eintritt des Rechtsschutzfalles auf den Versicherungsnehmer übertragen worden oder übergegangen sind;
  - d) aus vom Versicherungsnehmer in eigenem Namen geltend gemachten Ansprüchen anderer Personen, aus Bürgschafts- und Schuldübernahmeverträgen aller Art oder aus einer sonstigen Haftung für Verbindlichkeiten anderer Personen.
- (5) soweit in den Fällen des § 2 a) bis h) die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang damit steht, dass der Versicherungsnehmer eine Straftat vorsätzlich begangen hat oder nach den Behauptungen eines anderen vorsätzlich begangen haben soll, es sei denn, dass der Vorwurf vorsätzlichen Verhaltens deutlich erkennbar unbegründet ist oder sich im Nachhinein als unbegründet erweist. Stellt sich ein solcher Zusammenhang im Nachhinein heraus, ist der Versicherungsnehmer zur Rückzahlung der Leistungen verpflichtet, die der Versicherer für ihn erbracht hat.

#### § 4 Voraussetzungen für den Anspruch auf Rechtsschutz

- (1) Anspruch auf Rechtsschutz besteht nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles
  - a) im Schadenersatz-Rechtsschutz gemäß § 2 a) von dem Schadenereignis an, das dem Anspruch zugrunde liegt;
  - b) im Beratungs-Rechtsschutz gemäß § 2 k) aa) für Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht von dem Ereignis an, das die Änderung der Rechtslage des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person zur Folge hat;
  - c) in allen anderen Fällen von dem Zeitpunkt an, in dem der Versicherungsnehmer oder ein anderer einen Verstoß gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften begangen hat oder begangen haben soll.

Die Voraussetzungen nach a) bis c) müssen nach Beginn des Versicherungsschutzes gemäß § 7 und vor dessen Beendigung eingetreten sein. Für die Leistungsarten nach § 2 b) und c) besteht Versicherungsschutz jedoch erst nach Ablauf von drei Monaten nach Versicherungsbeginn (Wartezeit). Für die Leistungsart nach § 2 g) bb) besteht eine Wartezeit von einem Jahr, soweit es um Verfahren über die Vergabe von Studienplätzen geht.

- (2) Erstreckt sich der Rechtsschutzfall über einen Zeitraum, ist dessen Beginn maßgeblich. Sind für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen mehrere Rechtsschutzfälle ursächlich, ist der erste entscheidend, wobei jedoch jeder Rechtsschutzfall außer Betracht bleibt, der länger als ein Jahr vor Beginn des Versicherungsschutzes für den betroffenen Gegenstand der Versicherung eingetreten oder, soweit sich der Rechtsschutzfall über einen Zeitraum erstreckt, beendet ist.
- (3) Es besteht kein Rechtsschutz, wenn
  - a) eine Willenserklärung oder Rechtshandlung, die vor oder innerhalb von drei Monaten (Wartezeit) nach Beginn des Versicherungsschutzes vorgenommen wurde, den Verstoß nach Absatz 1 c) ausgelöst hat;
  - b) der Anspruch auf Rechtsschutz erstmals später als drei Jahre nach Beendigung des Versicherungsschutzes für den betroffenen Gegenstand der Versicherung geltend gemacht wird;
  - c) die Wahrnehmung rechtlicher Interessen nur deshalb erfolgt, weil der Versicherte eine unstreitig bestehende Verpflichtung nicht erfüllen kann oder will.
- (4) Im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 e) besteht kein Rechtsschutz, wenn die tatsächlichen oder behaupteten Voraussetzungen für die der Angelegenheit zugrunde liegende Steuer- oder Abgabefestsetzung vor dem im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsbeginn eingetreten sind oder eingetreten sein sollen.

#### § 4 a Versichererwechsel

- (1) Sofern im Versicherungsschein nichts anderes vereinbart ist, besteht in Abweichung von § 4 Absatz 3 und Absatz 4 Anspruch auf Rechtsschutz, wenn
  - a) eine Willenserklärung oder Rechtshandlung, die vor Beginn des Versicherungsschutzes vorgenommen wurde, in die Vertragslaufzeit eines Vorversicherers fällt und der Verstoß gemäß § 4 Absatz 1 c) erst während der Vertragslaufzeit des Versicherungsvertrages eintritt, allerdings nur dann, wenn bezüglich des betroffenen Risikos lückenloser Versicherungsschutz besteht;
  - b) der Rechtsschutzfall in die Vertragslaufzeit eines Vorversicherers fällt und der Anspruch auf Rechtsschutz später als drei Jahre nach Ende der Vertragslaufzeit eines Vorversicherers gegenüber dem Versicherer geltend gemacht wird, allerdings nur dann, wenn der Versicherungsnehmer die Meldung beim Vorversicherer nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig versäumt hat und bezüglich des betroffenen Risikos lückenloser Versicherungsschutz besteht;
  - c) im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 e) die tatsächlichen oder behaupteten Voraussetzungen für die der Angelegenheit zu Grunde liegende Steuer- oder Abgabefestsetzung während der Laufzeit eines Vorversicherers eingetreten sind oder eingetreten sein sollen und der Verstoß gemäß § 4 Absatz 1 c) erst während der Vertragslaufzeit des Versicherungsvertrages eintritt; allerdings nur dann, wenn bezüglich des betroffenen Risikos lückenloser Versicherungsschutz besteht.
- (2) Rechtsschutz wird in dem Umfang gewährt, der zum Zeitpunkt des Eintritts des Rechtsschutzfalles bestanden hat, höchstens jedoch im Umfang des Vertrages des Versicherers.

#### § 5 Leistungsumfang

- (1) Der Versicherer erbringt und vermittelt Dienstleistungen zur Wahrnehmung rechtlicher Interessen und trägt
  - a) bei Eintritt des Rechtsschutzfalles im Inland die Vergütung eines für den Versicherungsnehmer tätigen Rechtsanwaltes bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines am Ort des zuständigen Gerichtes ansässigen Rechtsanwaltes. Der Versicherer trägt in Fällen, in denen das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz für die Erteilung eines mündlichen oder schriftlichen Rates oder einer Auskunft (Beratung), die nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit zusammenhängt und für die Ausarbeitung eines Gutachtens keine der Höhe nach bestimmte Gebühr festsetzt, je Rechtsschutzfall
    - in Angelegenheiten, bei denen sich die Gebühren nach dem Gegenstandswert richten, eine angemessene Vergütung bis zur Höhe einer 1,0 Gebühr nach Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, maximal 250 EUR;
    - in den sonstigen Fällen eine angemessene Vergütung bis zu 250 EUR;
    - für ein erstes Beratungsgespräch maximal 190 EUR.
 Die gesetzlichen Bestimmungen über die Anrechnung der Gebühr bleiben unberührt.  
 Wohnort der Versicherungsnehmer mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und erfolgt eine gerichtliche Wahrnehmung seiner Interessen, trägt der Versicherer bei den Leistungsarten gemäß § 2 a) bis g) weitere Kosten für einen im Landgerichtsbezirk des Versicherungsnehmers ansässigen Rechtsanwalt bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwaltes, der lediglich den Verkehr mit dem Prozessbevollmächtigten führt;
  - b) bei Eintritt eines Rechtsschutzfalles im Ausland die Vergütung eines für den Versicherungsnehmer tätigen am Ort des zuständigen Gerichtes ansässigen ausländischen oder eines im Inland zugelassenen Rechtsanwaltes. Im letzteren Fall trägt der Versicherer die Vergütung bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung, die entstanden wäre, wenn das Gericht, an dessen Ort der Rechtsanwalt ansässig ist, zuständig wäre. § 5 Absatz 1 a) Satz 2 gilt entsprechend. Wohnort der Versicherungsnehmer mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und ist ein ausländischer Rechtsanwalt für den Versicherungsnehmer tätig, trägt der Versicherer weitere Kosten für einen im Landgerichtsbezirk des Versicherungsnehmers ansässigen Rechtsanwalt bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwaltes, der lediglich den Verkehr mit dem ausländischen Rechtsanwalt führt;

Ist der Rechtsschutzfall durch einen Kraftfahrzeugunfall im europäischen Ausland eingetreten und eine zunächst betriebene Regulierung mit dem Schadenregulierungsbeauftragten bzw. der Entschädigungsstelle im Inland erfolglos geblieben, so dass eine Rechtsverfolgung im Ausland notwendig wird, trägt der Versicherer zusätzlich die Kosten eines inländischen Rechtsanwaltes bei der Regulierung mit dem

- Schadenregulierungsbeauftragten bzw. der Entschädigungsstelle im Inland für dessen gesamte Tätigkeit im Rahmen der gesetzlichen Gebühren bis zur Höhe einer 1,3-fachen Gebühr nach § 13 Rechtsanwaltsvergütungsgesetz;
- c) die Gerichtskosten einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden, sowie die Kosten des Gerichtsvollziehers;
  - d)
    - aa) die Gebühren eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens bis zur Höhe der Gebühren, die im Falle der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichtes erster Instanz entstehen;
    - bb) die Kosten eines Mediationsverfahrens durch einen vom Versicherer vermittelten Mediator bis zu 1.000 EUR je Rechtsschutzfall;
  - e) die Kosten in Verfahren vor Verwaltungsbehörden einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die von der Verwaltungsbehörde herangezogen werden, sowie die Kosten der Vollstreckung im Verwaltungswege;
  - f) die übliche Vergütung
    - aa) eines öffentlich bestellten technischen Sachverständigen oder einer rechtsfähigen technischen Sachverständigenorganisation in Fällen der
      - Verteidigung in verkehrsrechtlichen Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren;
      - Wahrnehmung der rechtlichen Interessen aus Kauf- und Reparaturverträgen von Motorfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern;
    - bb) eines im In- oder Ausland ansässigen Sachverständigen in Fällen der Geltendmachung von Ersatzansprüchen wegen der im Ausland eingetretenen Beschädigung eines Motorfahrzeuges zu Lande sowie Anhängers;
  - g) die Kosten der Reisen des Versicherungsnehmers zu einem ausländischen Gericht, wenn sein Erscheinen als Beschuldigter oder Partei vorgeschrieben und zur Vermeidung von Rechtsnachteilen erforderlich ist. Die Kosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze übernommen;
  - h) die dem Gegner durch die Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen entstandenen Kosten, soweit der Versicherungsnehmer zu deren Erstattung verpflichtet ist.
- (2)
- a) Der Versicherungsnehmer kann die Übernahme der vom Versicherer zu tragenden Kosten verlangen, sobald er nachweist, dass er zu deren Zahlung verpflichtet ist oder diese Verpflichtung bereits erfüllt hat.
  - b) Vom Versicherungsnehmer in fremder Währung aufgewandte Kosten werden diesem in Euro zum Wechselkurs des Tages erstattet, an dem diese Kosten vom Versicherungsnehmer gezahlt wurden.
- (3) Der Versicherer trägt nicht
- a) Kosten, die der Versicherungsnehmer ohne Rechtspflicht übernommen hat;
  - b) Kosten, die bei einer einverständlichen Erledigung entstanden sind, soweit sie nicht dem Verhältnis des vom Versicherungsnehmer angestrebten Ergebnisses zum erzielten Ergebnis entsprechen, es sei denn, dass eine hiervon abweichende Kostenverteilung gesetzlich vorgeschrieben ist;
  - c) die im Versicherungsschein vereinbarte Selbstbeteiligung je Rechtsschutzfall. Kann der Rechtsschutzfall im Rahmen einer Erstberatung oder einer telefonischen Rechtsberatung abgeschlossen werden, entfällt damit die vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung;
  - d) Kosten, die auf Grund der vierten oder jeder weiteren Zwangsvollstreckungsmaßnahme je Vollstreckungstitel entstehen;
  - e) Kosten auf Grund von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die später als fünf Jahre nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels eingeleitet werden;
  - f) Kosten für Strafvollstreckungsverfahren jeder Art nach Rechtskraft einer Geldstrafe oder -buße unter 250 EUR;
  - g) Kosten, zu deren Übernahme ein anderer verpflichtet wäre, wenn der Rechtsschutzversicherungsvertrag nicht bestünde;
  - h) Kosten für im Rahmen einer einverständlichen Erledigung mitregelte Forderungen, die selbst nicht streitig waren oder mangels Anspruchsgrundlage nicht streitig sein konnten oder Kosten, die auf den nicht versicherten Teil von Schadensfällen entfallen;
  - i) in Verfahren um die Vergabe von Studienplätzen die Kosten für mehr als zwei gerichtliche Verfahren pro Kalenderjahr.
- (4) Der Versicherer zahlt in jedem Rechtsschutzfall höchstens die vereinbarte Versicherungssumme. Zahlungen für den Versicherungsnehmer und mitversicherte Personen auf Grund desselben Rechtsschutzfalles werden hierbei zusammengerechnet. Dies gilt auch für Zahlungen auf Grund mehrerer Rechtsschutzfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.
- (5) Der Versicherer sorgt für
- a) die Übersetzung der für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers im Ausland notwendigen schriftlichen Unterlagen und trägt die dabei anfallenden Kosten;
  - b) die Zahlung eines zinslosen Darlehens bis zu 200.000 EUR für eine Kautions, die gestellt werden muss, um den Versicherungsnehmer einstweilen von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen;
  - c) die Auswahl und Beauftragung eines Dolmetschers und trägt die dabei anfallenden Kosten, wenn der Versicherungsnehmer, sein mitversicherter Lebenspartner und / oder deren mitversicherte Kinder im Ausland verhaftet oder dort mit Haft bedroht werden.

- (6) Alle Bestimmungen, die den Rechtsanwalt betreffen, gelten entsprechend
- a) in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und im Beratungs-Rechtsschutz (§ 2 k) für Notare;
  - b) im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 e) für Angehörige der steuerberatenden Berufe;
  - c) bei Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Ausland für dort ansässige rechts- und sachkundige Bevollmächtigte.

#### § 6 Örtlicher Geltungsbereich

- (1) Rechtsschutz besteht, soweit die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Europa, den Anliegerstaaten des Mittelmeeres, auf den Kanarischen Inseln, den Azoren oder auf Madeira erfolgt und ein Gericht oder eine Behörde in diesem Bereich gesetzlich zuständig ist oder zuständig wäre, wenn ein gerichtliches oder behördliches Verfahren eingeleitet werden würde.
- (2) Für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen außerhalb des Geltungsbereiches nach Absatz 1 trägt der Versicherer bei Rechtsschutzfällen, die dort während eines vorübergehenden Aufenthaltes eintreten, sowie bei Verträgen, die über das Internet abgeschlossen werden, die Kosten nach § 5 Absatz 1 bis zu einem Höchstbetrag von 150.000 EUR. Insoweit besteht kein Rechtsschutz für die Interessenwahrnehmung im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von dinglichen Rechten oder Teilzeitnutzungsrechten (Timesharing) an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen.

#### § 7 (nicht belegt)

#### § 8 (nicht belegt)

#### § 9 (nicht belegt)

#### § 10 (nicht belegt)

#### § 11 (nicht belegt)

#### § 12 Wegfall des versicherten Interesses

- (1) Der Vertrag endet, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer davon Kenntnis erhält, dass das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weggefallen ist. In diesem Fall steht ihm der Beitrag zu, den er hätte erheben können, wenn die Versicherung nur bis zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung beantragt worden wäre.
- (2) Im Falle des Todes des Versicherungsnehmers besteht der Versicherungsschutz bis zum Ende der laufenden Beitragsperiode fort, soweit der Beitrag am Todestag gezahlt war und nicht aus sonstigen Gründen ein Wegfall des Gegenstandes der Versicherung vorliegt. Wird der nach dem Todestag nächstfällige Beitrag bezahlt, bleibt der Versicherungsschutz in dem am Todestag bestehenden Umfang aufrechterhalten. Derjenige, der den Beitrag gezahlt hat oder für den gezahlt wurde, wird anstelle des Verstorbenen Versicherungsnehmer. Er kann innerhalb eines Jahres nach dem Todestag die Aufhebung des Versicherungsvertrages mit Wirkung ab Todestag verlangen.
- (3) Wechselt der Versicherungsnehmer die im Versicherungsschein bezeichnete, selbst genutzte Wohnung oder das selbst genutzte Einfamilienhaus, geht der Versicherungsschutz auf das neue Objekt über. Versichert sind Rechtsschutzfälle, die im Zusammenhang mit der Eigennutzung stehen, auch soweit sie erst nach dem Auszug aus dem bisherigen Objekt eintreten. Das gleiche gilt für Rechtsschutzfälle, die sich auf das neue Objekt beziehen und vor dessen geplantem oder tatsächlichem Bezug eintreten.
- (4) Wechselt der Versicherungsnehmer ein Objekt, das er für seine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit selbst nutzt, findet Absatz 3 entsprechend Anwendung, wenn das neue Objekt nach dem Tarif des Versicherers weder nach Größe, noch nach Miet- oder Pachthöhe einen höheren als den vereinbarten Beitrag rechtfertigt.

#### § 13 (nicht belegt)

#### § 14 (nicht belegt)

#### § 15 Rechtsstellung mitversicherter Personen

- (1) Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer und im jeweils bestimmten Umfang für die in § 28 oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Personen. Außerdem besteht Versicherungsschutz für Ansprüche, die natürlichen Personen auf Grund Verletzung oder Tötung des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person kraft Gesetzes zustehen.
- (2) Für mitversicherte Personen gelten die den Versicherungsnehmer betreffenden Bestimmungen sinngemäß. Der Versicherungsnehmer kann jedoch widersprechen, wenn eine andere mitversicherte Person als sein ehelicher / eingetragener Lebenspartner Rechtsschutz verlangt.

#### § 16 (nicht belegt)

### § 17 Verhalten nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles

- (1) Wird die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Versicherungsnehmers nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles erforderlich, hat er
  - a) dem Versicherer den Rechtsschutzfall unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;
  - b) den Versicherer vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Rechtsschutzfalles zu unterrichten sowie Beweismittel anzugeben und Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen;
  - c) soweit seine Interessen nicht unbillig beeinträchtigt werden,
    - aa) Kosten auslösende Maßnahmen mit dem Versicherer abzustimmen, insbesondere vor der Erhebung und Abwehr von Klagen sowie vor der Einlegung von Rechtsmitteln die Zustimmung des Versicherers einzuholen;
    - bb) für die Minderung des Schadens im Sinne des § 82 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) zu sorgen. Dies bedeutet, dass die Rechtsverfolgungskosten so gering wie möglich gehalten werden sollen. Von mehreren möglichen Vorgehensweisen hat der Versicherungsnehmer die kostengünstigste zu wählen, indem er z.B. (Aufzählung nicht abschließend):
      - nicht zwei oder mehr Prozesse führt, wenn das Ziel kostengünstiger mit einem Prozess erreicht werden kann (z.B. Bündelung von Ansprüchen oder Inanspruchnahme von Gesamtschuldern als Streitgenossen, Erweiterung einer Klage statt gesonderter Klageerhebung),
      - auf (zusätzliche) Klageanträge verzichtet, die in der aktuellen Situation nicht oder noch nicht notwendig sind,
      - vor Klageerhebung die Rechtskraft eines anderen gerichtlichen Verfahrens abwartet, das tatsächliche oder rechtliche Bedeutung für den beabsichtigten Rechtsstreit haben kann,
      - vorab nur einen angemessenen Teil der Ansprüche einklagt und die etwa nötige gerichtliche Geltendmachung der restlichen Ansprüche bis zur Rechtskraft der Entscheidung über die Teilansprüche zurückstellt,
      - in allen Angelegenheiten, in denen nur eine kurze Frist zur Erhebung von Klagen oder zur Einlegung von Rechtsbehelfen zur Verfügung steht, dem Rechtsanwalt einen unbedingten Prozessauftrag erteilt, der auch vorgerichtliche Tätigkeiten mit umfasst.
 Der Versicherungsnehmer hat zur Minderung des Schadens Weisungen des Versicherers einzuholen und zu befolgen. Er hat den Rechtsanwalt entsprechend der Weisung zu beauftragen.
- (2) Der Versicherer bestätigt den Umfang des für den Rechtsschutzfall bestehenden Versicherungsschutzes. Ergreift der Versicherungsnehmer Maßnahmen zur Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen, bevor der Versicherer den Umfang des Rechtsschutzes bestätigt und entstehen durch solche Maßnahmen Kosten, trägt der Versicherer nur die Kosten, die er bei einer Rechtsschutzbestätigung vor Einleitung dieser Maßnahmen zu tragen hätte.
- (3) Der Versicherungsnehmer kann den zu beauftragenden Rechtsanwalt aus dem Kreis der Rechtsanwälte auswählen, deren Vergütung der Versicherer nach § 5 Absatz 1 a) und b) trägt. Der Versicherer wählt den Rechtsanwalt aus,
  - a) wenn der Versicherungsnehmer dies verlangt;
  - b) wenn der Versicherungsnehmer keinen Rechtsanwalt benennt und dem Versicherer die alsbaldige Beauftragung eines Rechtsanwaltes notwendig erscheint.
- (4) Wenn der Versicherungsnehmer den Rechtsanwalt nicht bereits selbst beauftragt hat, wird dieser vom Versicherer im Namen des Versicherungsnehmers beauftragt. Für die Tätigkeit des Rechtsanwaltes ist der Versicherer nicht verantwortlich.
- (5) Der Versicherungsnehmer hat
  - a) den mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragten Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß zu unterrichten, ihm die Beweismittel anzugeben, die möglichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen zu beschaffen;
  - b) dem Versicherer auf Verlangen Auskunft über den Stand der Angelegenheit zu geben.
- (6) Wird eine der in den Absätzen 1 oder 5 genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei der Verletzung einer nach Eintritt des Rechtsschutzfalles bestehenden Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Rechtsschutzfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.
- (7) Der Versicherungsnehmer muss sich bei der Erfüllung seiner Obliegenheiten die Kenntnis und das Verhalten des von ihm beauftragten Rechtsanwaltes zurechnen lassen, sofern dieser die Abwicklung des Rechtsschutzfalles gegenüber dem Versicherer übernimmt.
- (8) Ansprüche auf Rechtsschutzleistungen können nur mit schriftlichem Einverständnis des Versicherers abgetreten werden.
- (9) Ansprüche des Versicherungsnehmers gegen andere auf Erstattung von Kosten, die der Versicherer getragen hat, gehen mit ihrer Entstehung auf diesen über. Die für die Geltendmachung der Ansprüche notwendigen Unterlagen hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer auszuhändigen und bei dessen Maßnahmen gegen die anderen auf Verlangen mitzuwirken. Dem Versicherungsnehmer bereits erstattete Kosten sind an den Versicherer zurückzuzahlen.

**§ 18 Ablehnung des Rechtsschutzes wegen mangelnder Erfolgsaussichten oder wegen Mutwilligkeit - Stichentscheid**

- (1) Der Versicherer kann den Rechtsschutz ablehnen, wenn seiner Auffassung nach
- a) in einem der Fälle des § 2 a) bis g), n) und o) die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat
- oder
- b) die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen mutwillig ist. Mutwilligkeit liegt dann vor, wenn der durch die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen voraussichtlich entstehende Kostenaufwand unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Versichertengemeinschaft in einem groben Missverhältnis zum angestrebten Erfolg steht.
- Die Ablehnung ist dem Versicherungsnehmer in diesen Fällen unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.
- (2) Hat der Versicherer seine Leistungspflicht gemäß Absatz 1 verneint und stimmt der Versicherungsnehmer der Auffassung des Versicherers nicht zu, kann er den für ihn tätigen oder noch zu beauftragenden Rechtsanwalt auf Kosten des Versicherers veranlassen, diesem gegenüber eine begründete Stellungnahme abzugeben, ob die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg steht und hinreichende Aussicht auf Erfolg verspricht. Die Entscheidung ist für beide Teile bindend, es sei denn, dass sie offenbar von der wirklichen Sach- und Rechtslage erheblich abweicht.
- (3) Der Versicherer kann dem Versicherungsnehmer eine Frist von mindestens einem Monat setzen, binnen der der Versicherungsnehmer den Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage zu unterrichten und die Beweismittel anzugeben hat, damit dieser die Stellungnahme gemäß Absatz 2 abgeben kann. Kommt der Versicherungsnehmer dieser Verpflichtung nicht innerhalb der vom Versicherer gesetzten Frist nach, entfällt der Versicherungsschutz. Der Versicherer ist verpflichtet, den Versicherungsnehmer ausdrücklich auf die mit dem Fristablauf verbundene Rechtsfolge hinzuweisen.

**§ 19 (nicht belegt)**

**§ 20 (nicht belegt)**

**§ 21 (nicht belegt)**

**§ 22 (nicht belegt)**

**§ 23 (nicht belegt)**

**§ 24 (nicht belegt)**

**§ 25 (nicht belegt)**

**§ 26 (nicht belegt)**

**§ 27 (nicht belegt)**

**§ 28 Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Selbstständige**

- (1) Versicherungsschutz besteht
- a) für die im Versicherungsschein bezeichnete gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit des Versicherungsnehmers;
  - b) für den Versicherungsnehmer oder eine im Versicherungsschein genannte Person auch im privaten Bereich und für die Ausübung nichtselbstständiger Tätigkeiten.
- (2) Mitversichert sind
- a) der eheliche / eingetragene oder der im Versicherungsschein genannte sonstige Lebenspartner des Versicherungsnehmers oder der gemäß Absatz 1 b) genannten Person,
  - b) die minderjährigen Kinder,
  - c) die unverheirateten / nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Kinder, jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten,
  - d) die Eltern des Versicherungsnehmers und seines ehelichen / eingetragenen oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartners, wenn diese in häuslicher Gemeinschaft (Haushaltsgemeinschaft) mit dem Versicherungsnehmer leben und dort mit Erstwohnsitz gemeldet sind,
  - e) alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechnigte Fahrer und berechnigte Insassen jedes bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf den Versicherungsnehmer, die in Absatz 1 b) genannte Person oder die unter a) bis d) genannten mitversicherten Personen zugelassenen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen oder von diesem Personenkreis als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Motorfahrzeuges zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhängers,

- f) die vom Versicherungsnehmer beschäftigten Personen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.
- (3) Der Versicherungsschutz umfasst:
- Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a),
  - Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b),
  - Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (§ 2 c),  
 für im Versicherungsschein bezeichnete selbst genutzte Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile. Vom Versicherungsschutz umfasst ist auch die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit dem Betreiben einer Photovoltaikanlage zur entgeltlichen Stromspeisung in das öffentliche Netz, die an dem versicherten selbst bewohnten Ein- oder Zweifamilienhaus angebracht ist.
  - Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d),
    - aa) für den privaten Bereich, auch im Zusammenhang mit dem Kauf und Einbau einer Küche in eine neu errichtete oder umgebaute Wohneinheit;
    - bb) für die Ausübung nichtselbstständiger Tätigkeiten;
    - cc) im Zusammenhang mit der Eigenschaft als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter und Leasingnehmer von
      - zulassungspflichtigen Motorfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern,
      - privat genutzten Motorfahrzeugen zu Wasser oder in der Luft bis zu einem Neuwert von 150.000 EUR.
    - dd) für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus personenbezogenen Versicherungsverträgen, die der privaten Vorsorge des Versicherungsnehmers dienen,
    - ee) abweichend von § 3 Absatz 2 f) bb) besteht Versicherungsschutz, wenn der Anlagebetrag 50.000 EUR nicht übersteigt. In diesen Fällen werden die Kosten bis zu einer Versicherungssumme von 20.000 EUR übernommen,
    - ff) für den beruflichen Bereich für gerichtliche Verfahren **sowie für außergerichtliche Vergleiche.**
  - Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 e),
    - aa) Rechtsschutz besteht auch für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in einem der Klage vorgeschalteten Einspruchsverfahren.
    - bb) Abweichend von § 3 Absatz 2 i) besteht Versicherungsschutz auch für die gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit Anlieger- und Erschließungsabgaben.
  - Sozialgerichts-Rechtsschutz (§ 2 f),  
 Rechtsschutz besteht auch für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in einem der Klage vorgeschalteten Widerspruchsverfahren.
  - Verwaltungs-Rechtsschutz (§ 2 g),  
 Rechtsschutz besteht auch für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Widerspruchsverfahren vor Verwaltungsbehörden.
  - Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h),
  - Straf-Rechtsschutz (§ 2 i),
  - Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j),
  - Beratungs-Rechtsschutz (§ 2 k),  
 Versicherungsschutz besteht auch für eine über das erste Beratungsgespräch hinausgehende Tätigkeit. Die Kostenübernahme ist in den Fällen nach § 2 k) aa) auf 500 EUR je Rechtsschutzfall begrenzt, in den Fällen nach § 2 k) bb) und cc) auf 500 EUR je Kalenderjahr.
  - Opfer-Rechtsschutz (§ 2 l),
  - Daten-Rechtsschutz (§ 2 m),
  - Rechtsschutz in Betreuungsverfahren (§ 2 n),
  - Antidiskriminierungs-Rechtsschutz (§ 2 o),
  - Telefonische Rechtsberatung (§ 2 p),
  - Erweiterter Straf-Rechtsschutz für den privaten und beruflichen Bereich als Arbeitnehmer gemäß Sonderbedingung 1.
- (4) Der Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz kann ausgeschlossen werden.
- (5) (entfällt)
- (6) Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalles die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben, zum Führen des Fahrzeugs berechtigt sein und das Fahrzeug muss zugelassen oder mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheit besteht Rechtsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatten. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
- Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Rechtsschutzfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war.
- (7) Endet der Versicherungsvertrag durch Berufsaufgabe oder Tod des Versicherungsnehmers, wird ihm bzw. seinen Erben Versicherungsschutz auch für Rechtsschutzfälle gewährt, die innerhalb von drei Jahren nach Beendigung des Versicherungsvertrags eintreten und im Zusammenhang mit der im Versicherungsschein genannten Eigenschaft des Versicherungsnehmers stehen.

## § 29 Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken

- (1) Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer in seiner im Versicherungsschein bezeichneten Eigenschaft als
- Eigentümer,



- Vermieter,
- Verpächter,
- Mieter,
- Pächter,
- Nutzungsberechtigter

von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen, die im Versicherungsschein bezeichnet sind. Einer Wohneinheit zuzurechnende Garagen oder Kraftfahrzeug-Abstellplätze sind eingeschlossen.

- (2) Der Versicherungsschutz umfasst:  
Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (§ 2c),  
Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2e).

## **2. SONDERBEDINGUNG 1 ERWEITERTER STRAF-RECHTSSCHUTZ FÜR DEN PRIVATEN UND BERUFLICHEN BEREICH ALS ARBEITNEHMER**

- (1) Sofern vereinbart besteht Versicherungsschutz für den privaten Bereich und für die Ausübung ehrenamtlicher und nichtselbstständiger Tätigkeiten als Arbeitnehmer; die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit der Ausübung einer entgeltlichen Tätigkeit als gesetzlicher Vertreter einer juristischen Person ist vom Versicherungsschutz nicht umfasst.

- (2) Der Versicherungsschutz umfasst

Straf-Rechtsschutz für die Verteidigung wegen des Vorwurfes

- a) eines Vergehens, dessen vorsätzliche wie auch fahrlässige Begehung strafbar ist;
- b) eines nur vorsätzlich begehbaren Vergehens, soweit der Versicherungsnehmer selbst betroffen ist oder der Rechtsschutzgewährung vorab zustimmt.

Wird rechtskräftig festgestellt, dass der Versicherte die Straftat vorsätzlich begangen hat, ist er verpflichtet, dem Versicherer die Kosten zu erstatten, die dieser für die Verteidigung wegen des Vorwurfes eines vorsätzlichen Verhaltens getragen hat. Es besteht also bei dem Vorwurf eines Verbrechens kein Versicherungsschutz. Dabei kommt es weder auf die Berechtigung des Vorwurfs noch auf den Ausgang des Strafverfahrens an.

- (3) Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf

- a) eine verwaltungsrechtliche Tätigkeit des Rechtsanwaltes, welche dazu dient, die Verteidigung in eingeleiteten Strafverfahren, die vom Versicherungsschutz erfasst werden, zu unterstützen;
- b) die Beistandsleistung durch einen Rechtsanwalt bei der Vernehmung einer versicherten Person als Zeuge, wenn diese Person die Gefahr einer Selbstbelastung annehmen muss (Zeugenbeistand).

- (4) Versicherungsschutz besteht nicht für die Verteidigung gegen den Vorwurf

- a) der ausschließlichen Verletzung einer verkehrsrechtlichen Vorschrift des Straf- oder Ordnungswidrigkeitenrechtes als Führer eines Motorfahrzeugs;
- b) einer Steuerstraftat, wenn das Ermittlungsverfahren durch eine Selbstanzeige ausgelöst wird;
- c) eine Vorschrift des Kartellrechts verletzt zu haben oder eine Straf- oder Ordnungswidrigkeitenvorschrift, welche in unmittelbarem Zusammenhang mit Kartellverfahren verfolgt wird;
- d) eines Deliktes gegen die sexuelle Selbstbestimmung (z.B. sexuelle Nötigung).

- (5) Voraussetzungen für den Anspruch auf Rechtsschutz

Anspruch auf Rechtsschutz besteht nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles innerhalb des versicherten Zeitraumes. Als Rechtsschutzfall gilt

- a) in Strafverfahren die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen den Versicherten. Ein Ermittlungsverfahren gilt als eingeleitet, wenn es bei der zuständigen Behörde als solches verfügt ist;
- b) für den Zeugenbeistand die mündliche oder schriftliche Aufforderung an den Versicherten zur Zeugenaussage.

Wird in demselben Ermittlungsverfahren gegen mehrere Versicherte ermittelt oder werden mehrere Versicherte zur Zeugenaussage aufgefordert, handelt es sich um denselben und nicht um jeweils einen neuen Rechtsschutzfall.

- (6) Der Versicherer trägt die dem Versicherten auferlegten Kosten der vom Rechtsschutz umfassten Verfahren gemäß § 5; darüber hinaus trägt der Versicherer

- a) die angemessene Vergütung eines für den Versicherten tätigen Rechtsanwaltes. Die Angemessenheit der zwischen dem Rechtsanwalt und dem Versicherten vereinbarten Vergütung prüft der Versicherer in entsprechender Anwendung von § 4 Absatz 4 Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG). Ist die Vereinbarung unangemessen hoch, übernimmt der Versicherer also nicht die volle Vergütung, sondern lediglich den angemessenen Betrag;
  - b) die Reisekosten für notwendige Reisen des für den Versicherten tätigen Rechtsanwaltes an den Ort des zuständigen Gerichtes oder den Sitz der Ermittlungsbehörde bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze;
  - c) die angemessenen Kosten der vom Versicherten in Auftrag gegebenen Sachverständigengutachten, die für seine Verteidigung erforderlich sind, soweit der Versicherer sich zu deren Übernahme schriftlich einverstanden erklärt;
  - d) die gesetzliche Vergütung des für den gegnerischen Nebenkläger tätigen Rechtsanwaltes, soweit der Versicherte durch deren Übernahme eine Einstellung des gegen ihn anhängigen Strafverfahrens erreicht hat, obwohl ein hinreichender Tatverdacht fortbestand.
- (7) Die Kosten werden bis zu einer Versicherungssumme von 500.000 EUR je Rechtsschutzfall übernommen.

### 3. SONDERBEDINGUNGEN FÜR DEN SPEZIAL-STRAF-RECHTSSCHUTZ (SSR 2010) - STAND 01.01.2012 (SOFFERN EINSCHLUSS IM VERSICHERUNGSSCHEIN / IM NACHTRAG DOKUMENTIERT IST)

#### § 1 Versicherte Person

- (1) Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer in Ausübung der im Versicherungsschein bezeichneten Tätigkeit.
- (2) Mitversichert sind die im Versicherungsschein genannten sonstigen natürlichen oder juristischen Personen in Ausübung der im Versicherungsschein bezeichneten Tätigkeit.
- (3) Für Ärzte besteht Versicherungsschutz auch bei Erste-Hilfe-Leistungen außerhalb der Praxistätigkeit.
- (4) Versicherungsschutz erhalten auch aus den Diensten des Versicherungsnehmers ausgeschiedene Personen für Rechtsschutzfälle, die sich aus ihrer Tätigkeit für den Versicherungsnehmer innerhalb des versicherten Zeitraumes ergeben, sofern dieser der Rechtsschutzgewährung zustimmt.
- (5) Ändert der Versicherungsnehmer seine im Versicherungsschein bezeichnete Tätigkeit, erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die neue Tätigkeit, wenn der Versicherungsnehmer die Änderung seiner Tätigkeit innerhalb von zwei Monaten nach deren Aufnahme anzeigt. Erfolgt die Anzeige später, erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die neue Tätigkeit erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Anzeige beim Versicherer.

#### § 2 Umfang der Versicherung

- (1) Der Versicherungsschutz umfasst:
  - a) Straf-Rechtsschutz für die Verteidigung wegen des Vorwurfes
    - aa) eines Vergehens, dessen vorsätzliche wie auch fahrlässige Begehung strafbar ist;
    - bb) eines nur vorsätzlich begehbaren Vergehens, soweit der Versicherungsnehmer selbst betroffen ist oder der Rechtsschutzgewährung vorab zustimmt.

Wird rechtskräftig festgestellt, dass der Versicherte die Straftat vorsätzlich begangen hat, ist er verpflichtet, dem Versicherer die Kosten zu erstatten, die dieser für die Verteidigung wegen des Vorwurfes eines vorsätzlichen Verhaltens getragen hat. Es besteht also bei dem Vorwurf eines Verbrechens kein Versicherungsschutz. Dabei kommt es weder auf die Berechtigung des Vorwurfes noch auf den Ausgang des Strafverfahrens an;

- b) Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz für die Verteidigung wegen des Vorwurfes einer Ordnungswidrigkeit;
  - c) Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren.
- (2) Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf
- a) eine verwaltungsrechtliche Tätigkeit des Rechtsanwaltes, welche dazu dient, die Verteidigung in eingeleiteten Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren, die vom Versicherungsschutz erfasst werden, zu unterstützen;
  - b) die Beistandsleistung durch einen Rechtsanwalt bei der Vernehmung einer versicherten Person als Zeuge, wenn diese Person die Gefahr einer Selbstbelastung annehmen muss (Zeugenbeistand);
  - c) die Stellungnahme eines Rechtsanwaltes, die im Interesse des versicherten Unternehmens notwendig wird, weil sich ein Ermittlungsverfahren auf das versicherte Unternehmen bezieht, ohne dass bestimmte Betriebsangehörige beschuldigt werden (Firmenstellungnahme).

#### § 3 Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten

Versicherungsschutz besteht nicht für die Verteidigung gegen den Vorwurf

- a) der ausschließlichen Verletzung einer verkehrsrechtlichen Vorschrift des Straf- oder Ordnungswidrigkeitenrechtes als Führer eines Motorfahrzeugs;
- b) einer Steuerstraftat, wenn das Ermittlungsverfahren durch eine Selbstanzeige ausgelöst wird;
- c) eine Vorschrift des Kartellrechtes verletzt zu haben oder eine Straf- oder Ordnungswidrigkeitenvorschrift, welche in unmittelbarem Zusammenhang mit Kartellverfahren verfolgt wird.

#### § 4 Voraussetzungen für den Anspruch auf Rechtsschutz

- (1) Anspruch auf Rechtsschutz besteht nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles innerhalb des versicherten Zeitraumes. Als Rechtsschutzfall gilt
  - a) in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen den Versicherten. Ein Ermittlungsverfahren gilt als eingeleitet, wenn es bei der zuständigen Behörde als solches verfügt ist;
  - b) für den Zeugenbeistand die mündliche oder schriftliche Aufforderung an den Versicherten zur Zeugenaussage;
  - c) in standes- und disziplinarrechtlichen Verfahren die Einleitung eines standes- oder disziplinarrechtlichen Verfahrens gegen den Versicherten.

Wird in demselben Ermittlungsverfahren gegen mehrere Versicherte ermittelt oder werden in demselben Ermittlungs-, Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren mehrere Versicherte zur Zeugenaussage aufgefordert, handelt es sich um denselben und nicht um jeweils einen neuen Rechtsschutzfall.

- (2) Es besteht kein Rechtsschutz, wenn der Anspruch auf Rechtsschutz erstmals später als drei Jahre nach Beendigung des Versicherungsschutzes für den betroffenen Gegenstand der Versicherung geltend gemacht wird.

#### § 5 Leistungsumfang

- (1) Der Versicherer trägt
  - a) die dem Versicherten auferlegten Kosten der vom Rechtsschutz umfassten Verfahren einschließlich der Strafvollstreckungsverfahren;
  - b) die angemessene Vergütung eines für den Versicherten tätigen Rechtsanwaltes. Die Angemessenheit der zwischen dem Rechtsanwalt und dem Versicherten vereinbarten Vergütung prüft der Versicherer in entsprechender Anwendung von § 4 Absatz 4 Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG). Ist die Vereinbarung unangemessen hoch, übernimmt der Versicherer also nicht die volle Vergütung, sondern lediglich den angemessenen Betrag;
  - c) die Reisekosten für notwendige Reisen des für den Versicherten tätigen Rechtsanwaltes an den Ort des zuständigen Gerichtes oder den Sitz der Ermittlungsbehörde bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze;
  - d) die angemessenen Kosten der vom Versicherten in Auftrag gegebenen Sachverständigengutachten, die für seine Verteidigung erforderlich sind, soweit der Versicherer sich zu deren Übernahme schriftlich einverstanden erklärt;
  - e) die gesetzliche Vergütung des für den gegnerischen Nebenkläger tätigen Rechtsanwaltes, soweit der Versicherte durch deren Übernahme eine Einstellung des gegen ihn anhängigen Strafverfahrens erreicht hat, obwohl ein hinreichender Tatverdacht fortbestand;
  - f) die Reisekosten des Versicherten an den Ort des zuständigen ausländischen Gerichtes, wenn dieses sein Erscheinen angeordnet hat, bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze.
- (2) Der Versicherer sorgt für
  - a) die Übersetzung der für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherten im Ausland notwendigen schriftlichen Unterlagen und trägt die dabei anfallenden Kosten;
  - b) die Zahlung eines zinslosen Darlehens bis zu 200.000 EUR für eine Kaution, die gestellt werden muss, um den Versicherten einstweilen von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen. Zur Rückzahlung der vom Versicherer geleisteten Kaution ist neben dem beschuldigten Versicherten auch der Versicherungsnehmer verpflichtet, sofern er mit der Kautionleistung des Versicherers einverstanden war;
  - c) die Auswahl und Beauftragung eines Dolmetschers und trägt die dabei anfallenden Kosten, wenn der Versicherte im Ausland verhaftet oder dort mit Haft bedroht wird.
- (3) Der Versicherer trägt nicht
  - a) Kosten, die der Versicherte ohne Rechtspflicht übernommen hat;
  - b) die im Versicherungsschein vereinbarte Selbstbeteiligung je Rechtsschutzfall;
  - c) Kosten für Strafvollstreckungsverfahren jeder Art nach Rechtskraft einer Geldstrafe oder –buße unter 250 EUR.

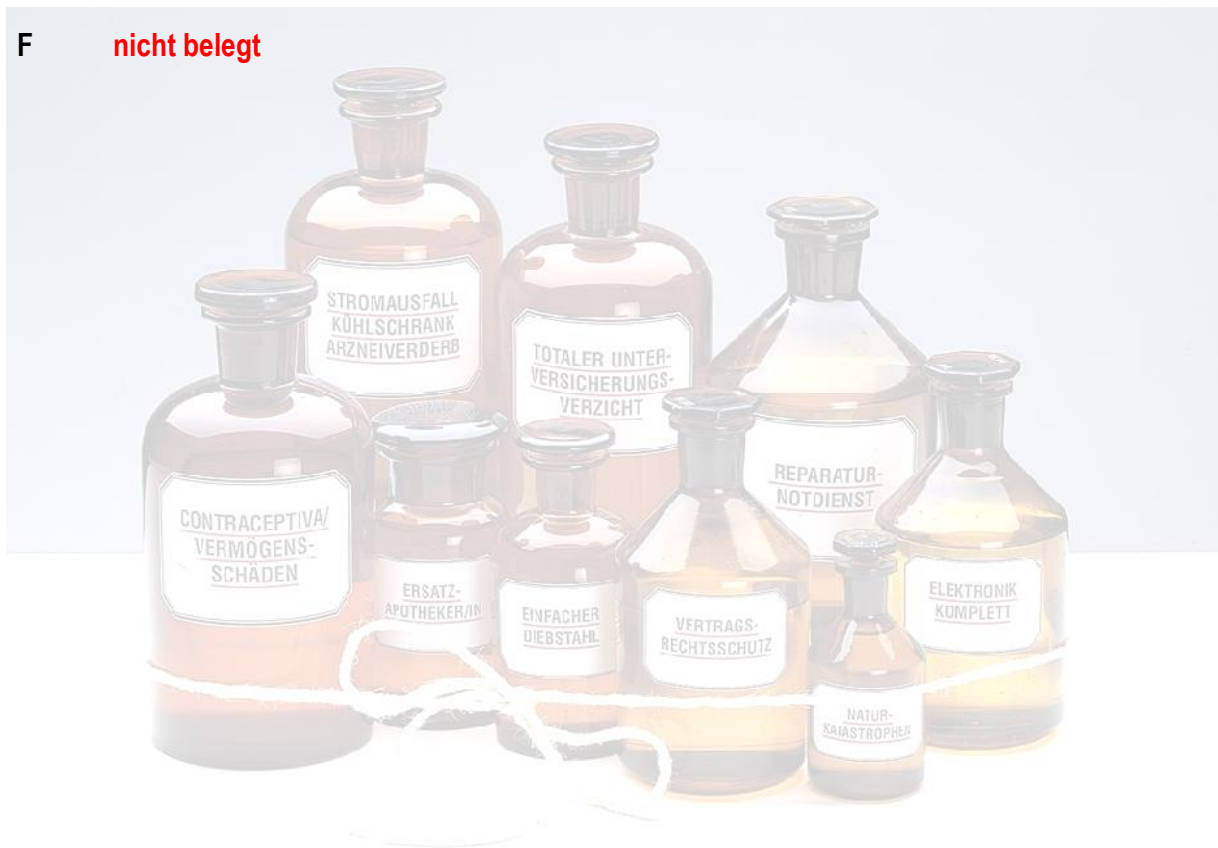
**§ 6 Versicherungssumme**

Die Kosten werden bis zu einer Versicherungssumme von 500.000 EUR je Rechtsschutzfall übernommen. Zahlungen für den Versicherungsnehmer und mitversicherte Personen aufgrund desselben Rechtsschutzfalles werden hierbei zusammengerechnet. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Rechtsschutzfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.

**§ 7 Anzuwendendes Recht**

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, gelten die Bestimmungen der §§ 1 und 6 bis 20 ARB 2010.

**F** nicht belegt



**G Transport-Versicherung**

**I Individuelle Vereinbarungen**

**1. VERSICHERTE GÜTER**

1.1. Versicherte Güter sind Arzneimittel, Medikamente und apothekenübliche Handelsware.

**2. VERSICHERTE TRANSPORTE**

**2.1. Versichert gelten**

- Versendungen (verkaufte, fakturierte Güter) sowie Retouren und Rücksendungen
- Direktlieferungen von Herstellern, Großhandelsbetrieben und Zulieferern zu Kunden des Versicherungsnehmers

die aufgrund der Tätigkeit der versicherten Einzelhandelsapotheke als Versandapotheke mit Betriebserlaubnis (Internet-Versandhandel) veranlasst werden.

**2.2. Politische Risiken**

Politische Risiken gelten nicht versichert.

**3. SELBSTBETEILIGUNG**

Der Versicherer leistet unter Abzug einer Selbstbeteiligung entsprechend Teil I Ziffer 7.

**4. GELTUNGSBEREICH**

Versichert gelten Versendungen innerhalb der Europäischen Union (ausgenommen GUS-Staaten).

**5. MAXIMA / HÖCHSTVERSICHERUNGSSUMME**

Es gelten folgende Maxima:

- |   |              |
|---|--------------|
| • Je Transportmittel (bis Eisenbahn- und Lkw-Transporten gilt das Maximum für den gesamten Tag) | 100.000 EUR  |
| • Je Paket  | 5.000 EUR    |
| • Je Päckchen, Brief  | 500 EUR      |
| • Je feuertechnisch getrenntes Lager  | 100.000 EUR. |

**6. PAKET- / EXPRESSDIENSTE**

Transporte, die per Paket-/Expressdienst durchgeführt werden, gelten vom Versicherungsschutz ausgeschlossen, sofern der Paket-/Expressdienst für die Versender eine Transport-Versicherung abgeschlossen hat. Der Versicherungsausschluss ist auf die Höhe der Versicherungssumme der vom Paket-/Expressdienst offerierten Transport-Versicherung begrenzt. Ausgenommen vom Versicherungsausschluss sind Schäden, für die ein berechtigter Ablehnungsgrund seitens des Paket-/Expressdienstes besteht.

**7. VERSICHERUNGSSUMME / VERSICHERUNGSWERT / ERSATZWERT**

7.1. Als Versicherungswert gilt der Rechnungswert zuzüglich der Versicherungskosten, der Kosten, die bis zur Annahme der Güter durch den Beförderer entstehen und der endgültig bezahlten Fracht, sofern diese nicht bereits im Rechnungswert enthalten sind.

7.2. Bei nicht fakturierten Gütern gilt als Versicherungswert der gemeine Wert.

7.3. Umsatzsteuer ist nur insoweit Bestandteil des Versicherungswertes, als für diesen Betrag im Versicherungsfall nicht die Möglichkeit des Vorsteuerabzuges besteht.

**8. SUBSIDIARITÄT**

Ein Ersatzanspruch besteht nicht, soweit Ersatz des Schadens aus einem anderen Versicherungsvertrag erlangt werden kann.

## II Allgemeine Vereinbarungen

### 1. INTERESSE / GEGENSTAND DER VERSICHERUNG

#### 1.1. Versichertes Interesse

1.1.1. Gegenstand der Güterversicherung kann jedes in Geld schätzbare Interesse sein, das jemand daran hat, dass die Güter die Gefahren der Beförderung sowie damit verbundener Lagerungen

1.1.2. Versichert sind die im Vertrag genannten Güter und/oder sonstige Aufwendungen und Kosten.

1.1.3. Außer und neben den Gütern kann insbesondere auch versichert werden das Interesse bezüglich

- des imaginären Gewinns,
- des Mehrwerts,
- des Zolls,
- der Fracht,
- der Steuern und Abgaben
- sonstiger Kosten.

1.1.4. Der Versicherungsnehmer kann das eigene (Versicherung für eigene Rechnung) oder das Interesse eines Dritten (Versicherung für fremde Rechnung) versichern. Näheres regelt Teil II G II Ziffer 10.

### 2. UMFANG DER VERSICHERUNG

#### 2.1. Versicherte Gefahren und Schäden

Der **Versicherer** trägt alle Gefahren, denen die Güter während der Dauer der Versicherung ausgesetzt sind, sofern nichts anderes bestimmt ist.

Der **Versicherer** leistet Ersatz für Verlust oder Beschädigung der versicherten Güter als Folge einer versicherten Gefahr.

#### 2.2. Besondere Fälle

##### 2.2.1. Vorreise- oder Retourgüter

Vorreise- oder Retourgüter sind zu den gleichen Bedingungen versichert wie andere Güter. Die Verpflichtung des Versicherungsnehmers nachzuweisen, dass der Schaden während des versicherten Transports entstanden ist, bleibt unberührt.

##### 2.2.2. Beschädigte Güter

Sind die Güter bei Beginn der Versicherung beschädigt, so leistet **der Versicherer** für den Verlust oder die Beschädigung nur Ersatz, wenn die vorhandene Beschädigung ohne Einfluss auf den während des versicherten Zeitraums eingetretenen Schaden war.

#### 2.3. Versicherte Aufwendungen und Kosten

##### 2.3.1. Der Versicherer ersetzt auch

2.3.1.1. den Beitrag zur großen Haverei, den der Versicherungsnehmer aufgrund einer nach Gesetz, den York Antwerpener Regeln, den Rhein-Regeln IVR oder anderen international anerkannten Haverei-Regeln aufgemachten Dispache zu leisten hat, soweit durch die Haverei-Maßregel ein versicherter Schaden abgewendet werden sollte. Übersteigt der Beitragswert den Versicherungswert und entspricht dieser der Versicherungssumme, so leistet **der Versicherer** vollen Ersatz bis zur Höhe der Versicherungssumme. Die Bestimmungen über die Unterversicherung sowie Teil II G II Ziffer 2.3.3 bleiben unberührt.

Im Rahmen dieser Bedingungen hält **der Versicherer** den Versicherungsnehmer frei von Ersatzansprüchen und Aufwendungen, die sich aus der vertraglichen Vereinbarung der Both-to-Blame-Collision-Clause ergeben;

##### 2.3.1.2. Schadenabwendungs-, Schadenminderungs-, Schadenfeststellungskosten, und zwar

2.3.1.2.1. Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines versicherten Schadens, wenn der Schaden unmittelbar droht oder eingetreten ist, soweit der Versicherungsnehmer sie nach den Umständen für geboten halten durfte;

2.3.1.2.2. Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer beim Eintritt des Versicherungsfalls gemäß den Weisungen des Versicherers macht;

2.3.1.2.3. Kosten der Ermittlung und Feststellung des versicherten Schadens sowie Kosten durch einen für diese Zwecke beauftragten Dritten, soweit der Versicherungsnehmer sie nach den Umständen für geboten halten durfte oder soweit er sie gemäß den Weisungen des Versicherers macht;

2.3.1.3. die Kosten der Umladung, der einstweiligen Lagerung sowie die Mehrkosten der Weiterbeförderung infolge eines Versicherungsfalls oder versicherten Unfalls des Transportmittels, soweit der Versicherungsnehmer sie nach den Umständen für geboten halten durfte oder er sie gemäß den Weisungen des Versicherers aufwendet und diese Kosten nicht bereits unter Teil II G II Ziffer 2.3.1.2 fallen.

2.3.2. Die Aufwendungen und Kosten gemäß Teil II G II Ziffern 2.3.1.2.1 und 2.3.1.2.2 hat **der Versicherer** auch dann zu tragen, wenn sie erfolglos bleiben.

2.3.3. Die Aufwendungen und Kosten nach Teil II G II Ziffern 2.3.1.1 und 2.3.1.2 sind ohne Rücksicht darauf zu ersetzen, ob sie zusammen mit anderen Entschädigungen die Versicherungssumme übersteigen.

2.3.4. Der Versicherungsnehmer kann verlangen, dass **der Versicherer** für die Entrichtung von Beiträgen zur großen Haverei die Bürgschaft oder Garantie übernimmt, den Einschluss zur großen Haverei vorleistet und den für Aufwendungen zur Schadenabwendung und -minderung sowie zur Schadenfeststellung erforderlichen Betrag vorschießt.

## 2.4. Nicht versicherte Gefahren

2.4.1. Ausgeschlossen sind die Gefahren

2.4.1.1. des Krieges, Bürgerkrieges oder kriegsähnlicher Ereignisse und solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen sowie aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen als Folge einer dieser Gefahren ergeben;

2.4.1.2. von Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, terroristischen oder politischen Gewalthandlungen, unabhängig von der Anzahl der daran beteiligten Personen, Aufruhr und sonstigen bürgerlichen Unruhen;

2.4.1.3. der Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand;

2.4.1.4. aus der Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetische Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung, und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen;

2.4.1.5. der Kernenergie oder sonstiger ionisierender Strahlung;

2.4.1.6. der Zahlungsunfähigkeit und des Zahlungsverzuges des Reeders, Charterers oder Betreibers des Schiffes oder sonstiger finanzieller Auseinandersetzungen mit den genannten Parteien, es sei denn, dass

- der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die genannten Parteien oder den beauftragten Spediteur mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns ausgewählt hat;
- der Versicherungsnehmer bzw. Versicherte der Käufer ist und nach den Bedingungen des Kaufvertrags keinen Einfluss auf die Auswahl der am Transport beteiligten Personen nehmen konnte.

2.4.2. Die Gefahren gemäß Teil II G II Ziffern 2.4.1.1 bis 2.4.1.3 sowie Ziffer 2.4.1.5 können im Rahmen der entsprechenden DTV-Klauseln mitversichert werden.

## 2.5. Nicht ersatzpflichtige Schäden

2.5.1. **Der Versicherer** leistet keinen Ersatz für Schäden, verursacht durch

2.5.1.1. eine Verzögerung der Reise;

2.5.1.2. inneren Verderb oder die natürliche Beschaffenheit der Güter;

2.5.1.3. handelsübliche Mengen-, Maß- und Gewichtsabweichungen oder -verluste, die jedoch als berücksichtigt gelten, sofern hierfür eine Abzugsfranchise vereinbart ist;

2.5.1.4. normale Luftfeuchtigkeit oder gewöhnliche Temperaturschwankungen;

2.5.1.5. nicht beanspruchungsgerechte Verpackung oder unsachgemäße Verladeweise, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat diese weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verschuldet. Teil I Ziffer 5.2.3 findet Anwendung.

2.5.2. **Der Versicherer** leistet keinen Ersatz für mittelbare Schäden aller Art, sofern nichts anderes vereinbart ist.

## 2.6. Kausalität

Ist ein Schaden eingetreten, der nach den Umständen des Falles auch aus einer nicht versicherten Gefahr (Teil II G II Ziffern 2.4.1.1 bis 2.4.1.3 sowie 2.4.1.6) oder Ursache (Teil II G II Ziffern 2.5.1.1 bis 2.5.1.4) entstehen konnte, hat **der Versicherer** den Schaden zu ersetzen, wenn er mit überwiegender Wahrscheinlichkeit durch eine versicherte Gefahr herbeigeführt worden ist.

## 3. VERSCHULDEN DES VERSICHERUNGSNEHMERS

**Der Versicherer** ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbeiführt.

## 4. GEFAHRÄNDERUNG

4.1. In Abänderung von Teil I Ziffer 10.2 darf der Versicherungsnehmer die Gefahr ändern, insbesondere erhöhen, und die Änderung durch einen Dritten gestatten.

4.2. Ändert der Versicherungsnehmer die Gefahr oder erlangt er von einer Gefahränderung Kenntnis, so hat er dies dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.



4.3. Als eine Gefähränderung ist es insbesondere anzusehen, wenn der Antritt oder die Vollendung des versicherten Transports erheblich verzögert wird; von der angegebenen oder üblichen Transportstrecke erheblich abgewichen wird; der Bestimmungshafen bzw. Zielflughafen geändert wird; die Güter an Deck verladen werden.

4.4. Hat der Versicherungsnehmer eine Gefährhöhung nicht angezeigt, so ist **der Versicherer** von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, die Verletzung der Anzeigepflicht beruhte weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit oder die Gefährhöhung hatte weder Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles noch auf den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers oder dem Versicherer war die Gefährhöhung zu dem Zeitpunkt bekannt, zu dem dem Versicherer die Anzeige des Versicherungsnehmers hätte zugehen müssen.

4.5. Dem Versicherer gebührt für Gefährhöhungen eine zu vereinbarende Zuschlagsprämie, es sei denn, die Gefährhöhung war durch das Interesse des Versicherers oder durch ein Gebot der Menschlichkeit veranlasst oder durch ein versichertes, die Güter bedrohendes Ereignis geboten.

## 5. ÄNDERUNG ODER AUFGABE DER BEFÖRDERUNG

5.1. Werden die Güter mit einem Transportmittel anderer Art befördert als im Versicherungsvertrag vereinbart oder werden sie umgeladen, obwohl im Versicherungsvertrag direkter Transport vereinbart ist, so ist **der Versicherer** von der Verpflichtung zur Leistung frei. Das Gleiche gilt, wenn ausschließlich ein bestimmtes Transportmittel oder ein bestimmter Transportweg vereinbart war.

5.2. Die Leistungspflicht bleibt bestehen, wenn nach Beginn der Versicherung infolge eines versicherten Ereignisses oder ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers die Beförderung geändert oder der Transport aufgegeben wird. Die Bestimmungen über die Gefähränderung sind entsprechend anzuwenden.

## 6. TRANSPORTMITTEL

6.1. Versicherungsschutz besteht nur, wenn die eingesetzten Transportmittel für die Aufnahme und Beförderung der versicherten Güter geeignet sind. Seeschiffe gelten darüber hinaus nur dann als geeignet, wenn sie zusätzlich die Voraussetzungen der DTV-Klassifikations- und Altersklausel erfüllen sowie – falls erforderlich – gemäß International Safety Management Code (ISM-Code) zertifiziert sind, oder wenn ein gültiges Document of Compliance (DoC) beim Eigner oder Betreiber des Schiffes vorliegt, wie es die SOLAS-Konvention 1974 nebst Ergänzungen vorsieht.

6.2. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, sind die Transporte gleichwohl versichert, wenn der Versicherungsnehmer keinen Einfluss auf die Auswahl des Transportmittels hatte, bzw. den Spediteur oder den Frachtführer/Verfrachter mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes ausgewählt hat. Das gleiche gilt, wenn er die Obliegenheit nach Teil II G II Ziffer 6.1 weder vorsätzlich, noch grob fahrlässig verletzt hat oder diese Obliegenheitsverletzung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war. Erlangt der Versicherungsnehmer Kenntnis von der mangelnden Eignung des Transportmittels, so hat er unverzüglich Anzeige zu erstatten und eine zu vereinbarende Zuschlagsprämie zu entrichten.

## 7. DAUER DER VERSICHERUNG

Versicherungsschutz besteht von Haus zu Haus und

7.1. beginnt, sobald die Güter am Absendungsort zur unverzüglichen Beförderung von der Stelle entfernt werden, an der sie bisher aufbewahrt wurden.

7.2. Die Versicherung endet, je nachdem welcher Fall zuerst eintritt,

7.2.1. sobald die Güter am Ablieferungsort an die Stelle gebracht sind, die der Empfänger bestimmt hat (Ablieferungsstelle);

7.2.2. sobald die Güter nach dem Ausladen im Bestimmungshafen bzw. Zielflughafen an einen nicht im Versicherungsvertrag vereinbarten Ablieferungsort weiterbefördert werden, wenn durch die Änderung des Ablieferungsortes die Gefahr erhöht wird;

7.2.3. mit dem Ablauf von 60 Tagen nach dem Ausladen aus dem Seeschiff im Bestimmungshafen bzw. aus dem Luftfahrzeug im Zielflughafen. Soweit das eigene Interesse des Versicherungsnehmers betroffen ist, endet die Versicherung nicht durch Ablauf der vereinbarten Frist, wenn der versicherte Transport nach dem Ausladen aus dem Seeschiff im Bestimmungshafen bzw. aus dem Luftfahrzeug im Zielflughafen durch ein versichertes Ereignis verzögert wurde und der Versicherungsnehmer die Verzögerung unverzüglich anzeigt. Dem Versicherer gebührt eine zu vereinbarende Zuschlagsprämie.

7.2.4. bei Versendungen zu den Incoterms FOB oder CFR, wenn die Güter an Bord des Seeschiffes verstaut sind;

7.2.5. mit dem Gefahrübergang, wenn die Güter wegen eines versicherten Ereignisses verkauft werden;

7.2.6. sobald bei vom Versicherungsnehmer veranlassten Lagerungen der nach Teil II G II Ziffer 8.1 vereinbarte Zeitraum überschritten wird.

## 8. LAGERUNGEN

8.1. Bei Lagerungen der Güter während der Dauer der Versicherung ist die Versicherung für jede Lagerung auf 30 Tage begrenzt.

8.2. Ist die Lagerung jedoch nicht durch den Versicherungsnehmer veranlasst worden, bleibt die Versicherung über den in Teil II G II Ziffer 9.1 vereinbarten Zeitraum hinaus bestehen

Bei See- und Lufttransporten findet Teil II G II Ziffer 7.2.3 ergänzend Anwendung.

8.3. Bei den in Teil II G II Ziffern 8.1 und 8.2 genannten Fristen zählen der Tag der Ankunft und der der Abreise als zur Lagerung gehörend.

## 9. VERSICHERUNGSSUMME; VERSICHERUNGSWERT

9.1. Die Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen.

9.2. Versicherungswert ist der gemeine Handelswert oder in dessen Ermangelung der gemeine Wert der Güter am Absendungsort bei Beginn der Versicherung, zuzüglich der Versicherungskosten, der Kosten, die bis zur Annahme der Güter durch den Beförderer entstehen, und der endgültig bezahlten Fracht.

9.3. Interessen gemäß Teil II G II Ziffer 1.1.3 sind nur aufgrund besonderer Vereinbarung mitversichert und wenn sie in der Versicherungssumme bzw. dem Versicherungswert enthalten sind. Der imaginärer Gewinn ist zugunsten des Käufers mit 10% des Versicherungswerts versichert.

9.4. Für die separate Versicherung sonstiger Interessen sind Teil II G II Ziffer 9.1 und bei der Versicherung von Mehrwert darüber hinaus Teil II G II Ziffer 9.2 entsprechend anwendbar.

9.5. Ist durch Vereinbarung der Versicherungswert auf einen bestimmten Betrag (Taxe) festgesetzt, so ist die Taxe für den Versicherungswert maßgeblich. **Der Versicherer** kann jedoch eine Herabsetzung der Taxe verlangen, wenn die Taxe den wirklichen Versicherungswert erheblich übersteigt. Ist die Versicherungssumme niedriger als die Taxe, so haftet **der Versicherer**, auch wenn die Taxe herabgesetzt ist, für den Schaden nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zu der durch die Vereinbarung festgesetzten Taxe. Bei der Versicherung sonstiger Interessen gilt diese Bestimmung entsprechend.

## 10. VERSICHERUNG FÜR FREMDE RECHNUNG ( FÜR RECHNUNG, WEN ES ANGEHT)

10.1. Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für einen anderen, mit oder ohne Benennung der Person des Versicherten, schließen (Versicherung für fremde Rechnung).

Wird die Versicherung für einen anderen genommen, so ist, auch wenn der andere benannt wird, anzunehmen, dass der Vertragsschließende nicht als Vertreter, sondern im eigenen Namen für fremde Rechnung handelt. Wird die Versicherung für Rechnung "wen es angeht" genommen oder ist sonst aus dem Vertrag zu entnehmen, dass unbestimmt gelassen werden soll, ob eigenes oder fremdes Interesse versichert ist, so finden die Bestimmungen über die Versicherung für fremde Rechnung Anwendung, wenn sich ergibt, dass fremdes Interesse versichert ist.

10.2. Die Rechte aus dem Vertrag stehen dem Versicherten zu. Die Aushändigung einer Police kann jedoch nur der Versicherungsnehmer verlangen. Der Versicherte kann ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers über seine Rechte nur verfügen und diese Rechte nur gerichtlich geltend machen, wenn er im Besitz einer Police ist.

10.3. Der Versicherungsnehmer kann über die Rechte, die dem Versicherten aus dem Vertrage zustehen, im eigenen Namen verfügen. Ist eine Police ausgestellt, so ist der Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherten zur Annahme der Zahlung sowie zur Übertragung der Rechte des Versicherten nur befugt, wenn er im Besitz der Police ist. **Der Versicherer** ist zur Zahlung an den Versicherungsnehmer nur verpflichtet, wenn dieser ihm gegenüber nachweist, dass der Versicherte seine Zustimmung zu der Versicherung erteilt hat.

10.4. Der Versicherungsnehmer ist nicht verpflichtet, dem Versicherten oder falls über das Vermögen des Versicherten der Konkurs eröffnet ist, der Konkursmasse die Police auszuliefern, bevor er wegen der ihm gegen den Versicherten in bezug auf die versicherte Sache zustehenden Ansprüche befriedigt ist. Er kann sich für diese Ansprüche aus der Entschädigungsforderung gegen **den Versicherer** und nach der Einziehung der Forderung aus der Entschädigungssumme vor dem Versicherten und dessen Gläubigern befriedigen.

10.5. **Der Versicherer** kann gegen die Entschädigungsforderung eine Forderung, die ihm gegen den Versicherungsnehmer zusteht, insoweit aufrechnen, als sie auf der für den Versicherten genommenen Versicherung beruht.

10.6. Kenntnis, Kennenmüssen, Verhalten und/oder Verschulden des Versicherten und des Versicherungsnehmers stehen einander gleich.

10.6.1. Auf die Kenntnis, das Kennenmüssen, das Verhalten oder Verschulden des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen geschlossen ist. Das gleiche gilt, wenn eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht tunlich war.

10.6.2. Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und bei der Schließung den Mangel des Auftrags dem Versicherer nicht angezeigt, so braucht dieser den Einwand, dass der Vertrag ohne Wissen des Versicherten geschlossen ist, nicht gegen sich gelten zu lassen.

10.7. Die Versicherung gilt nicht zugunsten des Verfrachters, des Frachtführers, des Lagerhalters oder Spediteurs.

## 11. ERSATZLEISTUNG

### 11.1 Verlust der Güter

Gehen die Güter ganz oder teilweise verloren, werden sie dem Versicherungsnehmer ohne Aussicht auf Wiedererlangung entzogen oder sind sie nach der Feststellung von Sachverständigen in ihrer ursprünglichen Beschaffenheit zerstört, so kann der Versicherungsnehmer den auf sie entfallenden Teil der Versicherungssumme abzüglich des Wertes geretteter Sachen verlangen.

**11.2 Verschollenheit**

Sind die Güter mit dem Transportmittel verschollen, so leistet **der Versicherer** Ersatz wie im Falle des Totalverlustes, es sei denn, dass mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ein Verlust als Folge einer nicht versicherten Gefahr anzunehmen ist. Das Transportmittel ist verschollen, wenn vom Zeitpunkt seiner geplanten Ankunft 60 Tage, bei europäischen Binnenreisen 30 Tage, verstrichen sind und bis zur Reklamation keine Nachricht von ihm eingegangen ist. Kann die Nachrichtenverbindung durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg oder innere Unruhen gestört sein, so verlängert sich die Frist entsprechend den Umständen des Falles, höchstens jedoch auf sechs Monate.

**11.3 Beschädigung der Güter**

**11.3.1.** Werden die Güter oder Teile der Güter beschädigt, so ist der gemeine Handelswert und in dessen Ermangelung der gemeine Wert zu ermitteln, den die Güter im unbeschädigten Zustand am Ablieferungsort haben würden (Gesundwert), sowie der Wert, den sie dort im beschädigten Zustand haben. Ein dem Verhältnis des Wertunterschiedes zum Gesundwert entsprechender Bruchteil des Versicherungswertes gilt als Betrag des Schadens.

**11.3.2.** Der Wert beschädigter Güter kann auch durch freihändigen Verkauf oder durch öffentliche Versteigerung festgestellt werden, wenn **der Versicherer** dies unverzüglich nach Kenntnis der für die Schadenhöhe erheblichen Umstände verlangt; in diesem Fall tritt der Bruttoerlös an die Stelle des Wertes der beschädigten Güter. Hat nach den Verkaufsbedingungen der Verkäufer vorzuleisten, so steht **der Versicherer** für die Zahlung des Kaufpreises ein, falls er den Verkaufsbedingungen zugestimmt hat.

**11.4. Wiederherstellung**

**11.4.1.** Im Falle von Beschädigung oder Verlust von Teilen der Güter kann der Versicherungsnehmer anstelle eines Teiles des Versicherungswertes Ersatz für die zum Zeitpunkt der Schadenfeststellung notwendigen Kosten der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der beschädigten oder verlorenen Teile verlangen.

**11.4.2.** **Der Versicherer** leistet bei Beschädigung oder Verlust von Gütern, die Teil einer versicherten Sachgesamtheit sind, Ersatz wie im Fall des Totalverlustes, wenn eine Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht möglich oder sinnvoll ist. Restwerte werden angerechnet.

**11.4.3.** Bei der Versicherung von gebrauchten Maschinen, Geräten, Apparaten, Fahrzeugen und deren Teilen ersetzt **der Versicherer** ohne Abzug „neu für alt“ die zum Zeitpunkt der Schadenfeststellung notwendigen Kosten der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung, bei einem Zeitwert von weniger als 40% jedoch höchstens den Zeitwert.

**11.5. Unterversicherung**

Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert, so ersetzt **der Versicherer** den Schaden und die Aufwendungen nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert.

**11.6. Verkauf der Güter vor Beendigung des versicherten Transports**

**11.6.1.** Wird nach dem Beginn der Versicherung der Transport aufgegeben oder aus einem anderen Grunde nicht vollendet, ohne dass **der Versicherer** von der Verpflichtung zur Leistung frei wird, so kann **der Versicherer** verlangen, dass unter seiner Mitwirkung der Versicherungsnehmer die Güter aus freier Hand oder im Wege öffentlicher Versteigerung verkauft, wenn die Güter ohne unverhältnismäßige Kosten oder innerhalb angemessener Frist nicht weiterbefördert werden können. Verlangt **der Versicherer** den Verkauf, so muss dieser unverzüglich erfolgen.

**11.6.2.** Der Versicherungsnehmer kann im Falle des Verkaufs den Unterschied zwischen der Versicherungssumme und dem Erlös verlangen. Das gleiche gilt, wenn die Güter unterwegs infolge eines Versicherungsfalles verkauft werden müssen.

**11.6.3.** Hat nach den Verkaufsbedingungen der Verkäufer vorzuleisten, so steht **der Versicherer** für die Zahlung des Kaufpreises ein, falls er den Verkaufsbedingungen zugestimmt hat.

**11.7. Nicht entstandenes Interesse; ersparte Kosten**

Ist ein versichertes Interesse für imaginären Gewinn, Mehrwert, Zoll, Fracht oder sonstige Kosten bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht entstanden, wird der darauf entfallende Teil der Versicherungssumme bei der Ermittlung des Schadens nicht berücksichtigt. Das gleiche gilt für Kosten, die infolge eines Versicherungsfalles erspart werden.

**11.8. Anderweitiger Ersatz**

Der Versicherungsnehmer muss sich anrechnen lassen, was er anderweitig zum Ausgleich des Schadens erlangt hat.

## 12. RECHTSÜBERGANG

- 12.1 Verlangt der Versicherungsnehmer die Versicherungssumme, so kann **der Versicherer** wählen, ob mit Zahlung der Versicherungssumme die Rechte an den Gütern oder auf die versicherten Güter auf ihn übergehen sollen oder nicht. Dieses Recht entfällt, wenn **der Versicherer** es nicht unverzüglich nach Kenntnis der Umstände des Versicherungsfalls ausübt.
- 12.2 Wählt **der Versicherer** den Rechtsübergang, bleibt der Versicherungsnehmer verpflichtet, für die Minderung des Schadens zu sorgen, soweit **der Versicherer** dazu nicht imstande ist. Er hat dem Versicherer die zur Geltendmachung der Rechte erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die zum Beweise dienenden Urkunden auszuliefern oder auszustellen, sowie ihm bei der Erlangung und der Verwertung der Güter behilflich zu sein. Die Kosten hat **der Versicherer** zu tragen und auf Verlangen vorzuschießen. Der über die Versicherungssumme hinausgehende Teil des Netto-Verkaufserlöses ist dem Versicherungsnehmer zu erstatten.
- 12.3 Gehen die Rechte nicht über, so erstattet der Versicherungsnehmer dem Versicherer den gemeinen Wert oder den Netto-Verkaufserlös wiedererlangter Güter.
- 12.4 Der Übergang von Ersatzansprüchen gegenüber Dritten und das Recht des Versicherers zum Abandon bleiben unberührt.

## 13. ABANDON DES VERSICHERERS

- 13.1 Der Versicherer ist nach dem Eintritt des Versicherungsfalls berechtigt, sich durch Zahlung der Versicherungssumme von allen weiteren Verbindlichkeiten zu befreien.
- 13.2 **Der Versicherer** bleibt trotz der Befreiung zum Ersatz der Kosten verpflichtet, die zur Abwendung oder Minderung des Schadens oder zur Wiederherstellung oder Ausbesserung der versicherten Sache verwendet worden sind, bevor seine Erklärung, dass er sich durch Zahlung der Versicherungssumme befreien wolle, dem Versicherungsnehmer zugegangen ist; den verwendeten Kosten stehen solche versicherten Kosten gleich, zu deren Zahlung der Versicherungsnehmer sich bereits verpflichtet hatte.
- 13.3 Das Recht, sich durch Zahlung der Versicherungssumme zu befreien, erlischt, wenn die Erklärung dem Versicherungsnehmer nicht binnen einer Woche nach dem Zeitpunkt, in dem **der Versicherer** von dem Versicherungsfall und seinen unmittelbaren Folgen Kenntnis erlangt hat, zugeht.
- 13.4 **Der Versicherer** erwirbt durch die Zahlung keine Rechte an den versicherten Gegenständen.

## 14. GRENZEN DER HAFTUNG

- 14.1 **Der Versicherer** haftet für den während der Dauer der Versicherung entstandenen Schaden nur bis zur Höhe der Versicherungssumme.
- 14.2 Teil II G II Ziffer 14.1 gilt auch für jeden späteren Versicherungsfall. Sofern Entschädigungen zur Wiederherstellung oder Ausbesserung der beschädigten Güter geleistet sind oder Aufwendungen und Kosten nach Teil II G II Ziffern 2.3.1.1 und 2.3.1.2 gemacht worden oder eine Verpflichtung des Versicherungsnehmers für derartige Aufwendungen entstanden sind, wird die Versicherungssumme nicht um derartige Leistungen und Verpflichtungen vermindert. Die Regelung der Teil II G II Ziffer 2.3.3 bleibt unberührt.

## 15. ÜBERGANG VON ERSATZANSPRÜCHEN

- 15.1 Steht dem Versicherungsnehmer ein Anspruch auf Ersatz des Schadens gegen einen Dritten zu, so geht der Anspruch auf **den Versicherer** über, soweit dieser dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer die zur Geltendmachung des Anspruchs erforderliche Auskunft zu erteilen und ihm die zum Beweise des Anspruchs dienenden Urkunden, soweit sie sich in seinem Besitz befinden, auszuliefern und ihm auch auf Verlangen eine öffentlich beglaubigte Urkunde über den Übergang des Anspruchs auszustellen; die Kosten hat **der Versicherer** zu tragen. Im Fall der großen Haverei gilt Absatz 1 entsprechend. Der Anspruch des Versicherungsnehmers auf die ihm zustehende Vergütung geht jedoch bereits mit seiner Entstehung auf **den Versicherer** über, soweit **der Versicherer** für Aufopferungen haftet. Übersteigt die Vergütung die von dem Versicherer geleisteten Entschädigungen und Aufwendungen, so ist der Überschuss an den Versicherungsnehmer ausbezahlen.
- 15.2 Gibt der Versicherungsnehmer seinen Anspruch gegen den Dritten oder ein zur Sicherung des Anspruchs dienendes Recht auf, so bestimmen sich die Rechtsfolgen für die Ersatzpflicht des Versicherers nach **Teil I** Ziffer 11.3. Unter den dort genannten Voraussetzungen kann **der Versicherer** von **seiner** Leistungspflicht frei sein.
- 15.3 Kann von einem mit der Abwicklung des Transportes beauftragten Dritten Ersatz des Schadens nicht verlangt werden, weil dessen gesetzliche Haftung über das verkehrsübliche Maß hinaus durch Vertrag beschränkt oder ausgeschlossen ist, bestimmen sich die Rechtsfolgen für die Ersatzpflicht des Versicherers nach **Teil I** Ziffer 11.3. Unter den dort genannten Voraussetzungen kann **der Versicherer** von **seiner** Leistungspflicht frei sein. **Der Versicherer** wird jedoch nicht leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer auf die Beschränkung oder den Ausschluss der Haftung keinen Einfluss nehmen konnte.
- 15.4 Auch nach dem Übergang des Regressanspruchs auf **den Versicherer** ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, für die Minderung des Schadens zu sorgen, gegebenenfalls durch die Zurückbehaltung von Geldleistungen wie der Fracht. Er hat **den Versicherer** bei der Geltendmachung des Anspruchs zu unterstützen und alle Nachrichten, Informationen und Belege, die der Durchsetzung des

Regressanspruches dienlich sein können, unverzüglich dem Versicherer zu übergeben. Die Kosten hat der Versicherer zu tragen und auf Verlangen vorzuschießen. Bei Verletzung dieser Obliegenheit richten sich die Rechtsfolgen nach Teil I Ziffer 11.3

